

Zwischen Sanktion und Strafe

Sozialarbeit im Rahmen des Strafrechts
in Liechtenstein, gestern, heute und morgen



Bewährungshilfe
Liechtenstein

Zwischen Sanktion und Strafe

Sozialarbeit im Rahmen des Strafrechts
in Liechtenstein, gestern, heute und morgen

Eine Publikation der Bewährungshilfe Liechtenstein,
mit Beiträgen aus Liechtenstein,
Österreich und der Schweiz



Bewährungshilfe
Liechtenstein

Herausgeber:

Verein für Bewährungshilfe Liechtenstein

Feldkircher Strasse 13, FL-9494 Schaan

T: +423 231 13 70, F: +423 235 00 25

Info@bewaehrungshilfe.li

Der Verein für Bewährungshilfe dankt den vielen Autorinnen und Autoren (siehe Inhaltsverzeichnis) der verschiedenen Berufssparten und Einrichtungen und den Klienten für die Bereitstellung ihrer Beiträge.

Druck:

Gutenberg AG, Schaan

Buchbinder: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Gestaltung und Satz: Gutenberg AG, Schaan

Schaan, Mai 2009

ISBN: 978-3-033-02028-3

Die Schreibweise der Geschlechter wurde von den Autorinnen und Autoren individuell gewählt. Daher befinden sich in der Fachpublikation Beiträge in männlicher und weiblicher Schreibweise.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Die Entstehung der Bewährungshilfe in Liechtenstein; Dr. Marcus Büchel	7
Bewährungshilfe	15
Die Bewährungshilfe im Dienste der Strafrechtspflege; lic. jur. Uwe Öhri	16
Bewährungshilfe in Europa; Bettina Frick	31
Die Logik des Gelingens in der Bewährungshilfe; Josef Köck, MAS	35
Franz: «Ich war einer von der Sorte, der es nicht auf Anhieb verstanden hatte.» Die Bewährungshilfe hilft Straftätern zurück in die Gemeinschaft; Manuela Haldner-Schierscher, Mag. Tamara Stupp, Franz H.	39
Mehr als 5 Jahre Bewährungshilfe in Liechtenstein – Was hat es gebracht? Dr. Wilhelm Ungerank LL.M	44
Täter und Opfer in der Bewährungshilfe – eine Annäherung; Mag. Tamara Stupp	49
Risikoorientierte Bewährungshilfe – neue Ansätze und Herausforderungen; Silvia Amrein, MAS	54
Aussergerichtlicher Tatausgleich	69
Ein paar kritische Anmerkungen der Staatsanwaltschaft zur Diversion aus rechtlicher Sicht; lic. jur. Anton Eberle	70
Dimensionen der Anwendung des ATA und seine Merkmale; Michael Königshofer, Mediator, Martina Mössmer	77
Wiedergutmachung im aussergerichtlichen Tatausgleich in Liechtenstein; Edmund Pilgram	81
Erfahrungen aus über 20 Jahren Aussergerichtlicher Tatausgleich – Anwendung bei Zuweisungen «Häuslicher Gewalt» in Österreich; Michael Königshofer, Martina Mössmer	83
Stärkung des Zusammenlebens – zwei Konfliktregelungen mit Paaren, in Fällen Häuslicher Gewalt; Josef Köck, MAS	90

Psychosoziale Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt, aus der österreichischen Praxis im Außergerichtlichen Tatausgleich; Mag. Dr. Andrea Pawlowski	94
Vermittlung gemeinnütziger Leistungen	109
Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen als Element diversioneller Möglichkeiten im Liechtensteiner Strafrecht. Manuela Haldner-Schierscher	110
«Ich hatte noch nie Beanstandungen» – Straffällig Gewordene arbeiten bei «LAK Küche und Verpflegung», laut Betriebsleiter Emmerich Hermann zum Teil vorbildlich; Michael Winkler	114
Soziale Betreuung im Gefängnis, Haftentlassenenhilfe	119
Offensichtlich ist das Zusammenleben der Menschen ohne Strafandrohung kaum möglich. Das zeigt die Geschichte und die tägliche Erfahrung; Daniel Sochin	120
Gefängnis ist eine schwere Zeit, aber die Soziale Betreuung der Bewährungshilfe hat mir mit Rat und Tat in allen schwierigen Situationen geholfen; Manuel T.	123
Das Logo der Bewährungshilfe in Liechtenstein als Sinnbild der Tätigkeiten der Geschäftsstelle Bewährungshilfe im Rahmen des Strafrechts	125

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Nach mehreren Jahren Sozialarbeit im Rahmen des Strafrechts in der Einrichtung der Bewährungshilfe Liechtenstein, möchten wir über dieses Thema in Liechtenstein eine Fachpublikation herausgeben.

Bei der Sozialarbeit mit Menschen, welche von Kriminalität unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, geht es im Kern um die Förderung der Autonomie und der eigenständigen Handlungsweise unserer Klienten und das Zusammenleben.

Autonomie wirkt einerseits stereotypen Rollenfixierungen entgegen, verhilft somit Straftätern aus ihrem einfältigen Repertoire ihrer Handlungsmöglichkeiten und gibt andererseits Opfern die Chance, aus ihrer Abhängigkeit und ihrem Rückzug herauszufinden.

Auf der einen Seite sind Deliktfreiheit und eine bessere soziale Integration Teilziele auf dem Weg dorthin. Deliktfreiheit hilft nicht nur dem Straftäter, sondern verhindert mögliche Opfer strafbarer Handlungen und weitere Schäden. Dies setzt die Fähigkeit voraus, befriedigende mitmenschliche Beziehungen aufnehmen und aufrechterhalten zu können, was wiederum ohne einen Zugang zum eigenen Erleben nicht möglich ist.

So ist es unser Ziel, den Zugang der Menschen zu sich selbst bestmöglich zu fördern und die Gestaltung von befriedigenden Austauschbeziehungen zu unterstützen.

Viele Fachpersonen verschiedener Berufsgruppen, Bewährungshelfer, Mediatoren, Richter und Staatsanwälte, Gefängnisangestellte, Jour-

nalisten und nicht zuletzt auch unsere Klientinnen und Klienten arbeiten an diesem Thema im engeren und weiteren Sinn, die im Rahmen einer Zusammenschau in dieser Fachschrift aus ihren verschiedenen Blickwinkeln zu Wort kommen sollen. So bekommt die Publikation in der Tiefe der Themenbereiche auch eine Breite.

Unser Anliegen ist es auch gewesen, unsere sehr vielfältigen und differenzierten Themenbereiche der umfassenden Straffälligenhilfe und die uns in Liechtenstein betreffende fachliche Diskussion von Expertinnen und Experten in der Schweiz und in Österreich publik zu machen.

Die Beiträge sind thematisch in unsere Leistungsbereiche, Bewährungshilfe, aussergerichtlicher Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und soziale Betreuung im Gefängnis sowie Haftentlassenenhilfe geordnet.

Wir sind überzeugt, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle Bewährungshilfe insgesamt ein wichtiger Beitrag für ein tragfähigeres Zusammenleben der Menschen in Liechtenstein ist, ein Beitrag der auch geeignet ist, die Folgen von Straftaten für Täter und Opfer aufzuarbeiten, Lösungen zu unterstützen und künftige Kriminalität zu vermeiden.



Alice Fehr
Präsidentin



Josef Köck, MAS
Geschäftsstellenleiter



Dr. Marcus Büchel

Vorstand des Amtes für Soziale Dienste

Die Entstehung der Bewährungshilfe in Liechtenstein

Der Entstehungszusammenhang liechtensteinischer Gesetze ist in politischer Hinsicht nicht selten wenig spektakulär. Da ein guter Teil der Gesetze auf der Rezeption österreichischen und schweizerischen Rechtsguts oder von EU-Recht beruht, kommen Gesetzesvorlagen häufig durch einen Automatismus zustande. Wenn einmal der politische Grundsatzentscheid gefällt ist, sich ein bestimmtes Gesetz aus einem der Länder zum Vorbild zu nehmen, werden in der Konsequenz auch Abänderungen oder Revisionen in Liechtenstein nachvollzogen. Interessant ist es, wie rasch oder wie verzögert die Übernahme erfolgt. Die Gründe können banaler (mangelnde zeitliche Ressourcen bei den Legistikern) oder auch politisch-ideologischer Natur sein.

Die grosse Strafrechtsreform, die in Österreich unter der Regierung Kreisky von Justizminister Christian Broda zu Beginn der 70er Jahr eingeleitet und mit Inkrafttreten des neuen StGB am 1. 1. 1975 ihren

formalen Abschluss fand, ging von der Erkenntnis aus, dass das – im Kernbestand – 120 Jahre alte, auf k.u.k.-Wurzeln basierende Strafrecht dringend der modernen Zeit anzupassen sei. Ein politisch ideologisches Hauptziel bestand in der so genannten «Humanisierung des Strafrechts». Demzufolge sollte das Prinzip der Sühne durch Bestrafung zum Verschwinden gebracht werden. Stattdessen rückte die Idee der Wiedereingliederung des Straffälligen in die Gesellschaft in den Vordergrund. Als eine der wichtigsten Konsequenzen der Reform wurde die Todesstrafe abgeschafft.

Es ist evident, dass man sich nach diesem Paradigmenwechsel nicht mehr mit Geld- und Haftstrafen begnügen konnte, sondern neue Instrumentarien benötigte. Der Umgang mit dem Straftäter war nun auf die Ziele der (Schadens-) Wiedergutmachung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausgerichtet. Das hatte immense Folgen für die gesamte Rechtssprechung. Die Bewährungshilfe (wiewohl in Österreich bereits 1968 eingeführt) fand eine starke Aufwertung. Dem Strafvollzug fiel mit der Zielsetzung der Resozialisierung nunmehr eine völlig andere Ausrichtung als dem Weggesperrtwerden zu. Die neue ethische Ausrichtung der Reform zog eine «Psychologisierung» des Strafrechts nach sich: Es genügte nun nicht mehr ein relativ simpler Katalog, mit einer Auflistung, welches Delikt welche Strafe nach sich zieht. Es galt nunmehr die Motivation sowie die Persönlichkeit des Täters sowie die gesellschaftliche Bedingtheit der Straftat zu verstehen. Therapeutische Verfahren und Sozialarbeit gewannen an Bedeutung, mithilfe derer die Täter resozialisiert werden sollten.

In Liechtenstein war die Eile, das (gleichermaßen) veraltete Strafrecht den neuen gesellschaftlichen Strukturen und modernem Denken anzupassen, nicht so gross. Es dauerte weitere 10 Jahre, bis auch bei uns das neue StGB auf österreichischer Rezeptionsgrundlage eingeführt wurde. Ein Anlassfall wirkte vermutlich beschleunigend. In einem tragischen Mordfall erschoss das Familienoberhaupt (so hiess das damals) mehrere Familienmitglieder. Nach geltendem Strafrecht war das Todesurteil zu verhängen. Wie wohl nicht wenige die Vollstreckung der Todesstrafe begrüsst hätten, war diese Vorstellung einem Grossteil der Bevölkerung wohl unerträglich. Auch aussenpolitisch hätte

die Exekution des Urteils das Land in Misskredit gebracht. Nur Dank der Begnadigung durch den Landesfürsten konnte die Todes-«Strafe» abgewendet werden.

Das Dilemma, in welches das veraltete Strafrecht geführt hatte, liess die Notwendigkeit, dieses zu modernisieren und humanisieren überdeutlich werden. Ohne auf die Thematik an dieser Stelle näher einzugehen, sei an die normbildende und nicht lediglich normabbildende Funktion des Strafrechts erinnert. Kritisch wäre also einzuwenden, dass die archaische Sühne-durch-Strafe-Einstellung bei uns wohl länger verbreitet gewesen ist, weil eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den überkommenen Rechtsauffassungen lange aufgeschoben wurde. Die Auseinandersetzung mit aufgeklärten ethischen Ideen wurde deutlich später als in den Nachbarländern geführt.

In Liechtenstein wurde ein modernes Strafrecht also erst 1985 gesetzliche Realität. Mit der Strafrechtsreform wurden, wie in der Rezeptionsgrundlage, auch die neuen der Wiedereingliederung dienenden Instrumentarien, insbesondere die Bewährungshilfe, eingeführt. Ohne Durchführungsbestimmungen und Benennung der zuständigen Organisation blieben die Möglichkeiten des StGB aber totes Recht. Bis die Richter zum ersten Mal eine Bewährungshilfe anordnen konnten, sollte es weitere 17 Jahre dauern.

Es bedurfte soziologisch – psychologischer Forschung, die es meines Wissens nicht gibt, wieso die Strafrechtsreform in Liechtenstein erst mit so grosser zeitlicher Verzögerung Einzug hielt, angesichts der Tatsache, dass es ein leichtes gewesen wäre, der Tradition folgend, die Reform in Österreich umgehend nachzuvollziehen. Wiederum stellt sich die Frage, was Anlass bot, das Bewährungshilfegesetz schliesslich doch einzuführen. Der Anstoss kam, und dies ist sicherlich als ein liechtensteinisches Spezifikum zu bezeichnen, aus der Drogenpolitik.

Im Jahre 1997 formulierte die Regierung im Zuge einer Interpellationsbeantwortung ihre neue Drogenpolitik. Auch hier kam es zu rechtsphilosophischer Neuausrichtung, indem der Grundsatz formu-

liert wurde, vom Primat der Bestrafung bei illegalem Drogenkonsum abgehen zu wollen. Ganz im Geiste der Strafrechtsreform wurde nach Alternativen zur Bestrafung gesucht, insbesondere sollte die Resozialisierung konsequent im Vordergrund stehen («Therapie statt Strafe»). Demzufolge kündigte die Regierung als eine der zentralen Reformvorhaben die Einführung von Bewährungshilfe und Diversion an¹.

In politischer Hinsicht ist es bemerkenswert, dass unter der damaligen VU-Alleinregierung von Mario Frick eine ausschliesslich aus FBP-Mandataren bestehende Landtagskommission gebildet wurde, die zur Aufgabe hatte, ein Bewährungshilfegesetz auszuarbeiten. Die Gesetzesvorlage dieser Kommission, die auf Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe zurückgreifen konnte, wurde im September 2000 vom Landtag einhellig gutgeheissen. Wiederum orientierte man sich am entsprechenden österreichischen Gesetz.

Ein zentraler Punkt, der nicht so ohne weiteres übernommen werden konnte, betraf die Organisation. Hier war die Entscheidung zu treffen, ob die Aufgabe einer Behörde oder – wie in Österreich – einem privatrechtlichen Verein übertragen werden sollte. Wegen des Grössenunterschiedes sind in Liechtenstein in der Regel von der Schweiz oder Österreich sehr verschiedene Voraussetzungen vor allem im Hinblick auf die Organisationsstrukturen gegeben. Aufgrund unserer Kleinheit kann die organisatorische Ausdifferenzierung nicht so gross sein. Vielmehr müssen wir mehr auf die Herstellung von Synergien bedacht sein. Organisationen können sich nicht in einem Ausmass spezialisieren wie in den grösseren Nachbarländern, d.h. sie müssen parallel mehrere Aufgaben übernehmen. Für eine hochgradige Spezialisierung wäre das Klientel zu klein, also ist eine höhere Generalisierung erforderlich. Genau diese Problematik stellte sich auch bei der Gesetzgebung und Planung: Waren genügend Klienten zu erwarten, sodass eine eigene Organisation mit einer sinnvollen Grösse eingerichtet werden konnte oder sollte diese Aufgabe besser einer grösseren Organisation angegliedert werden? Die Bedarfserhebungen ergaben ei-

1 Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend neue Wege in der Prophylaxe und den Schutz vor Suchtproblemen und die Unterbindung des Drogenhandels sowie betreffend die Drogenpolitik der Regierung, Nr. 69/1997

nen Grenzwert. Nur unter der Voraussetzung, dass die Gerichte die Bewährungshilfe häufig anordnen würden, wäre der Aufwand, den eine neue, eigenständige Organisation mit sich bringt, gerechtfertigt.

Die Kommission jedenfalls sprach sich für eine privatrechtliche Organisationsform aus. Die Trägerorganisation sollte im staatlichen Auftrag tätig und von der öffentlichen Hand finanziert werden. Die finanzielle Förderung wurde dem Sozialhilfegesetz (SHG Art. 24 «Förderung privater Sozialhilfeträger») und die Aufsicht dem Amt für Soziale Dienste zugewiesen. Das Amt für Soziale Dienste erhielt von der Regierung den Auftrag, eine Verordnung zum Bewährungshilfegesetz auszuarbeiten, welche im Februar 2001 in Kraft gesetzt wurde. Es folgte eine öffentliche Ausschreibung durch das Amt für diesen Dienstleistungsauftrag. Da keine der Bewerberorganisationen den Anforderungen in befriedigender Weise genügen konnte, wurde als Lösung der Aufbau eines neuen, eigenständigen liechtensteinischen Trägers speziell für diese Aufgabe vorgeschlagen. Nachdem kompetente Vorstandsmitglieder gefunden werden konnten, wurde im Juni 2002 der Verein für Bewährungshilfe mit Alice Fehr als Präsidentin gegründet. Es wurde ein Leistungsvertrag zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Verein abgeschlossen, in welchem einerseits Aufgaben und Pflichten und andererseits die staatliche Finanzierung definiert wurden. Damit waren die erforderlichen Strukturen geschaffen.

Als nächstes musste das Ziel angepeilt werden, dass in Zukunft auch genügend Probanden von den Gerichten zugewiesen werden. Nicht alle Richter verfügten über Erfahrung mit diesem neuen Rechtsinstrument und es schien deshalb notwendig zu sein, Überzeugungsarbeit über Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit der Bewährungshilfe zu leisten. Nach unserer Überzeugung konnte die Akzeptanz am besten durch höchst professionelle Arbeit von allem Anfang an erreicht werden. Damit war klar, dass der Personalauswahl eine entscheidende Bedeutung zukam. Es musste eine einschlägig qualifizierte und in der Bewährungshilfe erfahrene Person gefunden werden.

Glückliche Umstände kamen uns entgegen. Wir kamen in Kontakt mit Edmund Pilgram, der als Leiter der Tiroler Bewährungshilfe die Entwicklung in seinem Fachgebiet in Liechtenstein mit Interesse verfolgt hatte. Er trug sich mit dem Gedanken, sich nach einer jahrzehntelangen Karriere in einem sehr grossen Verein in den letzten Jahren vor seiner Pensionierung nochmals einer neuen Herausforderung zu stellen, nämlich dem Aufbau einer neuen Organisation. Wir waren natürlich sehr erfreut über diese sich bietende Chance. Es war noch das Bundesministerium für Justiz in Wien zu überzeugen, Edmund Pilgram für die Tätigkeit in Liechtenstein zu beurlauben. Schliesslich kam es zur Anstellung von Edmund Pilgram als ersten Geschäftsführer des Vereins für Bewährungshilfe. Die Geschäftsstelle nahm ihre Arbeit am 1. April 2003 auf.

Die Entwicklung der Bewährungshilfe verlief in der Folge wie gewünscht. Bereits in den ersten Monaten wurden 12 Klienten betreut; 2007 waren es bereits 189 Personen. Ganz im Sinne des Zieles, mit dem Verein einen Anbieter zu haben, der ein breites Dienstleistungsspektrum im Bereich der Straffälligenhilfe anbietet, kamen zur traditionellen Bewährungshilfe neue Bereiche hinzu: die soziale Betreuung von Gefängnisinsassen, die Haftentlassenenhilfe sowie die Diversion. Bei einem grossen Teil der Klienten wurde ein aussergerichtlicher Tatabgleich durchgeführt. Eine wichtige Bedeutung erhielt auch die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen. Möglich wurde dies durch die Bereitschaft vieler sozialen Einrichtungen des Landes, die meist jugendlichen Klienten der Bewährungshilfe für die Ableistung ihres sozialen Einsatzes zu übernehmen.

Entscheidend für die Aufbauphase waren neben der fachlichen Kompetenz in der Klientenarbeit die hervorragenden kommunikativen Fähigkeiten des Geschäftsführers. Dank dieser wurden sehr rasch tragende Netzwerke, einerseits zu den Gerichten und zur Staatsanwaltschaft und andererseits zu den sozialen Organisationen, hergestellt. Die intensive Öffentlichkeitsarbeit trug wesentlich dazu bei, die Bedeutung der Straffälligenhilfe über die Fachkreise hinaus einer breiten Öffentlichkeit gut zu vermitteln.

Wir können mittlerweile auf sechs Jahre Straffälligenhilfe in Liechtenstein zurückblicken. Es lässt sich feststellen, dass das Erreichte der Aufbauphase vom neuen Geschäftsführer Josef Köck, der seit 2007 seines Amtes waltet, in Kontinuität weitergeführt wird. Der Verein ist an der Schnittstelle zwischen Justiz und Sozialwesen gut etabliert und reagiert flexibel mit seinem Dienstleistungsangebot auf neue gesellschaftliche Anforderungen und Bedürfnisse.

Es ist zu begrüßen, dass Josef Köck es unternommen hat, im Sinne einer Rück- und Vorschau verschiedenste Aspekte der Straffälligenhilfe durch eine Reihe von Autoren unterschiedlichster Fachbereiche ausleuchten zu lassen und deren Beiträge in einer Anthologie zu versammeln. Eine derartige Schrift nach sechsjähriger Tätigkeit herauszubringen scheint mir Ausdruck einer der grossen Vorzüge unserer Bewährungshilfeorganisation zu sein, nämlich Ausdruck der Bereitschaft, das eigene Handeln, die Rolle der Bewährungshilfe sowie den Umgang der Gesellschaft mit Normbrüchen immer wieder kritisch zu reflektieren.

Bewährungshilfe . . .



Bewährungshilfe ist tatkräftiges in die Pedale treten mit Verurteilten, damit sie ohne strafbare Handlungen leben können und sich in die Gesellschaft integrieren.

Bewährungshilfe ist Anpassung an die Abläufe und die Realität unserer Gesellschaft und die persönliche Weiterentwicklung unserer Probanden.



lic. jur. Uwe Öhri

*Fürstlicher Landrichter,
Vorsitzender des Kriminal- und Jugendgerichtes*

Die Bewährungshilfe im Dienste der Strafrechtspflege

Vor rund sechs Jahren, nämlich am 01. 04. 2003, hat die Geschäftsstelle des am 26. 02. 2002 gegründeten¹ privatrechtlichen Vereins für Bewährungshilfe, welchem von der Regierung gestützt auf Art. 4 BewHG auf vertraglicher Basis die Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe übertragen wurde, ihre operative Tätigkeit aufgenommen. Gerne nehme ich als Vorsitzender des Kriminal- sowie des Jugendgerichtes dieses Jubiläum zum Anlass, die Bedeutung der Bewährungshilfe² für die Strafrechtspflege in ihren wesentlichen Grundzügen aufzuzeigen.

1 Der Eintrag im Öffentlichkeitsregister erfolgte am 06. 09. 2002.

2 Im Folgenden wird im Text der Einfachheit halber durchgehend lediglich die weibliche Funktionsbezeichnung «Bewährungshelferin» verwendet werden, da derzeit nebst dem Geschäftsstellenleiter bei der Bewährungshilfe Liechtenstein zwei Frauen als Bewährungshelferinnen beschäftigt sind, und dort daher das weibliche Geschlecht zahlenmässig überlegen ist. Gemäss Auskunft des Geschäftsstellenleiters sind die Aufgabenbereiche so aufgeteilt, dass dieser selbst als Bewährungshelfer, als Konfliktregler beim aussergerichtlichen Tatausgleich sowie als Betreuer der Strafgefangenen und seine beiden Kolleginnen als Bewährungshelferinnen, Konfliktreglerinnen, bzw. als Vermittlerinnen bei der Diversion tätig werden.

1. Bewährungshilfe und Untersuchungsverfahren

Ein erster Bezugspunkt kann sich bereits im Untersuchungsverfahren ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit der Verhängung der Untersuchungshaft über einen Beschuldigten³. Die Untersuchungshaft darf im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nämlich nicht verhängt werden und ist eine bereits verhängte Untersuchungshaft wieder aufzuheben, wenn ihre Zwecke durch die Anwendung gelinderer Mittel, zu welchen auch die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe gehört⁴, erreicht werden kann. Die Frage der Anwendung gelinderer Mittel ist vom Gericht von Amtes wegen zu prüfen. Allerdings ist die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe nur mit Zustimmung des Beschuldigten möglich⁵. Die Anordnung der vorläufigen Bewährungshilfe anstelle der Verhängung der Untersuchungshaft kann bspw. bei betäubungsmittelabhängigen oder sonst therapiebedürftigen Beschuldigten, bei welchen die Verhängung der Untersuchungshaft oftmals der Tatbegehungs- bzw. -wiederholungsgefahr entgegenwirken soll, in Kombination mit der Erteilung der Weisung, sich einer Entzugs- bzw. Substitutionsbehandlung zu unterziehen⁶, sinnvoll und geboten sein.

Falls über einen Beschuldigten, welchem bereits (vorläufig oder in einem früheren Verfahren) ein Bewährungshelfer beigegeben wurde, die Untersuchungshaft⁷ verhängt wird, ist der Bewährungshelfer hier von zu verständigen⁸, bei jugendlichen Beschuldigten sogar ohne unötigen Aufschub⁹, und ist ihm der Beschluss des Untersuchungsrichters betreffend die Verhängung der Untersuchungshaft in Abschrift

-
- 3 Mit dem Begriff «Beschuldigter» ist in den folgenden Ausführungen der Einfachheit halber in einem untechnisch weiten Sinne auch der «Verdächtige», also derjenige, gegen den weder ein Antrag auf Einleitung der Untersuchung noch Anklage oder Straf-antrag erhoben worden ist (§ 23 Abs. 1 StPO), und der «Angeklagte», also derjenige, «gegen den wegen Verbrechens oder Vergehens eine Schlussverhandlung angeordnet worden ist» (§ 23 Abs. 2 StPO), gemeint.
 - 4 § 131 Abs. 1 und 5 Ziff. 8 StPO. Sie kommt natürlich auch dann in Betracht, wenn es nicht um die Substituierung der Untersuchungshaft geht sondern darum, die «Lebensführung» des Beschuldigten bereits für die Dauer des Strafverfahrens positiv zu beeinflussen, um damit einer neuerlichen Delinquenz vorzubeugen.
 - 5 § 144b Abs. 1 StPO.
 - 6 § 131 Abs. 5 Ziff. 4a StPO.
 - 7 Oder eine sonstige Haft.
 - 8 Art. 20 Abs. 2 BewHG.
 - 9 § 19 Abs. 3 JGG.

zu übermitteln¹⁰. Dem bestellten Bewährungshelfer steht in der Folge im gleichen Umfange wie dem Verteidiger das Recht zu, mit seinem sich in Untersuchungshaft befindlichen Probanden zusammenzutreffen¹¹. In diesem Zusammenhang ist auch das dem Bewährungshelfer eingeräumte Zeugnisschlagungsrecht¹² von Relevanz, wonach der Bewährungshelfer über das, was ihm sein Proband anvertraut hat, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden nicht auszusagen braucht. Damit wird es dem Bewährungshelfer ermöglicht, seinem sich in Untersuchungshaft befindlichen Probanden eine weitgehend geschützte Gesprächsatmosphäre zu garantieren. Einer nach Festnahme eines jugendlichen Beschuldigten stattfindenden polizeilichen oder gerichtlichen Befragung bzw. Vernehmung zur Sache ist auf Verlangen des Jugendlichen, welcher über dieses Recht unverzüglich nach der Festnahme zu belehren ist, eine Vertrauensperson beizuziehen, wobei als Vertrauensperson nebst dem gesetzlichen Vertreter insbesondere auch ein Vertreter der Bewährungshilfe in Betracht kommt¹³. Leider ist die Funktion der Vertrauensperson darauf beschränkt, an der Befragung teilzunehmen und dem jugendlichen Beschuldigten dadurch psychische Unterstützung zu leisten sowie den Ablauf der Vernehmung zu dokumentieren. Zu wünschen wäre, wenn schon eine anwaltliche Vertretung eines festgenommenen Jugendlichen nicht erforderlich ist, dass der hinzugezogenen Vertrauensperson, also auch einem allenfalls hinzugezogenen Vertreter der Bewährungshilfe, ein Frage- und Beratungsrecht eingeräumt würde. Zu allenfalls stattfindenden Haftprüfungsverhandlungen schliesslich, und zwar sowohl bei festgenommenen Erwachsenen als auch bei festgenommenen Jugendlichen, ist ein allenfalls bereits bestellter Bewährungshelfer vom Gericht zu laden und steht diesem dort das Recht zu, sich zur Haftfrage zu äussern¹⁴.

10 § 130 Abs. 3 StPO.

11 Art. 20 Abs. 2 BewHG iVm § 30 Abs. 3 StPO.

12 § 107 Abs. 1 Ziff. 4 StPO.

13 § 21a Abs. 1 und 2 JGG. Leider ist dieses Recht und die entsprechende Belehrungspflicht gesetzlich nur bei «angehaltenen» Jugendlichen vorgesehen, und sieht das Gesetz auch nicht ausdrücklich vor, dass mit der Vernehmung jedenfalls bis zum Eintreffen der Vertrauensperson, falls sich dies in einem zeitlich vernünftigen Rahmen bewerkstelligen lässt, zugewartet werden muss.

14 § 132a Abs. 1 und 3 StPO.

2. Bewährungshilfe und Diversion

Besondere Bedeutung kommt der Bewährungshilfe bei der (intervenierenden) Diversion¹⁵ zu, bei welcher im Bereich der Kleinkriminalität und – in besonders gelagerten Fällen – der mittleren Kriminalität als staatliche Reaktion nicht die Durchführung eines klassischen Strafprozesses in der Abfolge «Anklage – Schlussverhandlung – Urteil» erfolgt, sondern die Beendigung des Strafverfahrens¹⁶ ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten, welcher freiwillig – eine diversionelle Erledigung ohne Zustimmung des Beschuldigten ist grundsätzlich nicht möglich – der Erbringung bestimmter Leistungen (Bezahlung eines Geldbetrages, Schadenswiedergutmachung, Verantwortungsübernahme gegenüber dem Opfer, Erbringung gemeinnütziger Leistungen, Therapie etc.) übernimmt, erfolgt.

Bereits bei der von der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten zu entscheidenden Frage, ob überhaupt eine diversionelle Erledigung des Strafverfahrens in Frage kommt, und welche der vom Gesetze¹⁷ zur Verfügung gestellten Diversionsmassnahmen gegebenenfalls indiziert ist, misst das Gesetz der Bewährungshilfe eine nicht unwesentliche Funktion zu. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Gerichte können sich nämlich grundsätzlich die sozialarbeiterische Erfahrung und Kompetenz des Geschäftsstellenleiters der Bewährungshilfe zunutze machen, indem sie diesen ersuchen, sich – nach Treffen der allenfalls erforderlichen Abklärungen (bspw. durch Führen von Vorgesprächen mit dem Opfer und dem Beschuldigten) – dazu zu äussern, welche der zu Gebote stehenden Diversionsmöglichkeiten fallspezifisch am zweckmässigsten ist¹⁸. Auch wäre die Durchführung der im konkreten Einzelfall bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen¹⁹ gebo-

15 Regelt im Wesentlichen in den §§ 22a ff StPO, diese erlassen mit LGBl. 2006 Nr. 99 und in Kraft getreten am 01.01.2007.

16 Primär durch die Staatsanwaltschaft (§ 22a Abs. 1 StPO); sekundär auch durch das Gericht (§ 22b StPO).

17 §§ 22c ff StPO.

18 § 22l Abs. 1 StPO; Art. 24a Abs. 3 BewHG.

19 § 22a StPO.

tenen²⁰ Diversion ohne Beteiligung der Bewährungshilfe regelmässig gar nicht möglich bzw. jedenfalls mit erheblichen (praktischen) Problemen und einem nicht zu unterschätzenden Mehraufwand für Staatsanwaltschaft und Gerichte verbunden. Von Gesetzes wegen²¹ ist denn auch eine weitgehende Mitwirkung der Bewährungshilfe bei der Diversion vorgesehen, und ersuchen Staatsanwaltschaft und Gerichte die Bewährungshilfe in der Regel auch um eine solche²².

Die eingriffsintensivste Diversionsform ist diejenige der Erbringung unentgeltlicher gemeinnütziger Leistungen binnen einer bestimmten Frist, allenfalls verbunden mit der Verpflichtung zur gänzlichen oder teilweisen Schadenswiedergutmachung²³. Die Bewährungshilfe bzw. deren Geschäftsstellenleiter führt hierzu eine Liste der für die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen geeigneten Einrichtungen²⁴. Falls die Staatsanwaltschaft bzw. die Gerichte die Bewährungshilfe um Mitwirkung ersuchen, was regelmässig umfassend erfolgt, sucht die diesfalls vom Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe für den konkreten Fall als Vermittlerin zu bestellende Bewährungshelferin die geeignete Einrichtung aus, stellt mit dieser das erforderliche Einvernehmen her, indem sie diese über Art und Ausmass der zu erbringenden Leistungen informiert und deren Zustimmung zur Erbringung einholt; auch unterrichtet die als Vermittlerin fungierende Bewährungshelferin diesfalls den Beschuldigten über den Inhalt der vorgeschlagenen gemeinnützigen Leistungen, betreut diesen erforderlichenfalls bei deren Durchführung und berät sowie unterstützt ihn auch bei dessen Bemühungen zu einer allenfalls gleichzeitig noch angeordneten Schadenswiedergutmachung²⁵. Schliesslich erstattet die Bewährungshelferin in ihrer Funktion als Vermittlerin der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht auch Bericht darüber, ob der Beschuldigte die gemeinnützigen Leistungen vollständig erbracht und – ge-

20 Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 22a StPO sind Staatsanwaltschaft und Gerichte verpflichtet eine diversionelle Erledigung des Strafverfahrens anzustrengen, widrigenfalls (im Falle eines Schuldspruches) das Urteil an einer – von den Instanzgerichten auch von Amtes wegen (§ 232 Abs. 3 StPO) wahrzunehmenden – Nichtigkeit leidet (§ 221 Ziff. 5 StPO).

21 Art. 1 lit. d BewHG iVm Art. 24a ff BewHG.

22 §§ 22d Abs. 4, 22f Abs. 3, 22g Abs. 3 StPO.

23 § 22d StPO.

24 § 22e Abs. 2 StPO.

25 Art. 24c Abs. 1 und 2 BewHG.

gebenfalls – der ihm zusätzlich aufgetragenen Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung nachgekommen ist, dies unter Anschluss der von der Einrichtung, in welcher der Beschuldigte gearbeitet hat, ausgestellten Bestätigung über die erbrachten Leistungen²⁶. Mit diesem Bericht wird der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten die wesentliche Entscheidungsgrundlage an die Hand gegeben, um über den endgültigen Verzicht auf die weitere Strafverfolgung bzw. die endgültige Einstellung des Strafverfahrens entscheiden zu können.

Eine den Beschuldigten weit weniger belastende Diversionsform stellt jene des «Rücktritts von der Verfolgung nach einer Probezeit»²⁷ dar, bei welcher die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit von einem bis zu zwei Jahren vorläufig²⁸ zurücktritt bzw. die Gerichte unter Bestimmung einer solchen Probezeit das Strafverfahren vorläufig einstellen. Eine Verschärfung dieser Form der Diversion erfolgt, falls der Beschuldigte sich bereit erklärt²⁹, während der Probezeit bestimmte Pflichten³⁰ zu erfüllen, z.B. den entstandenen Schaden gutzumachen, bestimmte Kurse und Schulungen zu besuchen etc., oder sich durch eine Bewährungshelferin³¹ betreuen zu lassen. Wird beispielsweise einem jugendlichen Beschuldigten die Weisung erteilt, ein «Antiaggressionstraining» zu absolvieren, kann bei Erfüllung dieser oder ähnlicher Pflichten die Bewährungshilfe von der Staatsanwaltschaft bzw. den Gerichten um Mitwirkung in Form der (vom Geschäftstellenleiter vorzunehmenden) Bestellung einer Bewährungshelferin als Vermittlerin ersucht werden, welche den Beschuldigten alsdann bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten berät und betreut sowie allenfalls auch die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen trifft³². Falls die Staatsanwaltschaft bzw. die Gerichte die Betreuung durch eine Bewährungshelferin anordnen, nimmt der Geschäftstellenleiter der

26 § 22d Abs. 4 letzter Satz StPO iVm Art. 24c Abs. 3 BewHG.

27 § 22f StPO.

28 Im Falle der Bewährung nach Ablauf der Probezeit endgültig (§ 22f Abs. 4 StPO).

29 Ohne ausdrückliche Zustimmung des Beschuldigten ist auch diese Diversionsform nicht möglich (§ 22f Abs. 2 StPO).

30 Welche im Falle eines Schuldspruches als Weisungen iS des § 51 StGB erteilt werden könnten (§ 22f Abs. 2 StPO).

31 § 20f Abs. 2 StPO iVm § 52 StGB.

32 § 22f Abs. 3 StPO iVm Art. 24a Abs. 1 und 4, 24c Abs. 1 und 2 BewHG.

Bewährungshilfe die Bestellung der Bewährungshelferin vor³³. Der Betreuungszeitraum erstreckt sich längstens bis zum Ende der ausbedingenen Probezeit; die Anordnung der Bewährungshilfe ist allerdings vor deren Ablauf aufzuheben, falls eine weitere Betreuung nicht mehr erforderlich ist³⁴. Der Bewährungshelfer hat über den Verlauf der Betreuung Bericht zu erstatten. Falls sich der Beschuldigte beharrlich dem Einfluss der Bewährungshelferin entzieht bzw. mit dieser nicht kooperiert, kann dies zur Fortführung des Strafverfahrens führen³⁵.

Die nach dem Konzept der Diversion zentrale, weil am stärksten operorientierte, Diversionslösung ist jene des aussergerichtlichen Tatausgleichs (ATA)³⁶. Dabei geht es darum, «die durch eine Straftat regelmässig verursachte Konfliktsituation durch einen Tatausgleich aufzulösen ... und den Rechtsfrieden mit dem vorrangigen Ziel wiederherzustellen, beim Verdächtigen einerseits die Einsicht in das Unrecht der ihm unterstellten Tat ... und andererseits die Bereitschaft zu fördern, sich mit ihren Ursachen auseinander zusetzen, um tatauslösende Verhaltensweisen künftig zu unterlassen. Von wesentlicher Bedeutung ist somit die Bereinigung einer spezifischen Konfliktsituation zwischen dem Verdächtigen und dem Opfer, um einen für alle Seiten befriedigenden Ausgleich ... herbeizuführen und solcherart künftige weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden.»³⁷ Auch diese Divisionsform wäre faktisch ohne die gesetzliche vorgesehene Mitwirkung³⁸ der Bewährungshilfe kaum zu realisieren. Der das wesentliche Element des ATA bildende Tatausgleich im soeben angesprochenen Sinne erfordert nämlich in aller Regel sozialarbeiterische Kompetenzen, die der Staatsanwaltschaft und den Gerichten oftmals fehlen dürften. Das Gesetz³⁹ sieht darum vor, dass Staatsanwaltschaft bzw.

33 § 50 Abs. 1 StGB iVm Art. 17 BewHG. Falls dem Beschuldigten kumulativ bestimmte Pflichten zur Erfüllung auferlegt und die Bewährungshilfe um Mitwirkung ersucht werden, fungiert die Bewährungshelferin (zweckmässigerweise) gleichzeitig auch als Vermittlerin.

34 § 20f Abs. 2 StPO iVm §§ 50 Abs. 2, 52 Abs. 3 StGB.

35 § 20f Abs. 2 StPO iVm § 52 Abs. 2 StGB.

36 § 22h Abs. 2 Ziff. 2 StPO.

37 § 22g StPO.

38 Schroll WK-StPO § 90g Rz 1.

39 Art. 24a Abs. 1 BewHG.

Gerichte⁴⁰ die Bewährungshilfe um Mitwirkung in Form eines von deren Geschäftsstellenleiter zu bestellenden Konfliktreglers, welcher den Tatausgleich bewerkstelligen soll, ersuchen können. Diese Möglichkeit wird von Staatsanwaltschaft und Gerichten in den allermeisten Fällen in Anspruch genommen. Als Konfliktregler amtet hierbei gemäss derzeitiger Geschäftsverteilung bei der Bewährungshilfe der Geschäftsstellenleiter selbst. Der Konfliktregler hat vorerst den Beschuldigten und das Opfer über die Voraussetzungen und Folgen des ATA sowie über ihre damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten zu informieren⁴¹. Falls der Beschuldigte und das Opfer⁴² mit einem ATA grundsätzlich einverstanden sind, hat der Konfliktregler als Mediator vermittelnd einen in eine einvernehmliche Ausgleichsvereinbarung zwischen Opfer und Beschuldigtem mündenden Interessenausgleich herbeizuführen, indem er den Beschuldigten und das Opfer durch Beratung und mit entsprechenden Vorschlägen auch konstruktiv unterstützt. Über eine zustande gekommene Ausgleichsvereinbarung hat der Konfliktregler der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht einen Zwischenbericht zu erstatten⁴³, um diesen die Entscheidung zu ermöglichen, ob auf dieser Basis ein ATA akzeptabel ist; allenfalls hat der Konfliktregler über Ersuchen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichts eine Ergänzung der Ausgleichsvereinbarung anzustreben. In der Folge hat der Konfliktregler unter Mithilfe des Opfers die Erfüllung der vom Beschuldigten gemäss Ausgleichsvereinbarung übernommenen Verpflichtungen zu überprüfen, und schliesslich einen Abschlussbericht zuhanden der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes zu erstellen, sobald der Beschuldigte die übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat oder diesen jedenfalls soweit nachgekommen ist, dass unter Berücksichtigung seines übrigen Verhaltens angenommen werden kann, er werde die Ausgleichsvereinbarung weiter einhalten⁴⁴. Gleichermassen hat der Konfliktregler auch Bericht zu er-

40 § 22g Abs. 3 StPO.

41 § 22b StPO iVm § 22g Abs. 3 StPO.

42 §§ 22g Abs. 3, 22i, 22k StPO.

43 Die Zustimmung des Opfers ist – abgesehen vom Jugendstrafrecht (§ 6b Abs. 4 JGG) - nur ausnahmsweise nicht erforderlich (§ 22g Abs. 2, zweiter Satz StPO).

44 § 22g Abs. 4 StPO iVm Art. 24b Abs. 3 BewHG.

statten, wenn nicht mehr zu erwarten ist, dass ein Tausgleich zustande kommt bzw. gelingt. Damit kommt dem Konfliktregler eine über die betreuende Sozialarbeit hinausgehende Kontrollfunktion zu, und letztlich – zumindest faktisch⁴⁵ – auch nicht unwesentlich Einfluss darauf, ob es zu einem Verfolgungsverzicht durch die Staatsanwaltschaft bzw. zu einer endgültigen Verfahrenseinstellung durch das Gericht kommt.

3. Bewährungshilfe und Erkenntnisverfahren

Auch für die erkennenden Strafgerichte ist das Institut der Bewährungshilfe in vielen Fällen von erheblicher Relevanz, und zwar namentlich bei der Entscheidung darüber, ob eine im Falle eines Schuldspruches zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe ganz oder zum Teil unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden kann⁴⁶, und ob gegebenenfalls eine dem Verurteilten in einem früheren Verfahren gewährte bedingte Strafnachsicht aus Anlass einer neuerlichen Verurteilung zu widerrufen ist⁴⁷, sowie bei Jugendstraf-taten bei der Entscheidung darüber, ob ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe⁴⁸ zu fällen bzw. bei neuerlicher Verurteilung mit Bezug auf einen vorbehaltenen Strafausspruch nachträglich eine Strafe auszusprechen und diese gegebenenfalls ganz oder zum Teil bedingt nachzusehen ist⁴⁹.

Eine (teil-)bedingte Strafnachsicht bzw. bei Jugendstraftaten ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe ist nämlich u.a. nur dann möglich, «wenn anzunehmen ist, dass die blossе Androhung der Voll-

45 § 22g Abs. 4 StPO .

46 Ob ein Tausgleich gelungen ist oder nicht, entscheidet nämlich nicht der Konfliktregler sondern die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht.

47 §§ 43, 43a StGB. Die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Massnahmen, welche gemäss § 45 StGB nur im Falle der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 StGB) möglich ist, bleibt hier ausgeblendet.

48 § 53 StGB. Der Widerruf der bedingten Nachsicht und der bedingten Entlassung aus einer vorbeugenden Massnahme (§ 54 StGB) sowie der Widerruf bei gemäss § 31 StGB erfolgter nachträglicher Verurteilung (§ 55 StGB) bleiben hier ausgeblendet.

49 § 8 Abs. 1 JGG; diesfalls kommt es zwar zu einem Schuldspruch, jedoch wird der Ausspruch über die zu verhängende Geld- oder Freiheitsstrafe für eine Probezeit von einem bis zu drei Jahren aufgeschoben («Probationssystem» bzw. «echte bedingte Verurteilung»).

ziehung allein», bzw. bei Jugendstraftaten «der Schuldspruch und die Androhung des Strafausspruchs allein», «oder in Verbindung mit anderen Massnahmen genügen werde, um (den Rechtsbrecher) von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten»⁵⁰. Entscheidend sind damit für die Gerichte bei Entscheidung dieser Fragen nebst generalpräventiven Aspekten gerade auch, und idR sogar vorrangig⁵¹, spezialpräventive Aspekte; d.h., das Gesetz setzt eine positive Prognose im Sinne der Annahme eines künftig deliktsfreien Verhaltens des verurteilten Rechtsbrechers voraus.

Wird ein Rechtsbrecher, welchem bei einer früheren Verurteilung die Rechtswohlthat der (teil-)bedingten Strafnachsicht bzw. bei Jugendstraftaten jene des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe gewährt wurde, während⁵² bzw. vor Ablauf⁵³ der Probezeit neuerlich straffällig, so ist die bedingte Strafnachsicht zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen bzw. nachträglich die Strafe auszusprechen, «wenn dies in Anbetracht der neuerlichen Verurteilung zusätzlich zu dieser geboten erscheint, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.»⁵⁴ Massgeblich sind für die Gerichte in diesen Fällen sogar – unter Bedachtnahme auf das aus der neuerlichen Verurteilung resultierende Strafübel – ausschliesslich spezialpräventive Erwägungen, und haben Aspekte der Generalprävention vollständig ausser Betracht zu bleiben⁵⁵. Vor seiner Entscheidung über einen Widerruf der bedingten Strafnachsicht/den nachträglichen Strafausspruch hat das hierfür zuständige⁵⁶, über die neue Straftat urteilende Gericht von Gesetzes wegen⁵⁷ einen allenfalls für den Beschuldigten in einem früheren Verfahren bereits bestellten Bewährungshelfer zu «hören», d.h., diesem Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, an der Schlussverhandlung teilzu-

50 § 8b Abs. 1 JGG.

51 § 43 StGB iVm § 43a Abs. 1 bis 4 StGB.

52 Jerabek WK-StGB § 43 Rz 18; bei Jugendstraftaten gesetzlich normiert (§ 8a JGG).

53 § 53 Abs. 1 StGB.

54 § 8b Abs. 1 JGG.

55 § 53 Abs. 1 StGB; § 8b Abs. 1 JGG.

56 Jerabek WK-StGB § 53 Rz 7; Schroll WK-JGG § 15 Rz 4.

57 § 335a StPO.

nehmen und dort einen Bericht über seinen Schützling zu erstatten, um damit die Entscheidungsgrundlage für das Gericht zu verbreitern. Von dieser Anhörung kann vom Gericht nur abgesehen werden, wenn das Gericht einen Widerruf/einen nachträglichen Strafausspruch⁵⁸ nicht in Betracht zieht.

Die in all den vorstehend erwähnten Fällen im Sinne der Spezialprävention erforderliche günstige Zukunftsprognose wird sich für den Beschuldigten oftmals nur dann stellen lassen, wenn mit der (teil-)bedingten Strafnachsicht bzw. dem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe oder mit dem Absehen vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht bzw. dem nachträglichen Strafausspruch⁵⁹ sanktionsergänzend eine «andere Massnahme», insbesondere⁶⁰ die Bewährungshilfe, angeordnet⁶¹ wird, verfolgt doch die Bewährungshilfe gerade ausschliesslich spezialpräventive Zwecke, indem die «Lebensführung und Einstellung des Rechtsbrechers ... durch Rat und Tat des Bewährungshelfers positiv beeinflusst werden (soll), um künftiger Delinquenz entgegen-zuwirken.»⁶² Der zu erwartende (Resozialisierungs-)Effekt einer allenfalls angeordneten Bewährungshilfe, allenfalls kumuliert mit einer Weisung, ist damit in den vorstehend genannten Fällen jeweils ein wesentlicher Entscheidungsfaktor für die Gerichte. Falls beim Gericht Zweifel betreffend die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Anordnung der Bewährungshilfe⁶³ bestehen, so kann es hierüber «unter Bekanntgabe der bisherigen für die Beurteilung des Falles erforderlichen Verfahrensergebnisse» beim Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe eine Äusserung einholen⁶⁴. Der Geschäftsstellenleiter kann zur Vorbereitung dieser Äusserung mit dem potentiellen Probanden zusammentreffen, in die über diesen geführten Akten (mit

58 §§ 335a Abs. 4, 336 Abs. 3 StPO; §§ 8c Abs. 1, 25a JGG.

59 In diesen Fällen selbstverständlich nur dann, wenn dies nicht bereits im Rahmen der früheren Verurteilung erfolgt ist (§ 53 Abs. 2 zweiter Satz StGB; § 8b Abs. 2 JGG).

60 Nebst der Erteilung von Weisungen gemäss § 51 StGB.

61 §§ 50 Abs. 1, 53 Abs. 2 zweiter Satz StGB.

62 § 50 Abs. 1 erster Satz StGB; Schroll WK-StGB § 52 Rz 1.

63 § 50 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Anordnung der Bewährungshilfe (und die Erteilung einer Weisung) «notwendig und zweckmässig» sein müssen, «um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.»

64 Art. 16 BewHG.

Ausnahme jener über laufende Strafverfahren) Einsicht nehmen und haben ihm schliesslich alle Behörden und Dienststellen die erforderlichen Auskünfte über diesen zu erteilen⁶⁵. Da es sich bei den Entscheidungen der Strafgerichte darüber, ob einem verurteilten Rechtsbrecher eine (teil-)bedingte Strafnachsicht gewährt/ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe gefällt bzw. die (teil-)bedingte Strafnachsicht widerrufen/nachträglich eine Strafe ausgesprochen wird, weitestgehend um Ermessensentscheidungen handelt, kommt der fachlich qualifizierten, auf entsprechende Abklärungen gestützten Äusserung des Geschäftstellenleiters der Bewährungshilfe in der Praxis nicht unerhebliches Gewicht zu. Falls das Gericht in den genannten Fällen Bewährungshilfe anordnet, so wird die Bewährungshelferin nicht zugleich auch vom Gericht ernannt, sondern obliegt deren Bestellung (ad personam) sinnvollerweise dem Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe⁶⁶, welcher am ehesten in der Lage ist, die für einen bestimmten Probanden geeignete Bewährungshelferin «auszusuchen». Die Anordnung der Bewährungshilfe gilt, sofern vom Gericht nicht ein kürzerer Zeitraum bestimmt wurde, höchstens bis zum Ende der Probezeit⁶⁷. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der bestellten Bewährungshelferin kann, soweit diese nicht in den vorstehenden Ausführungen bereits erörtert wurden, auf die eingehende gesetzliche Regelung⁶⁸ verwiesen werden und sei hierzu lediglich klarstellend bemerkt, dass die den Bewährungshelferinnen obliegende Verpflichtung, dem Gericht wenigstens erstmals sechs Monate nach Anordnung der Bewährungshilfe sowie abschliessend bei deren Beendigung, und darüber hinaus auf Verlangen auch sonst jederzeit,

65 Art. 16 BewHG iVm Art. 20 Abs. 1 bis 3 BewHG.

66 § 50 Abs. 1 letzter Satz StGB iVm Art. 17 BewHG. In § 52 Abs. 2 StGB ist aufgrund eines offensichtlichen Versehens des Gesetzgebers immer noch vorgesehen, dass das Gericht selbst die Bewährungshelferin zu bestellen habe. Der Geschäftsstellenleiter ist zudem auch für einen allfälligen «Wechsel in der Person der Bewährungshelferin», z.B. wegen Krankheit, Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc., zuständig (Art. 22 BewHG).

67 D.h. maximal drei, im Falle der Verlängerung durch das Gericht bis fünf Jahre (§§ 43 Abs. 1, 53 Abs. 2 StGB; vgl. auch § 55 Abs. 3 StGB). Bei jugendlichen Straftätern kann die Probezeit u.U. auch vorzeitig beendet werden (§ 10 JGG). Im Übrigen kann auch das Gericht die einmal angeordnete Bewährungshilfe wieder aufheben, sofern sie sich als zwecklos oder ungeeignet erweist (§§ 50 Abs. 3, 52 Abs. 3 StGB). Die Bewährungshilfe endet natürlich auch dann vorzeitig, wenn es zu einem Widerruf der bedingten Strafnachsicht (und damit zum Vollzug der Strafe, des Strafrestes bzw. des bedingt nachgesehenen Strafteils; § 53 Abs. 1 StGB) bzw. zu einem nachträglichen (unbedingten) Strafausspruch (§ 8b Abs. 1 JGG) kommt, wobei es ergänzend zu bemerken gilt, dass ein Widerruf bzw. ein nachträglicher Strafausspruch insbesondere auch dann in Betracht fällt, wenn sich der Proband dem Einfluss seiner Bewährungshelferin «beharrlich» entzieht (§ 53 Abs. 3 StGB, § 8b Abs. 1 JGG).

68 V.a. § 52 Abs. 1 und 2 StGB; Art. 20 f BewHG.

(schriftlich) über die Betreuungstätigkeit zu berichten⁶⁹, nicht Ausfluss eines Subordinationsverhältnisses zum Gericht ist, sondern vielmehr dem Erfordernis der Amtshilfe entspricht⁷⁰, und dem Gericht auch sonst keinerlei Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse gegenüber der Bewährungshilfe bzw. den dort tätigen Bewährungshelferinnen oder deren Geschäftsstellenleiter zukommt. Ebenfalls zu betonen gilt es, dass es nicht die Aufgabe der Bewährungshelferin ist, die Einhaltung und Erfüllung allfälliger, dem Probanden vom Gericht kumulativ zur angeordneten Bewährungshilfe erteilter, Weisungen quasi als dessen Hilfsperson zu überwachen. Dies würde der zentralen sozialarbeiterischen Betreuungstätigkeit der Bewährungshelferin nicht gerecht werden, und wäre auch mit dem für den Erfolg der Bewährungshilfe erforderlichen besonderen Vertrauensverhältnis nur schwer in Einklang zu bringen.

4. Bewährungshilfe und Strafvollzug

Schliesslich kommt dem Institut der Bewährungshilfe auch für die Vollzugsgerichte⁷¹ nicht unerhebliche Bedeutung zu, und zwar namentlich bei Entscheidung der Frage, ob ein Rechtsbrecher vor Verbüssung der gesamten über ihn verhängten Freiheitsstrafe vorzeitig unter Bestimmung einer Probezeit aus dem Strafvollzug⁷² bedingt zu entlassen ist⁷³, und ob im Falle einer neuerlichen Verurteilung während laufender Probezeit die einem Rechtsbrecher früher gewährte bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe zu widerrufen ist⁷⁴. Bei der Entscheidung über eine bedingte Entlassung kommt nämlich spezialpräventiven Erwägungen entscheidende Bedeutung zu, weil generalpräventive Aspekte nur dann einer bedingten Entlassung entgegenstehen, wenn «es aus besonderen Gründen der Vollstreckung

69 § 52 Abs. 2 StGB; Art. 21 Abs. 2 und 3 BewHG.

70 Schroll WK-StGB § 52 Rz 18.

71 Art. 15 Abs. 1 lit. k und 2 StVG.

72 Die bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe ist nicht möglich (§ 46 Abs. 5 StGB).

73 § 46 StGB. Die bedingte Entlassung aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Massnahme (§ 47 StGB) und deren allfälliger Widerruf (§ 54 StGB) werden hier ausser Acht gelassen.

74 § 53 StGB.

(auch) des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.»⁷⁵; für die bedingte Entlassung aus einer wegen einer Jugendstraftat verhängten Freiheitsstrafe sind sogar ausschliesslich spezialpräventive Aspekte massgebend, und haben solche der Generalprävention vollständig ausser Acht zu bleiben⁷⁶. Aus den bereits im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Gewährung der Rechtswohlthat der (teil-)bedingten Strafnachsicht bzw. des Schuldspruchs unter Vorbehalt der Strafe genannten Gründen kommt daher der Bewährungshilfe auch bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe Bedeutung zu, sieht doch auch hier das Gesetz vor, dass eine bedingte Entlassung gegebenenfalls nur in Verbindung mit anderen Massnahmen, worunter namentlich Weisungen und die Anordnung der Bewährungshilfe zu verstehen sind, auszusprechen ist⁷⁷. Auf vorstehende Ausführungen⁷⁸ kann daher verwiesen werden. Zwecks Meinungsbildung über das künftige Wohlverhalten des Strafgefangenen kann das Vollzugsgericht im Übrigen nebst der Anstaltsleiterin sowie (ärztlichen/psychologischen) Sachverständigen auch »in der Bewährungshilfe tätige Personen« hören⁷⁹, wofür nahe liegend insbesondere der Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe in Frage kommt. Knüpft das Gericht die bedingte Entlassung an die Anordnung der Bewährungshilfe, so gestaltet sich deren Durchführung im Wesentlichen gleich wie im Falle der (teil-)bedingten Strafnachsicht, weshalb auch insofern auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden kann. Hinsichtlich des allfälligen Widerrufs einer bedingten Entlassung kann ebenfalls vollumfänglich auf vorstehende Ausführungen zum Widerruf der (teil-)bedingten Strafnachsicht⁸⁰ verwiesen werden.

Schliesslich kommt der Bewährungshilfe im Bereich der sozialen Betreuung Strafgefangener ein Aufgabenbereich zu, indem sie diese

75 § 46 Abs. 4 StGB. Aus generalpräventiver Sicht steht somit der bedingten Entlassung ein im Vergleich zur (teil-)bedingten Strafnachsicht (§§ 43, 43a StGB) abgeschwächtes Hemmnis entgegen (Jerabek WK-StGB § 46 Rz 16).

76 § 9 JGG.

77 § 46 Abs. 4 zweiter Satz StGB. Zwar wird der Fall der bedingten

78 Vgl. Pkt. 3. «Bewährungshilfe und Erkenntnisverfahren».

79 Art. 134 Abs. 2 StVG.

80 Pkt. 3 «Bewährungshilfe und Erkenntnisverfahren».

insbesondere mit Rat und Tat bei ihren Bemühungen betreffend die Betreuung ihres allfälligen Vermögens sowie um Unterkunft und Arbeit für die Zeit nach ihrer Entlassung zu unterstützen haben⁸¹.

5. Schlussbemerkungen

Aus den vorstehenden, notgedrungen unvollständigen und nicht sämtliche Aspekte der sozialarbeiterischen Betreuung straffällig gewordener Personen durch die Bewährungshilfe berücksichtigenden, Ausführungen ergibt sich, dass der Bewährungshilfe bzw. deren Protagonisten, also dem Geschäftsstellenleiter und den beiden derzeit tätigen Bewährungshelferinnen als Justizorganen, in der Strafrechtspflege eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommt. Viele kriminalpolitisch äusserst wichtige Anliegen und Zielsetzungen, insbesondere die diversionelle Erledigung von Strafverfahren, die Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen oder die vorzeitige bedingte Entlassung, wären ohne die Bewährungshilfe überhaupt nicht oder jedenfalls nur in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt zu realisieren. Die Bewährungshilfe hat sich, vor allem dank der fachlichen und sozialen Kompetenz sowie des grossen Engagements ihres ersten Geschäftsstellenleiters, seines derzeit amtierenden Nachfolgers und ihrer beiden Bewährungshelferinnen, in den fünf Jahren seit Aufnahme der operativen Tätigkeit der Geschäftsstelle zu einer in der Strafrechtspflege nicht mehr wegzudenkenden, für Staatsanwaltschaft und Strafgerichte gleichermaßen unentbehrlichen, Institution entwickelt. Persönlich wünsche ich mir für die Bewährungshilfe, dass sie den in den letzten sechs Jahren erfolgreich beschrittenen Weg auch in Zukunft unbeirrt weiter geht und für ihre wertvolle, mit Sicherheit nicht immer einfache Arbeit, von allen Seiten weiterhin die notwendige Unterstützung erhält.

81 Art. 74 StVG. Diese Aufgabe wird wie bereits angemerkt (FN 2) derzeit vom Geschäftsstellenleiter der Bewährungshilfe wahrgenommen.



Bettina Frick

Journalistin

Bewährungshilfe in Europa

Leo Tigges ist Generalsekretär des europäischen Dachverbandes der Bewährungshilfe. Seit 2007 ist Liechtenstein Mitglied des europäischen Dachverbandes für Bewährungshilfe. Um persönlichen Kontakt aufzunehmen, machte der Generalsekretär Leo Tigges einen Besuch in Liechtenstein und äusserte sich über die Bewährungshilfe.

Herr Tigges, wie funktioniert die Bewährungshilfe europaweit?

Leo Tigges: Die Bewährungshilfe funktioniert in Europa sehr gut. Natürlich gibt es Unterschiede. Defizite gibt es beispielsweise noch in Staaten wie Serbien, Kroatien und Slowenien. Glücklicherweise sind aber auch dort positive Entwicklungen im Gange. In den vergangenen Jahren wurde die Bewährungshilfe auch immer mehr als Gerichtshilfe eingebunden. Der Bewährungshelfer wird um einen Bericht über den Probanden gebeten, um diesen in seinem Urteil zu

berücksichtigen. Diese Zusammenarbeit ist sehr wichtig. Allgemein ist es erfreulich, dass die Bewährungshilfe in Europa so gut angenommen wird. Die Kriminalität ist in den vergangenen Jahren leider gestiegen. Neue Strafanstalten zu bauen, kann wohl nicht die Lösung sein. Wir brauchen Alternativen und diese finden wir in der Bewährungshilfe.

Ziel der Bewährungshilfe ist es, neue Straftaten zu verhindern. Können Erfolge nachgewiesen werden?

Ja, dazu wurden in Kanada und England Studien gemacht. Diese machen deutlich, dass sich bei der Bewährungshilfe oder Alternativstrafen die Zahl der Rückfälligkeiten verringert, anders als bei einer Haftstrafe. Das ist nachvollziehbar: Im Gefängnis werden Beziehungen zur Familie, zum Beruf und zur Gesellschaft durchschnitten. Es ist für jeden Menschen schwierig, diese wieder aufzubauen. Und es kostet zusätzliche Energie.

Wo muss an der Bewährungshilfe noch gearbeitet werden?

In Polen beispielsweise muss noch sehr viel passieren. Dort ist die Bewährungshilfe noch immer sehr schlecht in die Justiz integriert. Grundsätzlich könnte in manchen Ländern die Organisation verbessert werden. In Deutschland zum Beispiel wurde die Bewährungshilfe in jedem Bundesland einzeln aufgebaut. Weil die verschiedenen Organisationen leider zu wenig Kontakt zueinander pflegen, leidet dort die Effektivität der Bewährungshilfe.

Wie hat sich die Bewährungshilfe in der Gesellschaft etabliert?

In den Niederlanden wurde die Bewährungshilfe bereits im Jahr 1823 eingeführt. Dementsprechend besteht auch eine stärkere Verbindung wie in anderen Ländern. Das Thema Verbrechen wird in der Gesellschaft oft ausgeblendet. Dennoch glaube ich, dass die Bewährungshilfe einen grossen Teil der Bevölkerung anspricht. Das Bild der Bewährungshilfe hat sich stark verbessert.

Wie hat sich die Klientenstruktur entwickelt?

Die Kriminalität ist immer noch männlich. Der Anteil der Frauen nimmt allerdings zu. Es sind überwiegend junge Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren. Es ist die Kunst der Bewährungshilfe, sie von der Kriminalität abzuhalten, womit wiederum viel Geld gespart werden kann. Bei den Fällen von Bewährungshilfe geht es oft um gewalttätige Streitereien, um sexuelle Gewalt, um Vermögens- und Drogenkriminalität.

Glauben Sie, die Gewaltbereitschaft ist in der Gesellschaft gestiegen?

Mein persönlicher Eindruck ist, dass die Gesellschaft schneller die Grenzen überschreitet. Jeder muss alles haben und zwar sofort. Die Menschen sind ungeduldig und vor allem schnell unzufrieden. Sie sind frustriert was sie mit Gewalt kompensieren.

In Liechtenstein wurde die Bewährungshilfe vor fünf Jahren eingeführt. Wie beurteilen Sie die Entwicklung von aussen?

Ich bin sehr froh, dass in Liechtenstein die Bewährungshilfe eingeführt wurde. Für einen anständigen Strafvollzug ist dies unumgänglich. Zwar ist sie hier erst im Aufbau, was aber auch die Möglichkeit gibt, moderner zu werden. Liechtenstein ist ein kleiner Staat. Wenn man sich vorstellt, dass allein in England 15 000 Bewährungshelfer beschäftigt sind. Die Kleinheit hier aber hat auch seine Vorteile. Beispielsweise fällt die Vernetzung viel leichter. Ich sehe eine grosse Zukunft für die Bewährungshilfe in Liechtenstein.

Was ist das A und O für eine gut funktionierende Bewährungshilfe?

Die Überzeugung, dass man das Verhalten von Menschen beeinflussen kann beziehungsweise dass eine Person verwandelbar ist. Die Bewährungshilfe muss immer im Zusammenhang mit der Gesellschaft und deren Diensten stehen.

Wovon kann die Gesellschaft profitieren?

Wenn es der Bewährungshilfe gelingt, die Kriminalität zu verringern, ist diese Entwicklung für das Land ökonomisch gesehen sehr gut. Ich denke, es ist aber auch eine Aufgabe der Gesellschaft, Menschen zu helfen, nicht kriminell zu werden.

Zur Information:

Unter dem Dach der Conférence Permanente Européenne de la Probation (CEP) sind Bewährungsdienste beinahe aller Länder Europas vereinigt. Die CEP hat zum Ziel, den Informationsaustausch über die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Sozialarbeit im Bereich des Strafvollzugs in Europa zu fördern, Lösungen für gemeinsame Probleme zu finden, Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen, einen Beitrag an wissenschaftliche Untersuchungen im Bereich Strafmassnahmen zu leisten Konferenzen und Seminare zu veranstalten sowie Expertenwissen im Bereich der Weiterentwicklung von Strafmassnahmen zur Verfügung zu stellen. Derzeit arbeitet der Verband an seinem dritten Buch über die Bewährungshilfe in Europa, in welchem jedem Land ein Kapitel gewidmet ist. So sollen wichtige Erkenntnisse über verschiedene Situationen gewonnen werden. Liechtenstein ist seit vergangenem Jahr Mitglied des europäischen Dachverbandes.



Foto: Elma Velagic

Leo Tigges



Josef Köck, MAS

Bewährungshelfer, Konfliktregler

Die Logik des Gelingens in der Bewährungshilfe

Der Staat straft nicht nur, er kümmert sich auch um seine schwarzen Schafe, indem er Bewährungshilfe anordnet, um neue Straffälligkeit zu verhindern und gleichzeitig die Situation der Verurteilten und die Integrationschance zu verbessern. Der Landrichter erwägt und urteilt. Gibt es eine «Bedingte» kann er für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen; das ist eine Pflicht, wodurch der Betroffene (Proband) mit dem Bewährungshelfer Zusammenarbeiten muss, mit der Erwartung, sich zu bewähren und nicht mehr straffällig zu werden.

Zwang und Hilfe – ein Unding?

Da stellt sich die Frage: Ist es möglich, jemanden die Pflicht aufzuerlegen, sich gesellschaftlich zu integrieren? Man könnte einwenden:

Wenn das so einfach wäre, hätte das in den Herkunftsfamilien bereits funktioniert. Wenn Bedürfnisorientierung fehlt und verschiedene Erziehungsmethoden, wie z.B. Ignoranz, Grobheit, Zwang und Repression, kleine und grössere Kinder in eine gewollte Richtung zwingen wollen, ist das Ergebnis häufig, dass die Beziehung zerstört und gar kein Einfluss mehr möglich ist. Beginnend mit den Übergängen der persönlichen Entwicklung, (Pubertät, Übertritt von der Schule in den Beruf) kann untolerierbares, massives und fortgesetztes Fehlverhalten auftreten. Staatliche Reaktion folgt. Ausser dem persönlichen und sozialen Unglück verursacht es volkswirtschaftliche Kosten für Staat und Gesellschaft, wenn sich zu viele Menschen ins Abseits manövrieren. Daher sind gerade sozial konstruktive Beiträge gefragt, um gegenzusteuern. Die «Reparatur», also die «Produktion» von Hilfe durch Einrichtungen wie die Bewährungshilfe ist eine notwendige, aber zugleich schwierige Sache. Dass Probanden sich wie Marionetten in einem Puppenspiel bewegen lassen, nur weil das Landgericht oder der beauftragte Bewährungshelfer «jetzt integrieren soll», gehört ins Reich des Sozialromantikers.

Das Ende des Widerspruchs

Sind Kooperation, Interaktion, erwünschte Ergebnisse in einem Zwangskontext deshalb nicht machbar? Bewährungshilfe leistet etwas, was widersprüchlich ist und gegen die Tendenz läuft. Denn zuvor ist bei Probanden der Bewährungshilfe sehr viel, wenn nicht alles gescheitert. Ohnmacht hat sich breit gemacht. Zu nennen sind die Beziehungen mit der Herkunftsfamilie, die Schule, die Ausbildung, Arbeit, Partnerschaft, etc. Am häufigsten anzutreffen ist Abneigung und Widerstand gegen Repression und Zwang von Mächtigeren, welche das Gefühl der Ohnmacht steigern und den Selbstwert schädigen. Bei soviel Zwang und Macht im Kontext Gesellschaft, Gericht, Bewährungshilfe drängt sich für die Praxis der Bewährungshilfe zunächst auf, etwas Bescheidener zu sein, und sich die Verhaltensregel zu Herzen zu nehmen, die da lautet: «Was du nicht willst, das man dir tut, das füg auch keinem anderen zu.»...bekannt als die goldene Regel und von den meisten Religionen auch als solche anerkannt.

Logik des Gelingens: Den dahinter liegenden Menschen muss man achten. Respekt vor dem Menschen und Respekt vor der Person ist angesagt, die den Keim der gelingenden Beziehungsgestaltung in sich tragen.

Das ist der Türöffner und der gute Draht, der dem Gegenüber Raum gibt, sich als normaler Mensch zu fühlen und sich dann in der Folge auch so zu verhalten, auch wenn er zuvor schon mehrmals gravierend gegen grundsätzliche Regeln verstossen hat. Ein ehemals krimineller, seit 2 Jahren integrierter, straffreier Proband fand folgende Worte: «Anfangs tat ich mir schwer... ein Grund dafür war das nicht vorhandene Vertrauen in staatliche Institutionen. Ich dachte auch, ich schaffe es alleine. Aber dies änderte sich mit der Zeit, als ich merkte, dass ich mich auf dem richtigen Weg befand und sich die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe lohnte. Ich wurde von meinem Bewährungshelfer stets gut behandelt und dies baute sich zu einem grossen Vertrauen zwischen mir und meinem Bewährungshelfer auf.»

Bewährungshilfe ist Sozialarbeit für Sozialen Gewinn

Eine freiwillige Mitwirkung zu erreichen, geht vor allem anderen, denn nur diese ist in der Logik des Gelingens auch nachhaltig. Und daher muss die Bewährungshelferin mit den Probanden in der Ausgestaltung dieser Betreuungsbeziehung auch die Möglichkeiten dazu schaffen. Geeignete Information, also eine verstehbare Übersetzung, realistische Angebote und Entgegenkommen auf halbem Wege – ohne diese weiteren Zutaten kann der Bewährungshelfer nichts Erreichen, was Bestand haben soll. Denn, konstruktiv streiten, gegen ein unerwünschtes Verhalten arbeiten und Konstruktives erreichen geht nur dann, wenn Beziehung gegeben ist. Transparenz ist auch wichtig. Da es den Zwangskontext gibt, muss der Proband wissen, was sein jeweiliges Verhalten bei der Bewährungshelferin auslösen wird und wie sie in einem bestimmten Falle handeln wird. Wie bei einem Schwammerlsucher benötigt das Prinzip Gelingen ein hohes Mass an Problemerkennntnis, ein Suchverhalten mit einem etwas längeren Atem und Lösungskompetenz. Schwammerlsucher streifen oft durch ihr Gehege, suchen beständig, schauen, prüfen und schätzen ab. Manchmal fin-

den sie vereinzelt einen Pilz. Sie stossen oft überraschend und wie per Zufall auf einen Ort mit sehr vielen Pilzen. Der Bewährungshelfer kennt mit der Erfahrung die guten Plätze und verfügt über den geschärften Blick, was geht und was nicht, wo etwas zu finden ist und wo nicht. Er kann insbesondere die geniessbaren von den giftigen Schwammerl unterscheiden.

Die Wertschöpfung all dessen, ist eine Win-win-Situation für Proband und Gesellschaft; Entwicklung und ein besseres Leben auf der einen, Integrität, Sicherheit und Zusammenhalt auf der anderen Seite.



**Franz H., Mag. Tamara Stupp,
Manuela Haldner-Schierscher**

*Franz H. (Name geändert), Proband der Bewährungshilfe
Mag. Tamara Stupp, Bewährungshelferin, Konfliktreglerin
Manuela Haldner-Schierscher, Sozialarbeiterin
HFS, Bewährungshelferin*

Franz: «Ich war einer von der Sorte, der es nicht auf Anhieb verstanden hatte.»
Die Bewährungshilfe hilft Straftätern zurück in die Gemeinschaft.

Liechtenstein eine Insel der Glückseligen? Wohl nicht mehr oder weniger als in den umliegenden Staaten. Viele Menschen in diesem Land sind direkt oder indirekt von Kriminalität betroffen, sei es als Tatverdächtige oder verurteilte Straftäter, als geschädigte Person, als Opfer oder als Angehörige von jemandem aus diesem Personenkreis. Die Bewährungshilfe hat es sich unter anderem zur Aufgabe gemacht, straffällig gewordene Männer und oft auch Frauen zu unterstützen, die sich um eine gesellschaftliche Wiedereingliederung bemühen. Die Palette an Delikten und Problemen sind dabei derartig breit gefächert, dass sich Generalisten, nämlich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbei-

ter, dieser Arbeit annehmen. Was vielleicht bei einem flüchtigen Hinschauen als einfache Dienstleistung wahrgenommen wird, stellt sich oft als schwieriges Unterfangen heraus. Es sind vielfältige Hürden zu überwinden und der Ausgang der Bemühungen ist häufig offen. Hürden liegen zum einen in negativen Haltungen der betroffenen Personen selbst begründet doch oft auch in den ungeschriebenen Regeln der Gemeinschaft. Einmal schlecht – immer schlecht! So leise und auch lautere Stimmen aus dem Volke. Wer gibt schon gerne einem Straftäter eine neue Chance? Einem der sich unangepasst verhält, befremdend wirkt und der vermuten lässt, dass ein Rattenschwanz an Problemen folgen könnte? Es gibt sie aber in Liechtenstein – zum Beispiel Arbeitgeber – die bereit sind, jemandem eine zweite Chance zu bieten und die somit an der Reintegration und der Unterstützung zur Prävention weiterer Straftaten wesentlich mitwirken.

Im Folgenden wurde ein ehemaliger, durch die Bewährungshilfe unterstützter Straftäter – im Synonym «Franz» genannt – zu seiner Situation befragt und gebeten, seine persönlichen Erfahrungen zu schildern.

Was waren deine Delikte weswegen du verurteilt wurdest und wie oft wurdest du verurteilt?

Die zahlreichen Delikte die ich begangen hatte, drehen sich um Drogenkonsum, Sachbeschädigung, Diebstahl, Einbruchsdiebstahl, aber auch gefährliche Drohung und Nötigung.

Ich war einer von der Sorte, der es nicht auf Anhieb verstanden hatte. Damit will ich sagen, dass ich bei meiner ersten, sowie den folgenden Verurteilungen nichts daraus lernte. Bis ich dann selbst zu der Feststellung gekommen bin, dass ich mich auf dem falschen Weg befand und es so nicht weiterging, brauchte ich also meine Zeit. Die letzte Verurteilung brachte mir dann 7 Monate Gefängnis auf 5 Jahre Bewährung ein, also die letzte Chance.

Wie lange bis du nun schon «brav»?

Ich habe, wie gesagt so meine Zeit gebraucht bis ich zur Erkenntnis kam. Diesen Weg auf dem ich mich befand, konnte ich nicht weiter gehen. Ich wollte nach vielen Verurteilungen wieder Ordnung in

mein Leben bringen und begann ca. ein Jahr vor meiner letzten Verurteilung einen Drogenentzug mit Therapie, den ich nach 3 Monaten erfolgreich abschloss. Seit meinen letzten Straftaten sind es mehr als 3 ½ Jahre her.

Was hat dich dazu geführt, seit mehr als 3 Jahren keine strafbaren Handlungen zu begehen, was war für dich hilfreich?

Der eigentliche Grund war die letzte anstehende Verurteilung und die mit sich bringende Strafe, deren Ausmass ich noch nicht kannte. Denn es war nun so weit, dass dies für mich Gefängnis bedeuten konnte. Jedoch würde ich sagen, dass mein Entschluss ein Prozess war. Die eigentliche Erkenntnis, einen gesünderen Lebensstil, ein sozialeres Umfeld, sowie ein geregeltes und strukturiertes Leben führen zu wollen kam, wenn ich ehrlich bin, erst nach der vorletzten Verurteilung und der absolvierten Drogentherapie. In der Folge haben viele Leute dazu beigetragen, und auch meine Firma.

Welche Rolle spielte dabei die Bewährungshilfe oder deine Bewährungshelferin?

Meine Bewährungshelferin sehe ich nicht nur als «jemanden der im Büro sitzt» und in den PC starrt, sondern als ständigen Begleiter in der Bewährungszeit, der sich nicht nur mit dem gerichtlichen Teil auseinandersetzt und hilft alles abzubauen was sich in meiner Vergangenheit so alles durch meine Delikte angesammelt hat.

Kannst du Beispiele dafür nennen?

Ein gutes Beispiel dafür ist sicherlich die Bearbeitung der ganzen Gerichtsdokumente, der Verpflichtungen, die Gutmachung der Schäden, die ich angerichtet habe. Jemand der sich nicht nie damit beschäftigt hat, wie ich, wird sich schwer tun, dies alles zu bewältigen, was natürlich für die Bewährungshilfe spricht.

Wie fühltest du dich von der Bewährungshelferin behandelt?

Anfangs tat ich mir schwer, ein Grund dafür war das nicht vorhandene Vertrauen in Institutionen. Ich dachte auch, ich schaffe es alleine. Aber dies änderte sich mit der Zeit, als ich merkte, dass ich mich

auf dem richtigen Weg befand und sich die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe lohnte. Ich wurde von meiner Bewährungshelferin stets gut behandelt und dies baute sich zu einem grossen Vertrauen zwischen mir und meiner Bewährungshelferin auf.

Wie ist es dir ergangen bezüglich deinem «Krankheitsbild»? Also das, was die Fachexperten sagten, dass es dein Problem sei?

Ja, es war schon was dran, aber niemals so dramatisch, wie das die Spezialisten dargestellt haben. Schliesslich komme ich mit meinem Leben ja gut zurecht.

Was sind die Vorteile, eine Bewährungshelferin zu haben?

In meinem Fall war es schlussendlich klar, dass ich die Bewährungshilfe annehme, also kooperieren werde und eine positive Richtung einschlagen werde. Denn nach allem was sich in meiner Vergangenheit an Chaos angesammelt hat, war es für mich fast nicht mehr möglich den Überblick zu bewahren. Den nötigen Ausgleich bekam ich von meinem Bewährungshelfer, der meine Sache in die richtige Richtung leitete.

In welchen schwierigen Situationen würdest du deine Bewährungshelferin kontaktieren? Hast du ein Beispiel.

In einer Situation wurde ich einmal von jemanden arg benachteiligt und ich regte mich fürchterlich darüber auf und litt auch darunter. Es fehlten mir die Klarheit und der Durchblick und ich kontaktierte meine Bewährungshelferin. Dieser half mir bei der Klärung mit dieser Person und er schaffte es, dass ich wusste, was zu tun ist.

Ist die Bewährungshelferin nicht auch lästig? Regelmässige Termine vereinbaren, Fragen beantworten, er fordert ja auch immer Mitarbeit ein, man muss doch immer damit rechnen, dass sie eigentlich der verlängerte Arm des Gerichtes ist.

Wenn ich ehrlich bin, gab es auch Tage, an denen mir die Bewährungshilfe lästig war. Es gab Durststrecken. Die ganzen Termine, die fordernden Gespräche und all das was noch vor mir stand, stimmten mich nicht immer mit guter Laune. Doch jedes mal wenn ich auf die

Zusammenarbeit und das Erreichte zurückschaute, spornte es mich auch wieder an, mit der Bewährungshilfe weiter zu machen.

Wie geht es nun für dich weiter? Was hast du für Pläne?

Im Vordergrund meiner Bewährungszeit steht natürlich die Ausbildung, die ich gerne abschliessen möchte, danach stehen mir viele Türen, zum Beispiel andere Ausbildungen offen. Jedenfalls geht es mir gut und das soll auch künftig so bleiben.

Kann der Bewährungshelfer dir noch dabei hilfreich sein?

So wie es aussieht wird die Bewährungszeit ohne neue Probleme auslaufen und meine Partnerschaft mit der Bewährungshelferin dann beendet sein.

Für mich endet dann die Probezeit und die Bewährungshelferin kann sich dann anderen Klienten zuwenden.



Dr. Wilhelm Ungerank, LL.M

Fürstlicher Landrichter

Mehr als 5 Jahre Bewährungshilfe in Liechtenstein – Was hat es gebracht?

Vor ca. sechs Jahren, genau am 01. 04. 2003, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Bewährungshilfe in Kraft getreten.

Im Folgenden soll nun dargestellt werden, wie sich die Situation vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen dargestellt hat, welche Veränderungen mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingetreten sind («Was hat es gebracht?») und welche künftigen Entwicklungen zu erwarten sind. Vorneweg soll festgehalten werden, dass sich die folgenden Ausführungen ausschliesslich auf die Tätigkeit der Bewährungshilfe im Sinne des § 52 StGB beziehen, also die «klassische» Bewährungshilfe («Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.»), nicht jedoch auf die weiteren vom Verein für Bewährungshilfe wahrgenommenen Tätigkeitsfelder (etwa: aussergerichtlicher Tausgleich).

Vor Inkrafttreten der Bestimmungen über die Bewährungshilfe standen den Strafverfolgungsbehörden die klassischen Reaktionsmöglichkeiten auf strafrechtlich relevantes Verhalten zur Verfügung, nämlich über den Strafantrag bzw. die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu befinden und im Falle eines Schuldspruches eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe zu verhängen und diese unbedingt auszusprechen oder gemäss § 43 Abs. 1 StGB bedingte Strafnachsicht zu gewähren, das heisst die Strafe bloss anzudrohen bzw. (mit anderen Worten) «zur Bewährung auszusetzen». Diese klassischen Reaktionsmöglichkeiten auf strafbares Verhalten wurden durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Bewährungshilfe mit 01. 04. 2003 in zweifacher Weise, und wie ich meine in sinnvoller Weise, ergänzt:

Zum einen sieht Art 16 des Bewährungshilfegesetzes vor, dass das Gericht bereits im Vorfeld (also bereits vor der Verhandlung) den Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe um Äusserung zur Zweckmässigkeit der Anordnung von Bewährungshilfe ersuchen kann. Zu dem Zeitpunkt, zu welchem der erkennende Strafrichter mit dem einem Beschuldigten / Angeklagten vorgeworfenen strafbaren Handlungen erstmals konfrontiert wird, also nach Rechtskraft der Anklageschrift bzw. nach Einbringung des Strafantrages seitens der Staatsanwaltschaft, liegen oft noch nicht genügend Informationen vor, um das soziale Umfeld des Beschuldigten verlässlich beurteilen zu können. Hier greift nun Art 16 des Bewährungshilfegesetzes ein. Der Strafrichter kann, wenn er es für erforderlich hält, den Geschäftsstellenleiter um Abgabe einer Äusserung zur Zweckmässigkeit der Anordnung von Bewährungshilfe ersuchen. Der Geschäftsstellenleiter, ein Bewährungshelfer, nimmt sodann mit dem Beschuldigten Kontakt auf und berichtet dem Gericht im Regelfall schriftlich über die persönliche Situation, über das soziale Umfeld des Beschuldigten, sodass sich der Richter ein Bild darüber machen kann, ob die Anordnung von Bewährungshilfe sinnvoll sein wird oder nicht. Die Erfahrung zeigt, dass im Regelfall diese Kontaktaufnahme bereits der erste Schritt zur sozialarbeiterischen Betreuung des Beschuldigten ist. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird seitens des Geschäftsstellenleiters die Anordnung von Bewährungshilfe befürwortet. Vom Termin der sodann durchzuführenden Schlussverhandlung wird der Bewährungs-

helfer verständigt, der dann in der Schlussverhandlung auch erscheint und hier, falls es notwendig ist, die Gelegenheit erhält, die Situation des Beschuldigten entsprechend darzulegen. Im Falle eines Schuldspruches mit dem Ausspruch einer bedingt nachgesehenen Strafe und der Anordnung von Bewährungshilfe betreut der Bewährungshelfer seinen neuen Klienten praktisch «von der ersten Sekunde» der Probezeit an. Seitens des Bewährungshelfers, der im Vorfeld die persönliche Situation des Delinquenten bereits analysiert hat, kann in derartigen Fällen die Erteilung von Weisungen an den Beschuldigten (etwa: sich des Konsums alkoholischer Getränke zu enthalten oder eine bestimmte Therapie zu absolvieren) vorgeschlagen bzw. bereits auf eine Schadensgutmachung seitens des Beschuldigten hingewirkt werden.

Zum anderen besteht auch ohne Äusserung des Leiters der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe nach Art 16 Bewährungshilfegesetz die Möglichkeit, dass seitens des Gerichtes im Falle der Gewährung bedingter Strafnachsicht gemäss § 52 StGB Bewährungshilfe angeordnet wird. Wie es im Gesetz so schön heisst, hat sich der Bewährungshelfer mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Gerade bei Personen, die ein soziales Randgruppendasein fristen, unreif, hilflos in eigenen Angelegenheiten, motivationsschwach und auch sonst über die Delinquenz hinausgehend verhaltensauffällig sind, ist es dienlich, ihnen in der Person eines Bewährungshelfers jemanden zur Seite zu stellen, der ihnen hilft, ihr Leben in den Griff zu bekommen. Und was nützt das der Gesellschaft? Gelingt es dem Bewährungshelfer, auf den Beschuldigten derart einzuwirken, dass dieser keinerlei weitere strafbare Handlungen begeht, so ist eines der Ziele des Strafverfahrens, nämlich Besserung und Resozialisierung und damit Sicherung der Allgemeinheit, erreicht.

Mit 01. 01. 2007 wurde die Einsatzmöglichkeit von Bewährungshelfern durch das Institut der sogenannten «vorläufigen Bewährungshilfe» erweitert. Vorläufige Bewährungshilfe, also Bewährungshilfe vor Verurteilung eines Beschuldigten, ist anzuordnen, wenn dieser

der Anordnung vorläufiger Bewährungshilfe zustimmt und es geboten erscheint, dadurch die Bemühungen eines Beschuldigten um eine Lebensführung und Einstellung, die ihn Zukunft von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten wird, zu fördern. Das Institut der vorläufigen Bewährungshilfe ist zugleich ein sogenanntes gelinderes Mittel zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Was ist darunter zu verstehen? Die vorläufige Bewährungshilfe kommt dem gelegentlichen Bedürfnis entgegen, eine dringend gebotene Überwachung und Betreuung eines Rechtsbrechers nicht erst im Urteil, sondern schon zu einem früheren Zeitpunkt im Vorverfahren anordnen zu können. Im Mittelpunkt steht dabei nicht die Überwachung, sondern die fördernde Betreuung eines Beschuldigten. Von der vorläufigen Bewährungshilfe wird etwa dann Gebrauch gemacht, wenn sich ein dringender Überwachungs- und/oder Betreuungsbedarf schon vor einer Verhandlung ergibt. In diesem Falle könnte ansonsten der Leiter der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe nur gemäss Art 16 des Bewährungshilfegesetzes um Abgabe einer Äusserung zur Sinnhaftigkeit der Anordnung ersucht werden; die eigentliche Betreuung könnte erst mit Rechtskraft eines Urteiles beginnen. Die vom Gesetz geforderte «Zustimmung des Beschuldigten» lässt darauf schliessen, dass die Anordnung vorläufiger Bewährungshilfe nur dann möglich ist, wenn der Beschuldigte zu der ihm angelasteten Tat steht, also einsichtig ist.

Die Entwicklung der letzten fünf Jahre kann als ausgesprochen positiv bezeichnet werden. Verfahrensabläufe, die zuvor unbekannt waren, mussten sich einspielen. Dies ist in den letzten fünf Jahren gut gelungen.

Wie weiter mit der Bewährungshilfe? Im Sinne des Opferschutzes wäre es denkbar, die Bestimmung des Art 16 des Bewährungshilfegesetzes dahingehend zu erweitern, dass es auch möglich sein sollte, dass der um Äusserung ersuchte Geschäftsstellenleiter auch mit dem Opfer der Tat Kontakt aufnehmen und bereits schon vor der Verhandlung eine allfällige Schadensgutmachung in die Wege leiten kann. Dies ist auf Basis des bestehenden Art 16 des Bewährungshilfegesetzes noch nicht dezidiert möglich, doch hätte sich in der Praxis bereits

in mehreren Fällen die Notwendigkeit ergeben, den Geschäftsstellenleiter auch mit derartigen Aufgaben betrauen zu können.

Der Bewährungshilfe Liechtenstein bleibt zu wünschen, dass sie auch in der zweiten Hälfte ihres «erstens Lebensjahrzehnts» weiterhin zahlreiche Impulse in die liechtensteinische «Soziallandschaft» einbringt, so wie es in den ersten fünf Jahren der Fall war.



Mag. Tamara Stupp

Bewährungshelferin, Konfliktreglerin

Täter und Opfer in der Bewährungshilfe – eine Annäherung

Am Anfang: der Täter...

Probanden der (klassischen) Bewährungshilfe werden derselben in ihrer Rolle als Täter von Gericht zugewiesen. Der äussere Rahmen der Bewährungshilfearbeit ist somit in Form eines gerichtlichen Auftrags gegeben: Das Gericht stellt fest, dass der Täter Hilfe braucht. Diese gerichtliche Anordnung wird vom Betroffenen erst überwiegend als Pflicht oder Sanktion empfunden und weniger als konkrete Hilfestellung: Der Klient darf sich aber Unterstützung in seiner sozialen Lebensgestaltung erhoffen oder erwarten, gleichzeitig sieht er sich dabei mit der Kontrollfunktion der Bewährungshilfe konfrontiert. Letzteres verunsichert oder bereitet Argwohn. Doch diese Sanktionsandrohung kann auch Antrieb und Motor sein, damit der Hilfsprozess durch die Bewährungshilfe in Gang kommt und fortgesetzt wird, damit Hilfe vom Klienten überhaupt angenommen wird.

... oder: der Klient in seiner Rolle als Täter

Dieser Formulierung – «der Klient in seiner Rolle als Täter» – liegt zum einen folgende Haltung zugrunde: Der Klient der Bewährungshilfe wird als Mensch angenommen. Es sind die begangenen Straftaten, die nicht akzeptiert und verurteilt wurden und werden. Diese Grundhaltung ist Fundament des Arbeitsprinzips der Beziehungsarbeit. In einer gelingenden Beziehung kann der Klient mit seiner Straftat konfrontiert und dahin geführt werden, sich mit der Tat und deren Folgen – für sich und für andere – auseinanderzusetzen: eines der wichtigen Ziele und Aufgaben der Bewährungshilfearbeit.

Der Täter in der Rolle des Opfers

Zum anderen weist obige Formulierung (der Klient in seiner Rolle als Täter») bereits darauf hin, dass der Klient immer auch andere Rollen innehat: darunter dezidiert nämlich die des Opfers. Probanden, die keine Erfahrung in der Opferrolle haben, sind klar die Minderheit, wenn überhaupt existent. Gerade bei schwereren Delikten sind die Täter in ihrer Geschichte immer wieder auch Opfer von Straftaten geworden.

Die Aufspaltung in Täter und Opfer, in Tatverdächtige und Geschädigte, ist Prinzip der Rechtssprechung und schafft klare Verhältnisse, auch für die Sozial- und somit für die Bewährungshilfearbeit. Gleichzeitig hemmt diese Zuschreibung, wirkt als Stolperstein in der bereits erwähnten Beziehungsarbeit. Real existierende Grauzonen verschwinden durch diese Definition, bestimmte (nämlich der jeweiligen Rolle zugeschriebenen) Eigenschaften werden besonders hervorgehoben, andere vernachlässigt oder weggelassen. Feststellbares Faktum ist aber, dass die Täter- und Opferrolle in ein- und derselben Person wechseln. Verschiedene Studien wie beispielsweise die Dundedin-Kohortenstudie oder die Hallenser Gewaltstudie bestätigen diesen Zusammenhang. Bei einem zeitlich auseinander liegenden Wechseln der Rollen spricht man von einem Täter-Opfer-Statuswechsel, welcher in der Straffälligenhilfe eine ständige Herausforderung darstellt.

Bedeutung dieser Erkenntnisse für die Bewährungshilfe

Professionelle Sozialarbeit befähigt die Klientinnen und Klienten, die eigene Rolle ungekränkt zu hinterfragen und Entwicklungen und Veränderungen zu ermöglichen.

In der Bewährungshilfe muss der Klient mit seiner Täterrolle konfrontiert werden. Seine Rolle als Opfer muss aber gleichsam Thema werden (können), denn: wie kann der Bewährungshelfer vom Klienten Mitgefühl für einen Geschädigten oder Erkennen von Auswirkungen der Tat verlangen und dem Probanden gegenüber aber kein Mitgefühl an dessen leidvollen Erfahrungen zeigen? Die Integration der Opfererfahrungen des Klienten kann zu mehr Verständnis desselben für das Leid – etwa «seiner» Opfer –, zu Einsicht in die Entstehung des Deliktes und zu Einsicht in das Unrecht seiner Tat führen. Durch die Integration der eigenen Opfererfahrungen wird es schwieriger, Täterstrategien wie Verleugnung, Bagatellisierung und Verdrängung aufrecht zu erhalten.

Die Rolle des Bewährungshelfers

Die meisten Klienten der Bewährungshilfe haben schwierige Lebenslagen zu bewältigen, sie kommen aus schwierigen oder zerrütteten Familienverhältnissen, sind sozial benachteiligt, haben – wie oben ausgeführt – bereits Erfahrungen mit Straftaten in der Rolle des Opfers. Solcherart zum Opfer gemacht, versucht sich der Klient zu erklären, warum er zum Täter wurde, denn er kann sozusagen nichts für sein Handeln. Empathie in diese Lage kann dem Bewährungshelfer den Zugang zum Klienten erleichtern. Empathie in dieser Lage erleichtert den Zugang zum Klienten und wahrscheinlich zum eigenen Beruf. Dadurch entsteht allerdings die Gefahr für den Bewährungshelfer, vom Klienten vereinnahmt und sogar instrumentalisiert zu werden. Es gilt, Distanz zu gewinnen, mehr Handlungsautonomie, ohne dabei den Beziehungsaspekt zu vernachlässigen. Dies mag in der Theorie vielleicht nach einer Gratwanderung oder dem Platz zwischen zwei Stühlen klingen, in der Praxis zeigt es sich allerdings dem ungeachtet durchführbar.

Raus aus der Rolle

Denn beide Rollen, die des Täters und des Opfers, kosten ihren Preis. So wenig man sich in der Täterrolle wohl fühlt, wo es um Verantwortungsübernahme, um Schuld und Entschuldigung, um Empathie für den Geschädigten, um Wiedergutmachung und Auseinandersetzung mit sich selbst etc. geht, so wenig mag einem die Opferrolle behagen: Dem Opfer wiederum werden allgemein Eigenschaften wie Schwäche, Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit zugeschrieben. Sie sind dahingehend bedrohlich für die Gesellschaft, als dass sie geglaubte Sicherheiten in Frage stellen. Um diesen Sicherheitsglauben aufrecht zu erhalten, geben Aussenstehende den Opfern gerne eine Mitschuld, um die Illusion beizubehalten, ihnen selbst könne derartiges nicht widerfahren.

Was bedeutet dies nun aber für die Arbeit des Bewährungshelfers?

Erst einmal: die Überwindung des Opferstatus sollte – bei aller Empathie und Anerkennung des Widerfahrenen – im Auge behalten werden. Es geht um die Unterstützung auf dem Weg aus einer ohnmächtigen Haltung hin zu einer selbstbestimmten, weg aus der Fixierung in der Opferrolle hin zur Wiederherstellung von Normalität.

Den Blick auf Täter- und Opferbedürfnisse schärfen

Abschliessend lässt sich festhalten, dass Bewährungshilfe niemals reine «Täterarbeit» sein kann: die Opferrolle begegnet stets in verschiedensten Formen, in erster Linie eben in den Personen der durch die Tat des Probanden Geschädigten, in der Person des Probanden selbst, aber auch in den Personen des näheren Umfelds des Probanden, namentlich in dessen Familie und dessen engeren Beziehungskreis.

Quellen:

- Täter- versus Opferhilfe. Die Auflösung einer scheinbaren Unvereinbarkeit durch die Praxis. sub (Sozialarbeit und Bewährungshilfe), 22. Jg., 2/2000.
- Beer, Sieglinde: «Grundthemen in der Beziehungsarbeit». In: sub (Sozialarbeit und Bewährungshilfe), 21. JG, 3/1999.
- www.neustart.at
zubtil e-zine:
Schlechter, Hans Jörg: «Wiedergutmachende Gerechtigkeit. Täter- und Opferhilfe in neuer Perspektive.»
«Neustart im Dienste von Opfern und Tätern.» Vortrag von HR Mag. Adalbert Eisenriegler anlässlich der Neustart Positionen am 28. 06. 2007 in Wiener Neustart.
Pawlowski, Andrea: «Konfrontative Täterarbeit und Opferperspektive.»

Download / medien:

- Opferschutz und Hilfe für Täter – ein Gegensatz? Tagung des Vereins NEUSTART zur Interration der Opferinteressen in der Täterarbeit. 27.11.2008.
Entstehung und Verlauf der Jugendkriminalität.
- www.innovations-report.de
Ergebnisse einer kriminologischen Langzeituntersuchung in Duisburg. 11.09.2008



Silvia Amrein, MAS

*Sozialarbeiterin FH,
Abteilungsleiterin Bewährungshilfe Luzern*

Risikoorientierte Bewährungshilfe – neue Ansätze und Herausforderungen

1. Einleitung

Die Anforderungen an alle Beschäftigten in der Bewährungshilfe haben sich in den vergangenen Jahren dramatisch verändert. Verdichtete Problemlagen der Klientel, eine erhöhte Zahl von psychisch-kranken Verurteilten und der Umgang mit Hoch-Risiko-Tätern stellen für Mitarbeitende der Bewährungshilfe eine grosse Herausforderung dar. Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit, der Schutz der Gesellschaft vor erneuter Straffälligkeit nimmt zu.

Oberste Ziele der Bewährungshilfe sind verurteilte Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren und die soziale Integration der Klienten und

Klientinnen zu fördern. Risikominderung ist somit die Aufgabe der Bewährungshilfe, die sie von anderen Feldern der Sozialen Arbeit unterscheidet.

Ein wesentlicher Aspekt der Bewährungshilfe liegt in der Identifikation und Bearbeitung von Risikofaktoren mit dem Ziel, das Rückfallrisiko zu vermindern oder zu verhindern. Risikomindernde Interventionen drängen sich auf. Risiko-Assessment und Risiko-Management prägen bereits den Alltag der Bewährungshilfe in England/Wales und in den Niederlanden. Diese neuen Ansätze beeinflussen zunehmend die deutschsprachigen Länder, Deutschland Österreich und die Schweiz.

Nachfolgend wird das von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des Amtes für Justizvollzug Zürich entwickelte Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe ansatzweise vorgestellt. In einem weiteren Schritt werden die aktuelle Situation der Schweiz und mögliche Ansätze aufgezeigt.

2. Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe der BVD Zürich

In der Schweiz haben sich die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), des Amtes für Justizvollzug Zürich dazu bewogen, im Rahmen eines internen Qualitätsmanagements das Fachkonzept der «Risikoorientierten Bewährungshilfe» (Mayer, Schlatter & Zobrist, 2007) zu entwickeln. Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe basiert auf dem Kerngedanken, dass sich die Arbeit der Bewährungshilfe angesichts wachsender Anforderung bei Arbeitszielen und Ergebnisqualität und angesichts ständig wachsender Arbeitsbelastung bei gleich bleibenden oder gar sinkenden Ressourcen auf Kernaufgaben konzentrieren und dazu bestimmte Kernkompetenzen entwickeln muss.

Das Prinzip der Ausrichtung der Arbeit beruht auf individuellen Risikofaktoren. Risikoorientierte Bewährungshilfe stellt somit die Minderung des Rückfallrisikos der Klienten und Klientinnen in den Vorder-

grund ihrer Arbeit. Sie bedeutet eine Fokussierung auf diejenigen persönlichen und sozialen Faktoren, die ein Rückfallrisiko bedingen.

Der Kerngedanke des Konzepts der Risikoorientierten Bewährungshilfe liegt eindeutig in der Identifikation und Bearbeitung von Risikofaktoren erneuter Straffälligkeit der Klienten und Klientinnen mit dem Ziel, das individuelle Rückfallrisiko signifikant zu senken. Hierzu werden klar definierte Interventionsverfahren und -strategien genutzt. Die Bewährungshilfe konzentriert sich auf Ziele und Methoden, für die sie zuständig ist, nämlich das Risiko-Management. Denn Risikominderung ist die Aufgabe der Bewährungshilfe, die sie von anderen Feldern der Sozialen Arbeit unterscheidet.

2.1 Aufbau und Inhalt der Risikoorientierten Bewährungshilfe

Risikoorientierte Bewährungshilfe besteht aus zwei aufeinander abgestimmten Prozessen: dem **Risiko-Assessment** und dem **Risiko-Management**. Ein zentraler Aspekt der Risikoorientierung ist die Differenzierung der im Assessment erhobenen Problembereiche eines Klienten/einer Klientin zwischen Problemen, die für das Rückfallrisiko relevant sind und solchen, die dafür nicht relevant sind. Diese Differenzierung wird im Rahmen einer **Fallkonzeption** vorgenommen. Die Fallkonzeption stellt ein individuelles funktionales Bedingungsmodell der möglichen Dynamik eines Rückfallprozesses dar: Welche personen- und umweltbezogene Risikofaktoren haben welchen Einfluss auf das Rückfallrisiko? Welche Schutzfaktoren sind derzeit Risikomindernd wirksam? In welchen Risiko-Situationen besteht die Gefahr eines Rückfalls? Aus dieser Fallkonzeption lässt sich der individuelle Interventionsbedarf ableiten: Welche Interventionen mit welchen Zielen sind nötig, um das Rückfallrisiko zu senken? Der Interventionsbedarf wiederum bildet die Grundlage für den **Interventionsplan**, in dem festgehalten wird, wer wann welche der als nötig erkannten Interventionen durchführt.

Risikoorientierte Fallsteuerung

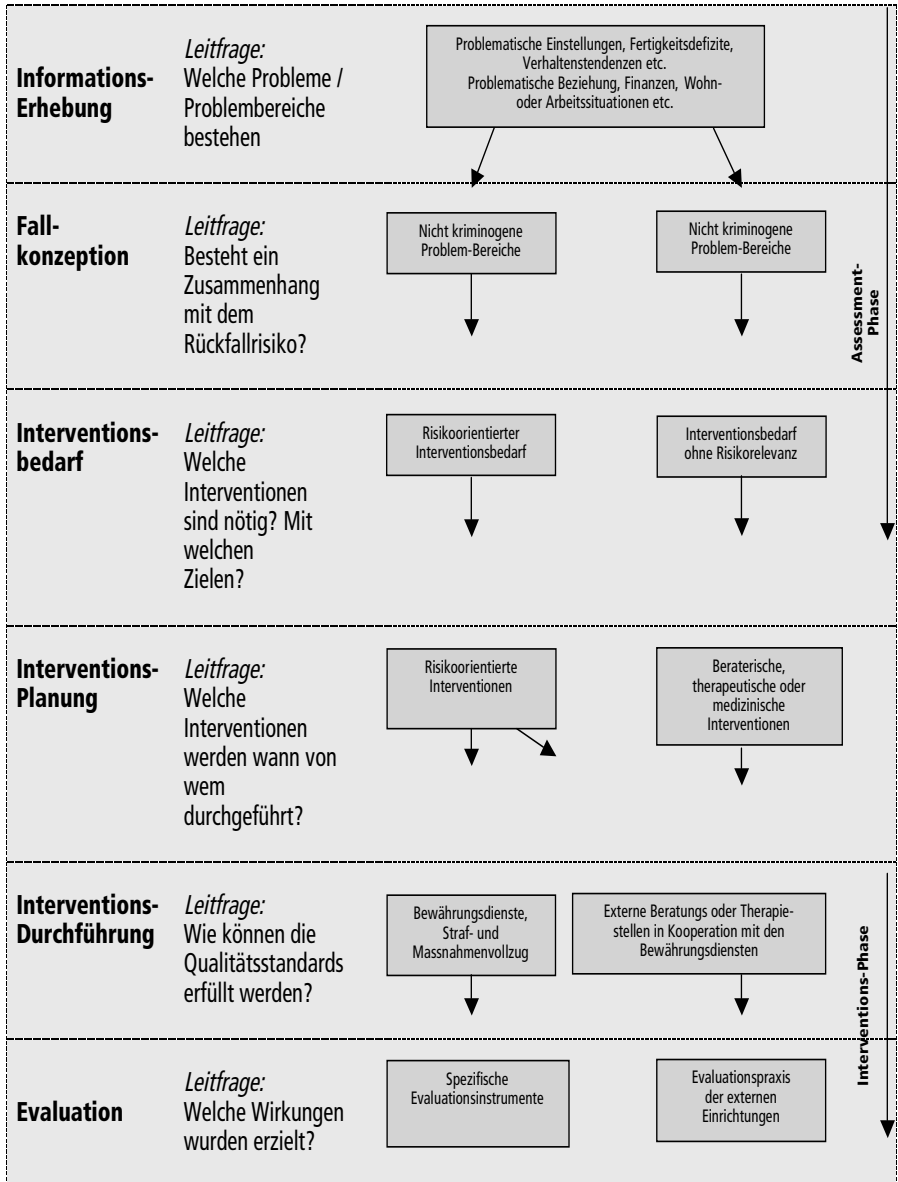


Abb. 1: Risikoorientierte Fallsteuerung (Quelle: Mayer et al.)

2.1.1 Risikoorientiertes Assessment

Das Risiko-Assessment hat die Aufgabe, systematisch alle für den Einzelfall relevanten Risikofaktoren und protektiven Faktoren zu erfassen. Thematisch gliedert sich das Assessment in die drei Bereiche Anlassdelikt, Vorgeschichte und Risikofaktoren sowie Interventionen.

Das Assessment gliedert sich in die fünf Arbeitsschritte Intake, Assessmentgespräch, Selbsteinschätzung, Fallkonzeption und Interventionsplan:

Intake: Im Intake werden aktengestützte Informationen zu Anlassdelikt(en) und Vorgeschichte sowie Aussagen von Gutachten erhoben, um zu einer initialen Bewertung des Risiko- und Gefährdungspotentials des/der vorliegenden Probanden/in zu kommen. Diese Vorab-Bewertung dient als Grundlage der Fallzuteilung.

Assessmentgespräch: Im Assessmentgespräch wird der individuelle Interventionsbedarf ermittelt. Dazu werden personen- und umweltbezogene Risikofaktoren, typische Merkmale von Risikosituationen sowie Veränderungsperspektiven erhoben und nach einem strukturierten System bewertet.

Selbsteinschätzung: Im Modul Selbsteinschätzung bewerten die Probanden und Probandinnen alle Punkte, die im Assessmentgespräch durch den/die Bewährungshelfer/in eingeschätzt werden, aus eigener Perspektive. Dieses Modul ergänzt das Assessmentgespräch.

Fallkonzeption: Die Fallkonzeption stellt ein funktionales Bedingungsmodell der Rückfallfaktoren dar. Es umfasst risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale und Lebensbedingungen, Merkmale von Risikosituationen, Auslöser für delinquentes Verhalten sowie risikomindernde Strategien. Die ermittelten für das Rückfallrisiko relevanten Problembereiche werden somit in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt. Es werden Hypothesen entwickelt, wie bestimmte Problembereiche das Rückfallrisiko beeinflussen und welche Veränderungen geeignet

sind, das Rückfallrisiko zu senken. Dabei wird zwischen risikorelevanten und nicht risikorelevanten Problembereichen unterschieden.

Interventionsplan: Der Interventionsplan umfasst alle Ziel- und Problembereiche, die im Rahmen des Intakes und des Assessmentgesprächs identifiziert wurden. Er fasst den Interventionsbedarf zusammen und bildet die Grundlage für die Durchführung des Interventions-Programms (Mayer et al.; Mayer, 2007b).

Ziel des Assessments ist, sowohl den risiko- als auch den problemorientierten Interventionsbedarf zu bestimmen und daraus einen Interventionsplan zu erstellen, der sich auf die Probleme konzentriert, die einen direkten Bezug zum Rückfallrisiko haben.

2.1.2 Risikoorientiertes Interventionsprogramm

Im zweiten zentralen Baustein der Risikoorientierten Bewährungshilfe werden dem Interventionsplan zugrunde liegenden Interventionen durchgeführt, mit dem Ziel, das im Assessment festgestellte Rückfallrisiko zu reduzieren. Das **Risiko-Management** gliedert sich in die Arbeitsschritte Durchführung und Evaluation.

Durchführung: Risikoorientierte Interventionen werden sowohl durch Mitarbeitende der Bewährungsdienste, als auch in enger Abstimmung mit den Bewährungsdiensten durch entsprechend ausgebildete Mitarbeitende von therapeutischen oder Beratungseinrichtungen durchgeführt.

Evaluation: Arbeitsprozesse und deren Ergebnisse werden laufend überprüft um festzustellen, ob die Interventionen – wie geplant – umgesetzt werden können und in welchem Umfang die formulierten Interventionsziele erreicht wurden.

Die einstellungs- und verhaltensändernden Interventionen erfolgen in einer festgelegten, aufeinander aufbauenden Abfolge bzw. sind modular aufgebaut, so dass eine individuelle Anpassung der Interventionen an den Einzelfall gewährleistet ist.

Das **Interventionsprogramm** folgt einem strukturierten, vorgegebenen Ablauf, auf das hier nur ansatzweise eingegangen werden kann¹.

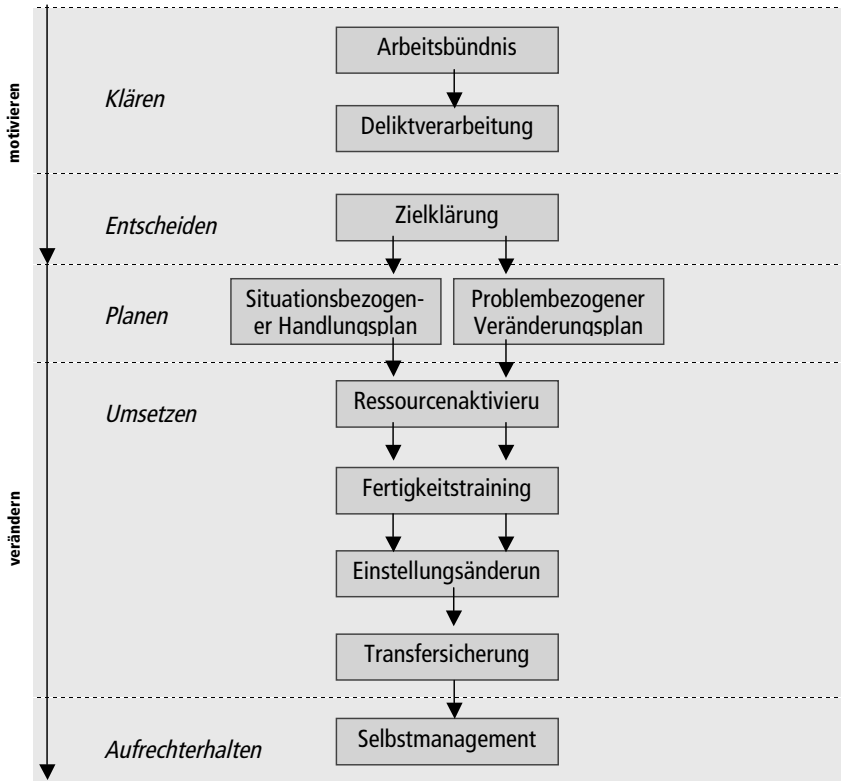


Abb. 2: Risikoorientiertes Interventionsprogramm (Quelle: Mayer, 2007b)

- **Arbeitsbündnis:** Das strukturierte Interventionsprogramm beginnt mit einem gezielten Aufbau einer kooperativen Arbeitsbeziehung.

¹ Mayer beschreibt das Interventionsprogramm, das sich aus 10 Modulen zusammensetzt ausführlich in: «Ein strukturiertes, risikoorientiertes Interventions-Programm für die Bewährungshilfe», (2007b).

- ▶ Deliktverarbeitung: Bearbeitung des Delikts, deren Ursachen und Folgen mit dem Ziel, bei den Klienten und Klientinnen die Einsicht und Bereitschaft zu persönlichen Veränderungen zu fördern.
- ▶ Zielklärung: Mit den Klienten werden mögliche Vor- und Nachteile von Verhaltensänderungen bilanziert. (Eine zielorientierte Kooperation ist nur realistisch, wenn dem Probanden/der Probandin sowohl der Aufwand als auch der persönliche Nutzen eines gemeinsamen Projekts «Risikominderung» klar vor Augen stehen und letzterer deutlich überwiegt. Dieser Punkt des Arbeitsprozesses ist von grundlegender Bedeutung für die weitere Zusammenarbeit. Das strategische Arbeitsziel wechselt von der Motivationsförderung zur Veränderungsorientierung. Ist der Proband/die Probandin bereit, sich auf ein Arbeitsbündnis einzulassen, werden noch konkrete Veränderungsziele formuliert).
- ▶ Handlungsplan: Ein situationsspezifischer Handlungsplan beinhaltet alle Veränderungen, die nötig sind, um zukünftige Risikosituationen frühzeitig zu erkennen, ihre Entstehung möglichst zu vermeiden und – falls dies nicht möglich ist – sie ohne einen Rückfall zu bewältigen. Er umfasst alle nötigen Kompetenzen für eine spezifische Risikominderung.
- ▶ Veränderungsplan: Fokussierung der risikorelevanten psychosozialen Problemlagen, die strukturell zur Entstehung von Risikosituationen führen und deren Bewältigung zu einer allgemeinen Risikominderung führen. Dazu können soziale Faktoren wie geklärte Finanzen, veränderte Wohnverhältnisse, stabile Beziehungen, aber auch personenbezogene Faktoren wie prosoziale Einstellungen oder kognitive Problemlösefertigkeiten gehören.
- ▶ Ressourcenaktivierung: Nutzung der bisher bereits erfolgreicher Verhaltensweisen des Probanden/der Probandin und unterstützender Faktoren der sozialen Umgebung.

- ▶ Fertigkeitstraining: Im Fertigkeitstraining werden zur Umsetzung eines Handlungsplans hauptsächlich Selbstwahrnehmungs- und Selbstkontroll-Kompetenzen gefördert, allgemeine Risikominderung wird durch das Training kognitiver und sozialer Problemlösefertigkeiten angestrebt.
- ▶ Einstellungsänderung: Umfasst das Identifizieren und Hinterfragen risikofördernder Überzeugungen und Glaubenssätze sowie das Entwickeln und Testen sozial angemessener, risikomindernder Leitsätze für das eigene Verhalten.
- ▶ Transfersicherung: Die in den Sitzungen erarbeiteten und vorbereiteten Verhaltensweisen sollen im Alltag erprobt werden, um korrigierende Lernerfahrungen zu ermöglichen. (Denn die Wirksamkeit kognitiv-verhaltensbezogener Interventionen beruht auf der Schaffung von konkreten Erfahrungen und ohne korrigierende Lernerfahrungen sind keine Veränderungen möglich und ohne positive Lernerfahrungen wird ein Proband/eine Probandin weder Erfolgserwartung noch Selbstwirksamkeitsüberzeugungen aufbauen können).
- ▶ Selbstmanagement: Meint die Sensibilität, eigene Verhaltens-tendenzen wahrzunehmen (Selbstbeobachtung), angemessene Handlungsentwürfe und Verhaltensvorsätze zu fassen und umzusetzen (Selbststeuerung) sowie sich selbst zum Weitermachen zu motivieren (Selbststeuerung).

2.1.3 Praxis und Ausblick

Die Mitarbeitenden der Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des Amtes für Justizvollzug Zürich haben sich dieser neuen Herausforderung der Risikoorientierten Bewährungshilfe gestellt. Das Assessment-Instrument wird derzeit in den BVD des Amtes für Justizvollzug Zürich erprobt. Die Entwicklung des strukturierten risikoorientierten Interventionsprogramms wird gegen Oktober 2008 abgeschlossen sein. Anschliessend beginnt dessen Erprobung.

3. Risikoorientierte Bewährungshilfe in der Schweiz – eine Bestandesaufnahme

Risikoorientierte Bewährungshilfe bewegt die Schweiz und diese neue Ausrichtung beschäftigt aktuell die kantonalen Bewährungsdienste in hohem Masse. Dies ergab eine im 2007 durchgeführte Befragung (Amrein, 2008) bei den deutschsprachigen, schweizerischen Bewährungsdiensten (n=20).

Aktuell verwenden 4 Kantone Instrumente zur Risikoeinschätzung:

Kanton Basel-Land: bei Bedarf den Dittmannkatalog oder den FOTRES nach Urbaniok

Kanton Zug: benutzt die Psychopathiecheckliste gemäss den konordatlichen Richtlinien

Kanton Basel-Stadt: Pilotprojekt ab 01. 01. 2008: Einführung des Risk-Assessment Reclassering Nederland (RISc) auf der Basis des englischen OASys

Kanton Zürich: Konzept der Risikoorientierte Bewährungshilfe der Bewährungs- und Vollzugs-Dienste Zürich

Ziel dieser Befragung war die Erarbeitung einer systematischen, vertieften Bestandesaufnahme der schweizerischen Bewährungsdienste. Sie sollte Aufschluss über Angebote, Hilfestellungen, Kernaufgaben und über Methoden und Konzepte in den kantonalen Bewährungsdiensten geben. Welche Qualitätsstandards bestehen und wie mit anderen Institutionen zusammengearbeitet wird, was die Mitarbeitenden in den kantonalen Bewährungsdiensten bewegt, wo Diskussions- und Handlungsbedarf besteht.

In der Befragung ergab sich ein Bild der schweizerischen Bewährungshilfe, die eine vielseitige und höchst anspruchsvolle Arbeit leistet. Deren Aufgabenbereich umfassend ist, der jedoch für die Bewährungshilfe spezialisierte Aufgabe der Risikominderung nur ein Teil der täglichen Arbeit beinhaltet. Es hat sich weiter gezeigt, dass die schwei-

zerischen Bewährungsdienste bereit sind, sich den Anforderungen einer professionellen Bewährungshilfe zu stellen. Unsicherheit besteht in der Frage nach dem Weg, der beschritten werden soll. Die neuen Ansätze einer Risikoorientierten Bewährungshilfe verunsichern und lassen Fragen über die Bedeutung und Entwicklung der Sozialarbeit an der Basis aufkommen. Es wird befürchtet, dass die Arbeit mit Klienten und Klientinnen vermehrt an andere Institutionen delegiert wird, «der Generalist verabschiedet sich langsam» (Zitat eines befragten Kantons) und dass sich durch diese Entwicklung der Spezialisierung die Aufgabenbereiche der Bewährungshilfe und des Vollzugs annähern und somit die Vielseitigkeit der Bewährungshilfe verloren geht. Die neuen Ansätze einer Risikoorientierten Bewährungshilfe bewegen die schweizerischen Bewährungsdienste und werden sie beeinflussen.

Die untenstehende Grafik zeigt einen Überblick der aktuellen Situation und mögliche Entwicklungen und Wege der befragten schweizerischen Bewährungsdienste im Hinblick auf den vermehrten Einsatz von risikomindernden Interventionen, den Einsatz von Konzepten und Methoden und der Professionalisierung der Bewährungshilfe auf. Wie dies die Arbeit mit den Klienten und Klientinnen beeinflusst, steht noch offen. Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die Ausbildungen und Qualifikationen der Mitarbeitenden sind hoch. Auch die Angebote der Hilfeleistungen bewegen sich auf einem sehr hohen Niveau. Wie dies in Zukunft aussehen wird, ist ungewiss, es ist anzunehmen, dass sich die Hilfeleistungen verringern werden. Die Kernaufgaben werden sich reduzieren und sich einem risikoorientierten Ansatz annähern.

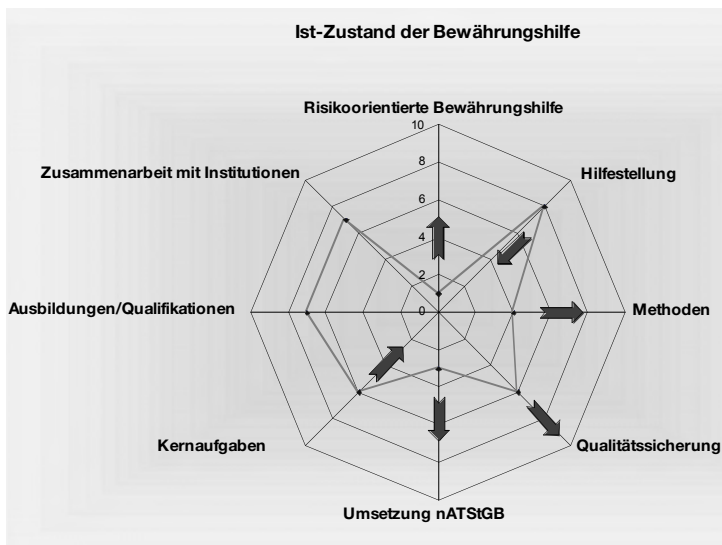


Abb. 4: Ist-Zustand der Bewährungshilfe (Quelle: Amrein, 2008)

Aufgrund des grossen Interesses der schweizerischen Bewährungsdienste wird ab 2008/2009 am Departement Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ein Ausbildungsangebot «Risikoorientierung» angeboten.

3. Schlussfolgerung

Risikoorientierte Bewährungshilfe – neue Ansätze und Herausforderungen. Diese Diskussion wird nicht nur in der Schweiz geführt, auch in unseren benachbarten Ländern ist diese Diskussion hochaktuell. Die Bewährungsdienste nehmen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe wahr. Es zeigt sich, dass sich seit einiger Zeit ein Wandel abzeichnet. Stand in früheren Jahren der Klient und die Klientin und die Verbesserung seiner/ihrer Situation im Vordergrund, so hat sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Bewährungsdienste auch einen unentbehrlichen Beitrag für die Sicherheit der Bevölkerung vor neuen Straftaten leisten. Resozialisierung der Klienten und Klientinnen und Schutz der Allgemeinheit vor neuen Straftaten sind

kein Gegensatz, sondern «zwei Seiten einer Medaille» (Böhmsen, 2007). Angesichts der grossen gesellschaftlichen Bedeutung, die es zu bewältigen gilt, stellt sich aktueller denn je die Frage nach dem richtigen Weg, um das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Mit dem risikoorientierten Ansatz erreichen neue Entwicklungen und Tendenzen die Bewährungshilfe. Es gilt sich über Ausrichtung und Zukunft der Bewährungshilfe Gedanken zu machen. Professionalisierung, Qualitätsmanagement, der Umgang mit Hoch-Risiko-Tätern. Die Erwartung an die Bewährungshilfe, die nach dem neusten Stand der Wissenschaft handelt und behandelt und der ethisch begründete Anspruch der betroffenen Klienten und Klientinnen, dass alles Mögliche getan werde, um sie gerecht zu behandeln und ihnen Hilfe und Unterstützung zu kommen lasse, damit sie sich in der Gesellschaft wieder integrieren können. Anforderungen und Herausforderungen von Seiten der Justiz sowie der Öffentlichkeit und von Seiten der Klienten und Klientinnen gilt es bestmöglich zusammen zu bringen.

Die Bewährungshilfe braucht spezifische Methoden und Instrumente, die gezielt an den Rückfallrisikofaktoren jedes einzelnen Klienten, jeder einzelnen Klientin einsetzt und sich an den Ergebnissen der «What-Works» Forschung orientiert. Sie braucht den Nachweis methodischen Handelns, gefordert ist Transparenz und Ergebnisqualität, denn die öffentlichen Debatten um Risikotäter zeigen ganz deutlich: Es ist nicht nur ein wissenschaftliches Prinzip (Risikoprinzip), die höchste Aufmerksamkeit den gefährlichsten Tätern zukommen zu lassen, es ist auch politisch ein höchst brisantes Thema. Deshalb wird es erforderlich sein, die Arbeitsabläufe in der Bewährungshilfe wesentlich stärker als bisher nach den Ideen des Risikomanagements (Risikoeinschätzung, risikominimierende Interventionen, Beobachtung von Risikofaktoren) zu implementieren. Denn mit validierten Instrumenten lassen sich Risiken stärker fokussieren, und damit kann ein wichtiger Beitrag zur öffentlichen Sicherheit geleistet werden. Eine Risikoanalyse gehört zur Standardprozedur einer professionellen Bewährungshilfe. In der Schweiz gehen die Kantone Zürich und Basel-Stadt hier neue Wege.

Literaturverzeichnis:

AMREIN, S. (2008). Umbruch in der Bewährungshilfe – Neue Ansätze und Herausforderungen, Risikoorientierte Bewährungshilfe – eine Bestandesaufnahme der Bewährungshilfe in der Schweiz. Masterarbeit, Zürich: Fachhochschule Zürich, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften Departement Soziale Arbeit.

BÖHMSEN, J. (2007). Bewährungshilfe im Wandel-Notwendige Kooperationen beim Übergangsmanagement zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung von Gefangenen. In DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.), Sicherheit und Risiko, Soziale Arbeit im Spannungsfeld von Kontrolle und Privatisierung. (S. 14-18). DBH-Materialien Nr. 55. Köln: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

MAYER, K. (2007a). Diagnostik und Interventionsplanung in der Bewährungshilfe, Grundlagen und Aufgaben eines Risikoorientierten Assessments. In Bewährungshilfe: Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik. Jahr 54, Heft 2 (S. 147-171). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

MAYER, K. (2007b). Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventionsprogramm für die Bewährungshilfe . In Bewährungshilfe: Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik. Jahr 54, Heft 4 (S. 367-386). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

MAYER, K., SCHLATTER, U. & ZOBRIST, P. (2007). Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. In Bewährungshilfe: Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik. Jahr 54, Heft 1 (S. 33-64). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Aussergerichtlicher Tatausgleich . . .



Aussergerichtlicher Tatausgleich ist die Weichenstellung in eine konstruktive und eigenverantwortliche Richtung. Nicht Schuld und Strafe stehen im Vordergrund, sondern Lösung der Konflikte, Wiedergutmachung, ein befriedigendes Zusammenleben und sozialer Friede.



lic. jur., Anton Eberle

Staatsanwalt

Ein paar kritische Anmerkungen der Staatsanwaltschaft Liechtenstein zur Diversion aus rechtlicher Sicht

«Ein anderer Umgang mit Straftaten» – unter diesem Schlagwort wurde die Diversion nach einer Pilotphase im Jugendstrafrecht mit der Strafprozessnovelle 1999 auf den 01. 01. 2000 in Österreich eingeführt. Mit LGBl. 2006 Nr. 99 rezipierte Liechtenstein die österreichischen Diversionsregelungen mit wenigen Modifikationen, welche auf gewisse Besonderheiten der liechtensteinischen Strafjustiz zurückzuführen sind.

Seit dem 01. 01. 2007 kann nun die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft gemäss den §§ 22a ff StPO von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktreten, wenn aufgrund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, das ein Zurücklegen der Anzeige nach § 22 Abs 1 StPO nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf die Zahlung eines Geldbetrages (§ 22c) oder die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 22d) oder die Bestimmung einer Probezeit – allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung

von Pflichten – (§ 22f) oder einen aussergerichtlichen Tatausgleich (§ 22g) nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ein diversionelles Vorgehen ist jedoch nur zulässig bei Vergehen, einem Einbruchsdiebstahl nach § 129 Z 1 bis 3 StGB, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt, und bei gewissen Übertretungen. Weiters darf die Schuld des Täters nicht als schwer anzusehen sein und die Tat darf auch nicht den Tod eines Menschen zur Folge gehabt haben. Zudem ist ein diversionelles Vorgehen bei sexueller Nötigung (§ 201 StGB) und Schändung (§ 204 StGB) ausgeschlossen.

Ohne Zweifel hat sich die Einführung der Diversion bewährt. Ersttäter von Bagatelldelikten werden nicht mehr durch einen Eintrag ins Strafregister «stigmatisiert». Bei Delikten, die aus schon länger andauernden zwischenmenschlichen Konflikten entstanden sind, kann durch den aussergerichtlichen Tatausgleich eine Lösung herbeigeführt werden, die weitere Eskalationen verhindert. Durch die Möglichkeit, den Täter gemeinnützige Leistungen erbringen zu lassen, dürfte vor allem bei Jugendlichen eine bessere Wirkung erzielt werden als durch eine bedingte Verurteilung oder eine förmliche Ermahnung. Dasselbe gilt für die Leistung eines Geldbetrages nach § 22c StPO.

Trotzdem seien zweieinhalb Jahre nach Einführung der Diversion in Liechtenstein ein paar kritische Anmerkungen erlaubt, wobei es sich hier um Beobachtungen und generelle Überlegungen eines Praktikers – also weder eines Wissenschaftlers noch eines Politikers – handelt. Die folgende Kritik gilt aber nicht der Diversion als solches, sondern ihrer Ausgestaltung in gewissen Teilen und ihrer Anwendung in der Praxis.

1. Systematische Probleme

Liechtenstein hat zwar das Strafgesetzbuch wie die Bestimmungen der Diversion aus Österreich rezipiert, das liechtensteinische Nebenstrafrecht stammt aber ursprünglich aus der Schweiz. Während in Ös-

terreich beispielsweise Übertretungen der Strassenverkehrsregeln durch die Bezirkshauptmannschaft geahndet werden, ist in Liechtenstein das Landgericht zuständig. Dies führt zur paradoxen Situation, dass der Verursacher eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden gerichtlich per Strafverfügung gebüsst wird, wohingegen der Verursacher eines Verkehrsunfalls mit Verletzten wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB – falls die übrigen Voraussetzungen vorliegen – Anspruch auf ein Diversionsangebot hat, mithin also gar nie mit dem Gericht in Berührung kommt.

Zudem war der Gesetzgeber inkonsequent, indem er einige wenige Übertretungen, nämlich diejenigen nach Art 21 BMG, nach Art 19 Abs 2 Tierschutzgesetz sowie nach Art 52 Abs 1 und Art 53 Jugendgesetz, für diversionsfähig erklärte. Gerade im Bereich des Betäubungsmittelkonsums stellt sich die Frage, ob es bei Erstkonsumenten, die ein für Jugendliche typisches Probierverhalten an den Tag legten und dabei «erwischt» wurden, oder bei schwer drogenabhängigen Wiederholungstätern sinnvoll ist, ein diversionelles Vorgehen zu wählen. Bei Erstkonsumenten könnte das Verfahren nach Art 21 Abs 2 BMG eingestellt oder mit einer Strafverfügung, welche eine Busse von wenigen hundert Franken beinhaltet, effizienter erledigt werden. Bei schwer Drogenabhängigen hingegen ist ein diversionelles Vorgehen (Probezeit mit der Auflage zur Enthaltensamkeit, wobei diese mit Urinproben überwacht wird) meist zum Scheitern verurteilt. Früher konnten diese Fälle per Strafverfügung erledigt werden. Gemäss § 328 letzter Satz StPO ist dies bei Übertretungen, die diversionsfähig sind, aber nicht mehr möglich, so dass nun jeweils eine Schlussverhandlung vor dem Einzelrichter gemäss §§ 317 ff StPO durchzuführen ist, wenn eine Diversion nicht möglich ist oder scheiterte.

2. Durchbrechung des Legalitätsprinzips – Gefahr der Willkür?

Das Legalitätsprinzip wird in diesem Zusammenhang verstanden als die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft wegen aller strafbaren

Handlungen einzuschreiten und Anklage zu erheben. Dadurch soll die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert und verhindert werden, dass die Staatsanwaltschaft Einzelne bevorzugt oder benachteiligt. Dieses Prinzip ist explizit in § 21 Abs 1 StPO verankert und wird zwar auch durch andere Gesetzesbestimmungen (§ 21 Abs 2 StPO, Antrags-, Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte) als diejenigen der Diversion durchbrochen, jedoch nicht in diesem Ausmass: Die Bestimmungen der §§ 22a ff StPO räumen der Staatsanwaltschaft erhebliches Ermessen ein, denn ob eine Diversion oder eine gerichtliche Beurteilung erfolgt, hängt davon ab, ob «eine Bestrafung ... nicht geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken» (§ 22a Abs 1 StPO). Die Beantwortung dieser Frage, kann – je nach Sachlage des konkreten Falles – von Staatsanwalt zu Staatsanwalt verschieden ausfallen. Innerhalb der Staatsanwaltschaft werden deshalb schwierige Fälle gemeinsam diskutiert. Weiters gibt es Weisungen bzw. allgemeine, nicht kodifizierte Grundsätze, wie beispielsweise die Regel, dass bei Delikten gegen die Rechtspflege nicht diversionell vorgegangen wird. Doch auch hier gilt, dass es in der Praxis keine Regel ohne Ausnahme gibt und es deshalb bei einer Durchsicht der bisherigen Fälle manchmal schwer ist, eine einheitliche Linie zu erkennen.

In diesem Zusammenhang ist auf den Berufungsgrund des § 221 Z 5 StPO hinzuweisen, wonach jede Verurteilung wegen materieller Nichtigkeit aufzuheben ist, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung einer Diversion vorgelegen wären. Allerdings gibt es keine gerichtliche Überprüfung von Fällen, in denen eine Diversion erfolgreich durchgeführt wurde, die Voraussetzungen hierfür aber aus spezial- oder generalpräventiven Gründen gar nicht vorlagen. Weiters bleibt diesbezüglich abzuwarten, welche Rechtsprechung der Staatsgerichtshof zu dieser Fragestellung (Anspruch auf diversionelle Erledigung des Verfahrens und Willkür) entwickeln wird.

In anderen Staaten wurde das Legalitätsprinzip im hier verstandenen Sinne der Anklagepflicht des Staatsanwalts bereits durch das Opportunitätsprinzip ersetzt, wobei der Staatsanwalt entscheidet, welche

Fälle er anklagt und welche nicht. In diesen Staaten findet sich auch das Instrument der Prozessabsprachen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung («plea bargaining» etc.) wieder, wo die Verdächtigen bzw. die Verteidigung mit der Staatsanwaltschaft einen «Deal» aushandeln können. Die Diversion sollte aber nicht als erster Schritt in diese Richtung verstanden werden. Die Staatsanwaltschaft lässt nicht mit sich verhandeln. Sie macht ein Diversionsangebot, welches der Verdächtige annehmen kann oder nicht. Zudem kann das Diversionsangebot keine Haftstrafen umfassen, sondern lediglich die Befolgung von Weisungen während einer Probezeit, die Bezahlung eines Geldbetrages oder die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen sowie natürlich die Schadenswiedergutmachung und deren Nachweis. Es kommt zu keiner basarähnlichen Feilscherei über die Höhe des Geldbetrages oder die Anzahl Stunden gemeinnütziger Leistungen. Auch gilt bei der Diversion nach wie vor die Unschuldsvermutung. Bei einer Prozessabsprache hingegen muss sich der Verdächtige vor Gericht schuldig bekennen.

3. Neue Arbeitsverteilung beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft?

Die Einführung der Diversion führte wie erwartet zu einem höheren Arbeitsaufwand bei der Staatsanwaltschaft, wobei die erhoffte Entlastung der Gerichte jedoch ausblieb. Während bei den Einzelrichtern nach §§ 312 ff StPO wohl ein gewisser Rückgang der Verfahren durch die erfolgreiche Erledigung mancher Fälle im Wege der Diversion durch die Staatsanwaltschaft festzustellen sein dürfte, ist bei den Einzelrichtern nach §§ 317 ff StPO der Arbeitsaufwand angestiegen, zumal sie gescheiterte Diversionsfälle, wie zum Beispiel Übertretungen nach Art 21 Abs 1 BMG, nun verhandeln müssen. Früher wurden die gleichen Fälle – wie bereits dargelegt – durch eine Strafverfügung erledigt. Folglich führte die Einführung nicht zur erhofften Entlastung der erstinstanzlichen Gerichte. Der Arbeitsaufwand bei der Staatsanwaltschaft stieg an, da der Staatsanwalt das Diversionsangebot unterbreiten, und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Pflichten durch den Verdächtigen überwachen muss. Dies erfordert zudem eine intensi-

vere Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit der Bewährungshilfe und dem Amt für Soziale Dienste, als dies vor Einführung der Diversion der Fall war.

4. Opferrechte bei der Diversion

Gemäss § 22i Abs 1 StPO sind bei einem diversionellen Vorgehen stets die Interessen des Verletzten zu prüfen und, soweit sie berechtigt sind, im grösstmöglichen Ausmass zu fördern.

Wenn die Staatsanwaltschaft einem Verdächtigen ein Diversionsangebot unterbreitet und dieser einwilligt, kann das Opfer trotz Privatbeteiligtenanschluss nichts dagegen unternehmen. Der Privatbeteiligte kommt somit um die Genugtuung einer gerichtlichen Bestrafung des Täters, welche aus Sicht des Opfers durchaus auch ein Ausgleich für das von ihm erlittene Leid sein kann. Weiters muss es allenfalls zusätzliche Ansprüche, welche im diversionellen Verfahren nicht befriedigt wurden, im Zivilrechtsweg geltend machen. Es verliert hierdurch also den Vorteil eines Adhäsionsprozesses.

Ein in der Praxis häufiger Anwendungsfall der Diversion ist die fahrlässige Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB im Zuge eines Verkehrsunfalls. Da hier die Erhebung des Schadens meist mit einem sehr hohen Aufwand verbunden wäre, wird der Einfachheit halber davon ausgegangen, dass der Schaden von der Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, so dass bei der diversionellen Erledigung – in der Regel erfolgt hier ein Angebot nach § 22c StPO (Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages) – der Schadensausgleich und somit die Interessen des Opfers gar nicht in Betracht gezogen werden.

Schlussbemerkungen

Die Diversion mag zu mehr Einzelfallgerechtigkeit und zu einer Verhinderung der Stigmatisierung von Tätern mit geringer krimineller Energie führen. Bei der Anwendung der Diversion ist aber immer auch

auf die Generalprävention Bedacht zu nehmen. Im Bereich der diversionsfähigen Übertretungen stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit zwischen Aufwand und Notwendigkeit. Es handelt sich in der Regel um Bagatelldelikte, welche früher per Strafverfügung, also mit einer Busse von wenigen hundert Franken, erledigt wurden. Heute gibt es für Übertretungen nach dem Jugendgesetz Gespräche beim Kinder- und Jugenddienst, für Übertretungen nach dem Betäubungsmittelgesetz (Konsum von Betäubungsmitteln) therapeutische Gespräche und psychologische Tests beim Amt für Soziale Dienste sowie die Pflicht zur Abgabe von Urinproben während einer Probezeit von max. zwei Jahren. Es ist fraglich, ob die Betroffenen hier einwilligen würden, wenn sie sich bewusst wären, dass statt einer Probezeit mit den genannten Pflichten im Falle des Scheiterns bzw. des Nichteinwilligens in die Diversion lediglich eine Busse von wenigen hundert Franken droht. Da in Liechtenstein Übertretungen nicht im Strafregister eingetragen werden, wird in diesem Bereich durch Diversion auch keine «Stigmatisierung» verhindert.

Da die Diversion in Liechtenstein erst vor zweieinhalb Jahren eingeführt wurde, ist es noch zu früh, um sich ein Urteil zu bilden, ob die damit verfolgten Ziele erreicht wurden und werden. Vor allem in einem Punkt sollte aus Gründen der Effizienz gesetzgeberisch nachgebessert werden: bei einem Scheitern der Diversion sollte es dem Landgericht ermöglicht werden, eine Strafverfügung zu erlassen.



Michael Königshofer, Martina Mössmer

*M. Königshofer, Diplomsozialarbeiter, Mediator
Abteilungsleiter Neustart Wien*

*M. Mössmer, Diplomsozialarbeiterin, Mediatorin,
Neustart Wien*

Dimensionen der Anwendung des ATA und seine Merkmale

80 speziell zu Mediatoren ausgebildete Sozialarbeiter bearbeiten bei Neustart Österreich in 11 Einrichtungen, zwischen Bodensee und Neusiedlersee, im Rahmen des ATA jährlich zwischen ca. 8 500 und ca. 9 000 Konfliktregelungsfälle (Anmerkung: ATA = Aussergerichtlicher Tatausgleich).

Von den von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zugewiesenen Fällen sind 80% der Deliktsnennungen aus dem Bereich der Delikte gegen Leib und Leben (§83, §84, §105, §107 und §107a, StGB etc.) zu subsumieren und 20% kommen aus dem Bereich der Vermögensdelikte. Hinter der strafrechtlichen Qualifikation verbergen sich Konflikte aus dem Familienbereich (inklusive häusliche Gewalt), Nachbarschaftskonflikte, Arbeitsplatz-Konflikte, Schulkonflikte und situative Konflikte, bei denen keine längere Konfliktvorgeschichte gegeben ist.

60% der Opfer und Verdächtigen kannten sich bereits vor der Tat. Ihr Interesse richtet sich daher nicht nur auf die Vergangenheit sondern auch darauf wie künftig miteinander umgegangen werden soll (Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens).

2006 konnten im Rahmen von ATA 70% aller zugewiesenen Fälle (jugendliche und erwachsene Verdächtige) hinsichtlich der strafrechtlichen – und der darunter liegenden Konfliktdimension – erfolgreich abgeschlossen werden. Die Hauptursachen für einen «Abbruch des ATA» liegen in der fehlenden Verantwortungsübernahme des Verdächtigen («Unschuldvermutung») oder in der fehlenden Zustimmung durch das Opfer.

D.h.: bei 70% der Fälle war weder ein förmliches Strafverfahren noch ein Zivilrechtsverfahren notwendig, da Opfer und Verdächtige, mit Unterstützung der Mediatoren, Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten erarbeitet haben, sie auch schriftlich vereinbarten und in der Folge die Vereinbarung eingehalten haben. Bereits in mehr als der Hälfte aller strafrechtlich relevanten polizeilichen Anzeigen in Österreich wird im Rahmen der Strafprozessordnung den Verdächtigen das Angebot der «Diversion» unterbreitet. Nach der «Zahlung eines Geldbetrages §90c STPO» und «Probezeit ohne Verpflichtung §90f STPO» ist der ATA §90g STPO bereits das dritthäufigste diversionelle Angebot. ATA ist die am meisten angewandte «sozialkonstruktive Maßnahme» neben der gemeinnützigen Leistung §90 d STPO und Probezeit mit Verpflichtung §90f STPO. Haben alle diversionellen Maßnahmen primär den Verdächtigen im Fokus so stehen im Bereich des ATA die Opfer im Zentrum der Bemühungen. Das Opfer muss der Maßnahme des ATA zustimmen und der Verdächtige hat die Verantwortung für die Verletzungen oder Beschädigungen zu übernehmen und wiedergutzumachen. Im Sinne des kriminalpolitischen Ansatzes, die Opferinteressen zu stärken, müssten die Zuweisungen an den ATA eigentlich zunehmen.

Hauptmerkmale der Mediation im Strafrecht: Delikt / Konflikt – als siamesische Zwillinge

Die polizeiliche Anzeige spiegelt oft nur ein Fragment eines bereits hocheskalierten Konfliktes wieder. Sie fokussiert den Normenbruch

und nennt die Beteiligten. Oft nur schemenhaft lässt sich der Konflikt hinter der Straftat erahnen. Die «strafrechtliche Qualifikation» gibt selten Hinweise auf das «Konfliktpotential» zwischen den Parteien. Die strafrechtliche Qualifikation ist eine wesentliche Arbeitsgrundlage für die Mediation im Strafrecht, sie verdeutlicht die Norm. Mit den Konfliktparteien sind Ursache (Konflikt) und Wirkung (Gewaltaspekt) im Verlauf des Mediationsverfahrens zu reflektieren, um den Parteien auch ihre subjektiven Erkenntnisse zu ermöglichen. Delikt und Konflikt stellen oft «siamesische Zwillinge» dar und müssen strukturiert im Rahmen der Mediation im Strafrecht bearbeitet werden.

Die Konfliktparteien und der Konflikt

Über individuelle Positionierungen, Interessen, Befindlichkeiten, Kränkungen, Demütigungen, Verletzungen, oder ökonomische Lebenslagen der Parteien ist wenig bekannt, es bedarf eines Gespräches der MediatorInnen mit den Parteien, um zu einer Konfliktdiagnose, Risikoinschätzung und Gefährlichkeitsprognose zu gelangen. Weiters sind oft «Drittparteien» in die Konfliktdynamik involviert, die in der polizeilichen Anzeige nicht aufscheinen, die aber sinnvollerweise in das Mediationsverfahren einbezogen werden sollen.

Der Auftraggeber

Auftraggeber für die Mediation im Strafrecht sind nicht Opfer oder Verdächtige, sondern ihnen wird dieses Angebot der Justiz, von den MediatorInnen übermittelt. Für eine Mediation allerdings ist es unerlässlich, dass auch ein Auftrag durch die Parteien selbst erfolgt. Eine Mediation im Strafrecht benötigt also die Parteien, als Sub-Auftraggeber.

Ausgehend von diesen 3 Merkmalen ist nachvollziehbar, das bei Mediation im Strafrecht, vor einer Mediation, eine Klärungs- und Informationsphase vorzuschalten ist.

Die prämediative Phase

Unabhängig von der Methodenwahl der MediatorInnen ist bei der Mediation im Strafrecht eine «prämediative Phase vor der eventuellen eigentlichen Mediation unerlässlich. Bevor Mediation stattfinden kann ist Voraussetzung, dass alle Parteien umfassend über den rechtlichen und inhaltlichen Rahmen des Angebots informiert werden (Informationspflicht der MediatorInnen!). Sie müssen wissen, was die Mediation im Strafrecht leisten kann, und was nicht.

In dieser Phase klären die MediatorInnen mit den einzelnen Parteien nicht nur die jeweils von der Justiz zugeschriebenen Rollen (Normverdeutlichung), die jeweiligen Sichtweisen zu Konflikt und Delikt, ihre Befindlichkeiten, Erwartungen und Befürchtungen ab, sondern treffen auch die Feststellung, ob alle Parteien auch in der Lage sind, an einem Mediationsverfahren selbstverantwortlich teilzunehmen.

Sind die Voraussetzungen für ein Mediationsverfahren gegeben und erteilen die Parteien einen Sub-Auftrag dafür, wird mit der eigentlichen Mediation begonnen, an deren Ende eine schriftliche Vereinbarung (zivilrechtlich) zwischen den Parteien erstellt wird.

Sollte sich in der prämediativen Phase herausstellen, dass der ATA als Reaktionsform nicht geeignet ist, wird der Strafakt an die Zuweiser retourniert und die Opfer, sofern sie dies wünschen, werden an die Prozessbegleitung oder Opferhilfe weitergeleitet. Sollte die Zustimmung des Opfers nicht gegeben sein und sich der Verdächtige für die Straftat verantwortlich zeigen, kann in Absprache mit dem Zuweiser und des Verdächtigen ein Wechsel der Diversionsmaßnahme (etwa «Bewährungshilfe») vorgeschlagen werden.



Edmund Pilgram

Diplomsozialarbeiter, Vorstandsmitglied

Wiedergutmachung im aussergerichtlichen Tatausgleich in Liechtenstein

Wie alle Beteiligte eines «Alltagkonfliktes» von einem aussergerichtlichen Tatausgleich Vorteile ziehen können, soll folgendes Beispiel zeigen:

Manfred und Christian, die sich zuvor nicht kannten, sassen spät in der Nacht beziehungsweise früh am Morgen noch im selben Lokal in Vaduz, jeder in Damenbegleitung und sie hatten gute Unterhaltung. Christian war ziemlich heiter und angetrunken, was ihn mehr und mehr zu Stänkereien und Provokationen gegen Manfred und zu Anzüglichkeiten gegen dessen Begleitung veranlasste, die sich Manfred jedoch geduldig einige Zeit anhörte. Manfred verteidigte sich dann zuerst verbal, bis ihm die Sache zu bunt wurde (er hatte auch schon reichlich Alkohol konsumiert) und er auf Christian losging. Es entwickelte sich eine Rauferei, die sich auf die Strasse hinzog, im Zuge welcher neben leichten Verletzungen beider auch Jacke, Uhr und ein fremdes Auto auf der Strasse beschädigt wurde. Christian und Manfred, also beide wurden Opfer von Gewalt und waren gleichzeitig

auch tatverdächtig (weil noch nicht verurteilt). Die Sache wurde durch die Staatsanwaltschaft dem aussergerichtlichen Tausgleich zugewiesen. Dort konnten die beiden jungen Männer sich über den Vorfall auseinandersetzen und waren sehr froh über die Möglichkeit, den Schaden wieder gutmachen zu können und sich eine Gerichtsverhandlung zu ersparen. Emotionale Kränkungen waren in dieser Sache nicht mehr vorhanden. Emotionale Kränkungen führen direkt in den Konflikt und die Fortsetzung desselben, eine emotionale Klärung führt direkt in eine manchmal sehr plötzliche Lösung der offenen Sachfrage. Da der emotionale Anteil keine Rolle mehr spielte, gab es zwischen den beiden Herren einen ruhigen Dialog über den Vorfall. Beide waren sich über die Unnötigkeit der Sache im Klaren und einig, entschuldigten sich gegenseitig, verzichteten auf Schmerzensgeld und machten den entstandenen Schaden sofort wieder gut.



Michael Königshofer, Martina Mössmer

*M. Königshofer, Diplomsozialarbeiter, Mediator
Abteilungsleiter Neustart Wien*

*M. Mössmer, Diplomsozialarbeiterin, Mediatorin,
Neustart Wien*

Erfahrungen aus über 20 Jahren Außergerichtlicher Tatausgleich – Anwendung bei Zuweisungen «Häuslicher Gewalt» in Österreich

ATA bei «Häuslicher Gewalt»

Von allen zugewiesenen Fällen, können ca. ein Viertel dem Bereich der Gewalt in der Familie bzw. in Partnerschaften zugeordnet werden. Die Hälfte der zugewiesenen Beziehungskonflikte spielen nach oder während einer Trennung, die andere Hälfte möchte die Beziehung auch in Zukunft weiterführen. In ca. 80% der Fälle ist der Mann verdächtig die Tat begangen zu haben, in etwa 15% der Fälle handelt es sich um wechselseitige Anzeigen, in 4 % ist die Frau die Verdächtige.

Kritik von Seiten der feministischen Sozialarbeit – Ideologiestreit?

Aus der Sicht der feministischen Sozialarbeit:

Dieses Fallsegment wird von Seiten der «Interventionsstelle» (Anm. Opferhilfestelle und Prozessbegleitung in Österreich) sehr kritisch gesehen, weil man dort, in Anlehnung an angloamerikanische Modelle, davon ausgeht, dass nur eine gerichtliche Verurteilung des Täters und/oder verhaltenstherapeutische Täterarbeit Veränderung bewirken kann.

Ausgangsbasis für diese Haltung ist ein Gewaltmodell, welche Gewalt ausschließlich als Mittel zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Macht sieht. Dieses könne nur mit Macht – diesmal staatlicher – bekämpft werden.

Es wird daher eine Sonderbehandlung der Fälle häuslicher Gewalt gefordert – diese sollten der Diversion nicht zugänglich sein, vor allem nicht dem ATA. Es wird impliziert, dass die Frau im Rahmen der Mediation für die Gewalt mitverantwortlich gemacht werden könnte und sich dadurch die destruktiven Machtverhältnisse manifestieren.

Aus der Sicht des Außergerichtlichen Tatausgleiches:

Die Begleitforschung durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie¹ in Wien während der Modellversuchszeit des ATA ergab drei unterschiedliche Gewaltformen, welche dem ATA zugewiesen werden:

- Gewalt als Austragungsmodus in einer Streitkultur
- Einmaliger Gewaltausbruch in einer Extremsituation
- Gewalt als Mittel zur Herstellung oder Aufrechterhaltung von Macht

1 Die Wirkungsweise strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen / Dr. Christa Pelikan, Mag. Bernhard Hönisch, Wien 1999 Institut f. Rechts- und Kriminalsoziologie Wien Der ATA ermöglicht es Frauen, ihre Interessen selbst zu vertreten und überlässt es nicht anderen Personen zu bestimmen, was gut für sie ist. Voraussetzung ist natürlich, dass sie dazu in der Lage ist und zum Beispiel über das nötige Selbstbewusstsein verfügt, dies mit Unterstützung der KonfliktreglerInnen auch zu tun.

Dabei zeigte sich, dass 80% der ATA-Fälle den ersten beiden Kategorien zuzuordnen sind. Es handelt sich also bei jenen dem ATA zugewiesenen Fällen mehrheitlich um Fälle, die dem Gewaltbild der Interventionsstellen nicht entsprechen.

Bei den ca. 20%, bei denen die Modelle übereinstimmen, zeigt sich, dass viele¹ trotzdem mittels Mediation gut bearbeitbar sind, weil die Frau selbst die Anzeige gemacht hat, meist schon im Polizei-Protokoll klare Veränderungswünsche für die Beziehung geäußert hat und diese auch durchsetzen will.

Gewalt kann sowohl als destruktives Herrschaftsinstrument, als Ausdruck von Hilflosigkeit, als Spitze eines eskalierten Konfliktgeschehens, als auch als Konfliktaustragungsmodus für intellektuell unterlegene Personen gesehen und erlebt werden – aus Sicht des ATA macht es Sinn, sich jeden Einzelfall anzusehen (prämediative Phase!) und entsprechend der Problemlagen unterschiedlich zu agieren, immer mit dem Ziel einer Veränderung der Situation in Richtung Gewaltfreiheit.

Arbeitsweise der Mediatoren – Methodisches Vorgehen:

Für eine effektive Konfliktbearbeitung ist es notwendig, im eng abgesteckten ATA-Setting (Mediation im Strafrecht) über die Konfliktdynamik hinaus auch die Beziehungsgeschichte und die gemeinsame oder getrennte Zukunft mit den Beteiligten zu reflektieren. Es zeigte sich nämlich, dass die Beteiligten die Beziehungsgeschichte vom Vorfall kaum getrennt wahrnehmen.

Im Fallsegment «Gewalt in Paarbeziehungen» wird immer in Co-Mediation gearbeitet, in der Zusammensetzung Mann/Frau. Eine spezielle Form der Co-Mediation, das Gemischte Doppel, ist das Resultat

1 Die Wirkungsweise strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen / Dr. Christa Pelikan, Mag. Bernhard Hönlisch, Wien 1999 Institut f. Rechts- und Kriminalsoziologie Wien Der ATA ermöglicht es Frauen, ihre Interessen selbst zu vertreten und überlässt es nicht anderen Personen zu bestimmen, was gut für sie ist. Voraussetzung ist natürlich, dass sie dazu in der Lage ist und zum Beispiel über das nötige Selbstbewusstsein verfügt, dies mit Unterstützung der KonfliktreglerInnen auch zu tun.

intensiver Auseinandersetzung zu diesem Thema². Dabei arbeitet die Konfliktreglerin in der prämediativen Phase mit der Frau, der Konfliktregler mit dem Mann. Die Mediation erfolgt beim Gemischten Doppel gemeinsam. Diese Form ermöglicht, jede Person einzeln zu erleben und zu stärken und anschließend das Zusammenspiel der Konfliktparteien zu diagnostizieren und zu bearbeiten. In manchen Fällen geht es aber darum, eine längere Phase mit Einzelgesprächen durchzuführen, das Zusammentreffen sogar zu vermeiden, eventuell gar kein gemeinsames Gespräch durchzuführen (z.B. in Stalking-Fällen), sondern nur Kontrollzeiträume zu überprüfen. Das Handlungsfeld ist also weit.

Ein Paar setzt sich somit intensiv mit seiner Beziehungsdynamik und mit seiner Art der Konfliktaustragung auseinander, wobei es von den Konfliktreglern begleitet und unterstützt wird.

Mächtigung des Opfers und Einsicht des Täters:

In der Regel geht es in den Gesprächen mit der Frau um Mächtigung, also darum, den Schritt aus der Opferrolle zu unterstützen, sie zu stärken, Ressourcen für sie zu erschliessen und zu besprechen, wie sie bestmöglich für ihre Sicherheit sorgen kann.

Mit dem Mann wird Einsicht und Verantwortungsübernahme erarbeitet. Nur wenn man auch die Sicht des Mannes zulässt (nicht gutheißt!), kann er die negativen Folgen seines Handelns erkennen, sich mit seiner Gewalthandlung konfrontieren, um sich das nächste Mal anders verhalten zu können. Bei der Konfliktregelung wird also ein Prozess in Gang gesetzt und begleitet, der aus einem Zusammenspiel von «Mächtigung des Opfers und Einsicht des Täters» eine Veränderung ermöglicht (als Alternative zur Strafe, die versucht, Verhaltensänderung durch Abschreckung, also Angst zu erreichen).

2 Dr. Ed Watzke «Äquilibristischer Tanz zwischen Welten» Forum Verlag Godesberg 3. erweiterte Auflage 2004

Systemische Sicht auf die Gewaltdynamik:

Wenn man sich bei Beziehungskonflikten einer systemischen Sicht bedient und auf Wechselwirkungen eingeht, kommt man schnell in den Verdacht, Gewalt rechtfertigen zu wollen. Eine komplexe und differenziertere Sicht von Gewalt (gegenüber dem einfacheren Erklärungsmodell «Gewalt = Machtausübung») lässt sich zwar politisch, auch berufspolitisch schlecht verkaufen, hat sich aber in der Praxis als zielführend erwiesen.

Gewalt hat viele unterschiedliche Aspekte, das Zusammenspiel im Einzelfall muss erkannt und bearbeitet werden. Eine Beschreibung des Mannes als Tyrannen und der Frau als handlungsunfähiges Opfer, beraubt beide der Menschlichkeit und erschwert damit jede Veränderung.

Abschluss der Mediation:

Etwa 75% der zugewiesenen Beziehungskonflikte können auf diese Art positiv abgeschlossen werden. Das heißt, der Täter hat die Verantwortung für die Folgen seiner Tat übernommen, er hat sich nach einer emotional sehr tief gehenden Auseinandersetzung über das Geschehene beim Opfer in einer Form entschuldigt, die für sie zufriedenstellend war und der Schaden wurde wieder gut gemacht / ausgeglichen. Aus der Sicht des Opfers hat ebenfalls eine Auseinandersetzung und Wiedergutmachung stattgefunden. Es ist mit dem Ergebnis zufrieden und hat daher die Zustimmung zu einem positiven Abschluss gegeben. Wichtig dabei ist nicht nur die Vergangenheit sondern eine Klärung und Vereinbarung wie künftig miteinander umgegangen werden soll um den sozialen Frieden und Sicherheit zu gewährleisten.

Oft wird in der Mediation erstmals wieder über grundlegende Beziehungsschwierigkeiten und den Veränderungswunsch gesprochen. Weiterbetreuung, Familientherapie oder Partnerschaftsberatung werden oft angeregt, manchmal sogar als Wiedergutmachung gewünscht. In solchen Fällen wird auch noch der Kontakt zu solchen Institutionen hergestellt.

Grenzen des ATA:

Die 25% Negativabschlüsse ergeben sich aus den Fällen, bei denen einer oder beide Konfliktbeteiligten nicht erscheinen, einer oder beide eine Konfliktregelung ablehnen, eine für das Opfer befriedigende Einigung nicht zustande kommt, die Vereinbarung nicht eingehalten wird oder die Konfliktregler eine Bearbeitung ablehnen.

Letzteres geschieht dann, wenn die KonfliktreglerInnen zu der Auffassung gelangen, dass die Gewaltdynamik durch einen ATA verschärft werden könnte (Muster-Verstärkung). Hier zeigen sich die Grenzen sehr klar: Wenn die Dynamik der Herrschaftsherstellung durch Gewalt besteht, die Frau selbst keine Anzeige gemacht hat, sondern Angehörige oder Nachbarn, die Frau keine Veränderung möchte oder keine Möglichkeit dafür sieht, der Mann keine Verantwortung für sein «Tun» übernimmt, einer der beiden oder beide über ihre Beziehung nicht sprechen wollen oder können – wenn einer dieser Faktoren zutrifft, wird kein ATA zustande kommen.

Resümee:

Festzuhalten ist darüber hinaus, dass das Einschreiten der Konfliktregler von den Parteien klar als staatliches Handeln erlebt wird – es geht also nicht um eine «Reprivatisierung» von Gewalt, sondern um eine spezielle staatliche Reaktionsform. ATA ist kein Instrument der «Entkriminalisierung» sondern lediglich eine nachhaltige Reaktionsform auf strafrechtlich relevantes Verhalten. Burgstaller³ bezeichnet die Diversion daher als Alternative innerhalb des Strafrechts anstelle der gerichtlichen Sanktion.

Die Erfahrungen und Erfolge des Außergerichtlichen Tatausgleiches zeigen recht anschaulich, dass Konfliktregelung in vielen Fällen das

3 Burgstaller, Perspektiven der Diversion in Österreich aus der Sicht der Strafrechtswissenschaft, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 1995, 136 ff

geeignete Instrument darstellt. Es zahlt sich aus, auch und gerade bei Gewalt in Beziehungen, den Einzelfall zu betrachten und die grundlegenden Konflikte zu bearbeiten.

Es ist allerdings notwendig, weitere Alternativen zur Verfügung zu haben, etwa Bewährungshilfe. Täterorientierte Auflagenmodelle sind in manchen Fällen ebenfalls ein gutes Angebot, werden aber schon alleine aufgrund ihrer Dauer nur von wenigen Klienten angenommen, und können mit Sicherheit das Angebot der Konfliktregelung nicht ersetzen.

ATA bei häuslicher Gewalt beinhaltet:

- Unterstützung, Schutz, Ermächtigung des Opfers
- Verdächtige in die Verantwortung nehmen
- Konfliktbereinigung bzw. -Lösung den Parteien ermöglichen
- Koordiniertes Vorgehen mit Zuweisern und darüber hinaus beteiligten
- Einrichtungen
- Prävention



Josef Köck, MAS

Bewährungshelfer, Konfliktregler

Stärkung des Zusammenlebens – zwei Konfliktregelungen mit Paaren, in Fällen Häuslicher Gewalt

Sehr häufig wurden dem aussergerichtlichen Tatausgleich im Jahr 2007 und 2008 Partnerschaftskonflikte zugewiesen, die in Liechtenstein 40% der zugewiesenen Fälle ausmachen.

Die Zweckmässigkeit der Zuweisung von Partnerschaftskonflikten liegt auf der Hand, denn die Auseinandersetzung mit der Gewalt, Entschuldigung und Schadensgutmachung entfalten gerade hier ihren Sinn. Staatsanwälte und Richter sehen, dass zwei erwachsene Personen, die in gemeinsamer Beziehung leben, miteinander Probleme haben, wodurch es zu Gewalt kommt. Sie entscheiden, dass es juristisch und menschlich richtig ist, zuerst einen Tatausgleich zu versuchen. Sie wissen aus Erfahrung auch, dass es häufig zu Einstellungen des Verfahrens kommt, weil Partnerinnen von ihrem Entschlagsrecht Gebrauch machen. Der Konflikt bleibt aber nicht nur in

solchen Fällen gänzlich unbearbeitet, sondern auch dann, wenn es zu einer Verurteilung kommt. Denn die dem Delikt angemessene Bestrafung schafft wenig Befriedigung und ändert an der grundsätzlichen Problematik nichts.

Wo parteiliche Sozialarbeit im Einzelfall zu kurz greift, setzt die Konfliktregelung an: Bei der Beziehung zwischen beiden.

Der aussergerichtliche Tatausgleich ist hier eine Einrichtung mit einzigartigem Angebot, weil sie den Konflikt und damit die Beziehung in den Fokus der Bearbeitung nimmt. Das wiederum leisten nur sehr wenige Einrichtungen. Die Konfliktregelung setzt an der Beziehung an, wo parteiliche Sozialarbeit, ob für Geschädigte oder für Tatverdächtige, scheitern muss, weil dort nicht das vorhandene gemeinsame Interesse, sondern das Einzelinteresse im Vordergrund steht.

Ein junges Ehepaar aus Liechtenstein klärt mit Hilfe des aussergerichtlichen Tatausgleiches seine Interessen

Ebenso einzigartig am aussergerichtlichen Tatausgleich ist, dass Vermittler auf die Interessen, Wünsche und Ansprüche beider Seiten achten, daher die Chance auf eine win/win Situation zu Gunsten beider entsteht, ob die beiden die Beziehung nun beenden oder fortsetzen wollen. Denn meistens geht die Beziehung dann in einer neuen Form weiter, was geklärt werden muss.

In der direkten Auseinandersetzung zwischen tatverdächtiger und geschädigter Person, im Beisein eines Konfliktreglers entsteht «soziale Wertschöpfung» oder sozialer Gewinn. So wie bei Angelika und Gerhard, die drei Jahre verheiratet waren und zwei gemeinsame Kinder haben. Es kam zu ständigen Streitereien zwischen beiden und Gewalt gegen Angelika, aber auch zu gegenseitiger Gewalt. Angelika liess sich scheiden. Gerhard zog aus der gemeinsamen Wohnung aus. Angelika zeigte die Gewalt bei der Polizei an, die Strafsache wurde dem aussergerichtlichen Tatausgleich zugewiesen. In der Konfliktregelung kamen die Beziehung, die Wünsche und Vorstellungen beider Seiten in den Fokus und zur Sprache. Gerhard kam im Zuge der Gespräche zu Bewusstsein, dass die Gewalt in der Beziehung von Beginn an vor-

handen war, er eine Gewaltbeziehung lebte und bedauerte, dass er nun dadurch vor den Trümmern seiner Ehe stand. Angelika tat diese Einsicht von Gerhard sehr wohl. Angelika konnte reflektieren, dass sie in der Strafanzeige übertrieben hatte, dass sie an den ständigen Streitereien ihre Anteile hatte und zudem ebenso Gewalt ausübte. Das wiederum versöhnte Gerhard. Gerhard entschuldigte sich bei Angelika und bezahlte Schmerzensgeld. Beide beschlossen, vorerst getrennte Wege zu gehen. Über Gerhards Sorge, nun die Kinder nicht mehr sehen zu können wurde eine einvernehmliche Einigung gefunden.

Ein junges Migranten-Ehepaar nützte den aussergerichtlichen Tatausgleich für ein besseres Zusammenleben

Sie ist eine türkischstämmige Liechtensteinerin, er ein Migrant aus Algerien. Sie waren seit einem Jahr verheiratet. Ihre verschiedenen Muttersprachen, türkisch und arabisch waren für ihre Verständigung im Zusammenleben nicht geeignet, weil sie von beide Seiten nicht verstanden wurden. Ihre gemeinsame Sprache war daher eine weitere Fremdsprache, nämlich Deutsch, was zu einer Ehe mit vielen Missverständnissen führte. Zum kulturellen Unterschied, trotz gleicher Religion kamen sprachliche Barrieren, kamen Verständnisprobleme, kamen aber auch ganz normale unterschiedliche Ansichten zweier junger Menschen.

Einer von den zahlreicher gewordenen verbalen Streits über den Umgang mit dem gemeinsamen Ehevermögen führte zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung, einer leichten Verletzung der Frau und zu einer Anzeige bei der Polizei. So zog er nach dem Vorfall aus der gemeinsamen Wohnung für mehrere Wochen aus.

Beide entschieden sich jedoch, ihrer Ehe noch eine Chance zu geben und zogen wieder zusammen. Die strittigen Themen blieben, beide Seiten litten darunter. Mittlerweile war das behördliche Verfahren in Gang gekommen und die Sache wurde vom Staatsanwalt zuerst dem aussergerichtlichen Tatausgleich zugewiesen.

Zu Beginn der Konfliktregelung wurde den Beteiligten durch die Interventionen des Mediators «erklärt», dass Sie und Er in «gemeinsamer Wohnung getrennt» leben, dass die Ehe eigentlich gescheitert ist, wenn sich nicht noch Gravierendes ändere. Das wurde Beiden auch durch die Hervorhebung der zahlreichen Meinungsverschiedenheiten über die strittige Sache, der Verwendung des Ehevermögens belegt und schriftlich transparent gemacht.

Angewandt wurde für diese Konfliktregelung eine Methode, die Ed Watzke, ein Meister des Faches, in Wien entwickelt hat. Watzke hat entdeckt und erprobt, dass den Konfliktparteien unter anderem durch die Einführung von Methapherbrücken ihr Konflikt in völlig anderem Licht erscheinen kann und zu völlig anderen Grundentscheidungen und Lösungen geführt werden können. In diesem Fall waren solche Methapherbrücken Sprichwörter und Geschichten aus dem Orient.

Mittels verschiedener, ausgewählter Sprichwörter aus Nordafrika und der Türkei und Geschichten aus dem Leben Mohammeds und seiner Probleme und Problemlösungen, wurde den Beiden in drei Ausgleichsgesprächen klar, was jeweils für sie als Einzelperson Bedeutung hat. Es klärte sich damit, dass sie füreinander noch viel empfinden und miteinander leben wollen, dass das auch Arbeit an der Beziehung bedeutete. Das Gemeinsame sollte demnach wieder entsprechende Bedeutung erlangen. Indem es in der Folge möglich wurde, ihre Gedanken/Erlebnisse vor dem Partner, der Partnerin auszusprechen und diese auch gehört wurden, ereignete sich Einfühlungsvermögen für die jeweilige Position auf beiden Seiten. Eine Lösung und Einigung in den vorher scheinbar ausweglosen verhärteten Streitpositionen und trennenden Sachfragen war nach der emotionalen Bereinigung sehr leicht zu vermitteln.

Literatur:

Ed Watzke: «Wahrscheinlich hat diese Geschichte gar nichts mit ihnen zu tun...» Geschichten, Methaphern, Sprüche und Aphorismen in der Mediation. Verlag Godesberg Mönchengladbach 2008



Mag. Dr. Andrea Pawlowski

Mediatorin, Einrichtungsleiterin Neustart Salzburg

Psychosoziale Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt, aus der österreichischen Praxis im Außergerichtlichen Tatausgleich

1. Grundlagen

Im Folgenden geht es um körperliche Gewalt von Männern gegen Frauen, mit denen sie in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben oder gelebt haben und den Erfordernissen im Umgang damit im Tatausgleich (TA).

Anonymen Befragungen zufolge wird zumindest jede fünfte in einer Beziehung lebende Frau Opfer von Gewalt. Deshalb wird im TA (Tatausgleich) bei häuslicher Gewalt besonderes Augenmerk auf zukünftige Sicherheit für die Frau gelegt. Oft instrumentalisieren Männer

Gewaltanwendung, um ein ins Wanken geratenes Machtverhältnis zu festigen oder wiederherzustellen.

In Österreich gibt es zu diesem Thema häusliche Gewalt im TA seit 1992 praktische Erfahrungen. Lange und zum Teil auch heftige ideologische Auseinandersetzungen mit der autonomen Frauenszene und später der Interventionsstelle schärfen die methodische Vorgangsweise.

Mittlerweile betreffen 25% der zugewiesenen Fälle im Erwachsenenbereich häusliche Gewalt. Das sind bei circa 6000 jährlichen Zuweisungen österreichweit 1800 Fälle.

Wie gesagt: Häusliche Gewalt ist in den allermeisten Fällen Gewalt von Männern gegenüber (ihren) Frauen und im Folgenden wird es darum gehen.

Um im Tauschgleich nicht das Machtungleichgewicht fortzuschreiben, ist es wichtig die Formen der Gewalt, ihre Ursachen und Auswirkungen auf die Opfer zu kennen.

Dann werde ich auf wichtige Interventionsmöglichkeiten eingehen.

Formen der Gewalt:

Häusliche Gewalt kann in verschiedenen Formen auftreten:

in Form von **physischer** Gewalt wie schlagen, treten, stoßen, Haustiere attackieren, Einrichtung oder persönliche Gegenstände zerstören, **psychischer** Gewalt wie Bedrohen (zum Beispiel: »ich nehme dir die Kinder weg«), abwerten, vor anderen lächerlich machen, finanzielle Abhängigkeit erzeugen, von der Verwandtschaft und vom Freundeskreis trennen («deine Freundinnen haben einen schlechten Einfluss auf dich»), geliebte Personen, Kinder beschimpfen beziehungsweise bedrohen, Belästigungen bis hin zum Stalking und **sexualisierte** Gewalt, das ist Gewalt im Kontext von Sexualität.

Das sind die aktiven Formen der Gewaltanwendung, allerdings reicht meistens schon ein Signal: eine gewisse Körperhaltung, eine Geste, ein Codewort, ein Blick und die Frau weiß, dass sie zu gehorchen hat.

Hier wirken gesellschaftsbedingte Zusammenhänge und Machtdifferenzen.

Ursachen der Gewalt¹:

- Ausgangspunkt sind die unterschiedlichen Sozialisationsformen von Männern und Frauen.
- Frauen haben bestimmte Verhaltensmuster, sie sind liebevoll, rücksichtsvoll, opfern sich selbst auf, betreiben Ressourcenarbeit und sind beziehungsorientiert.
- Die ersten drei, vier Lebensjahre entwickeln sich Burschen und Mädchen mit ähnlichen Wertmaßstäben, dann entwickeln sich eigene Wertmaßstäbe für Burschen und Mädchen.
- Die Burschen haben dominant, aggressiv, laut zu sein, den öffentlichen Raum einzunehmen,
- es kommt zu Bandenbildungen und auch das Spielverhalten ist ein gänzlich anderes, es geht um materielle Werte, die männliche Sprache unterscheidet sich von der Sprache der Frauen,
- Männer reden sich leichter in der Öffentlichkeit und es ist auch sehr schwierig für Männer aus diesem Muster auszusteigen.

Spirale der Gewalt

Nicht jede häusliche Gewaltanwendung basiert auf einer chronifizierten Gewaltbeziehung. Allerdings ist diese von außen nicht so leicht erkennbar, daher ist es notwendig, die Mechanismen zu kennen und vorsichtshalber vom worst case auszugehen. Eine Gewaltbeziehung entwickelt sich über Jahre hinweg, beginnt mit sehr subtilen Formen, Einschüchterungen, Kontrolle, mit wem die Frau telefoniert, Pseudoeifersucht, Kritik an Kleidung und ähnlichem. Männer sind gewohnt, zu definieren, wo es in der Beziehung langgeht. Es ist eine Wellenbewegung, er will, dass sie sich so verhält, wie er es will, denn nur er weiß, wie die Beziehung sein soll, wie sich seine Frau ihm gegenüber verhalten soll. Diese Regeln sind allerdings nicht ausgesprochen und wechseln auch immer wieder. Er hält ihr vor, dass sie ihn nicht versteht. Hier trifft er ins Schwarze, da Frauen die Männer verstehen wol-

1 Informationsblatt des Vereins Aktionsgemeinschaft der Autonomen österreichischen Frauenhäuser, Seminarunterlagen

len. Sie richtet sich daher nach ihm, und er sieht, dass er Erfolg hat. Die Frau versucht sich immer mehr ihm anzupassen, dadurch verliert sie ihr eigenes Bezugssystem und ihr eigenes Wertesystem. Sie wird allerdings immer wieder seine Normen verletzen, da diese sich ständig ändern. Daher muss er immer schärfer kontrollieren und schärfere Maßnahmen ergreifen.

Es kommt zu Türen zuschlagen, Schreien, Sachbeschädigung (Lieblingstasse, Haustiere) körperliche Übergriffe, die sich dann steigern können bis zum Mord oder/und Selbstmord, außer diese Dynamik konnte durchbrochen werden.

Der Mann erlebt in dieser Situation körperliche Signale. Er wird unruhig, hier können die Männer ansetzen zu lernen, wann sie gefährlich werden. Durch innere oder äußere Selbstgespräche, in der er die Frau nicht mehr als Subjekt bezeichnet, sondern sie zum Objekt macht und entpersonalisiert, bereitet er sich selbst darauf vor, sie zu schlagen. Sie ist nicht mehr seine Ehefrau, sondern irgendeine blöde Kuh. Gewalt und Aggression bauen sich auf. Es kommt zu Gewalt, dann ist das Gleichgewicht wieder erreicht, er kann sein Machtmittel zurücknehmen. Die Frau übernimmt Mitschuld, da sie sich vermeintlich nicht richtig verhalten hat. Es folgt die Honeymoon Phase, in der sie sich besonders nach ihm richtet und er ist entspannt und lehnt sich zurück und entschuldigt sich oder bringt ihr Blumen. Gleichzeitig ist er sich sicher, dass sie in Zukunft gehorchen wird.

Sie wird aber wieder seine Normen verletzen, der Mann denkt sich, dass er das nun schon so oft erklärt hat, dass er sich sogar entschuldigt hat und ihr ist das alles egal und daher ist der nächste Gewaltübergriff noch massiver.

Auswirkungen der Gewalt

Durch die Gewaltanwendungen entsteht lähmende Angst. Das Opfer fokussiert sich auf den Täter und passt sich so gut es geht an ihn an. Die Frau denkt, dass sie sich nur richtig verhalten muss, dann wird er zufrieden sein. Sie redet sich damit ein, dass sie Kontrolle über die Situation hat und gibt sich damit selber Schuld an der Situation.

Angst und das Gefühl zu versagen führt zu Verlust von Vertrauen und Selbstvertrauen, was wiederum zu Verlust von Fähigkeiten und Realitätsverlust führt.

Das Opfer übernimmt die Täterstrategien («ich habe es verdient, es war nicht so arg...»), es verdrängt die eigene schlimme Gegenwart. Es kommt zur Auflösung der eigenen Grenzen, dadurch entsteht eine noch größere Abhängigkeit vom Täter, die von außen nur schwer zu erkennen ist. Das erklärt, warum geschlagene Frauen immer wieder zu ihren Männern zurückkehren.

Durch diese schwere Traumatisierung wird die Frau unfähig zu handeln, zu entscheiden und für sich selbst einzustehen. Sie sympathisiert mit dem Angreifer (Stockholmsyndrom) Sie erkennt eigene Bedürfnisse, eigenen Grenzen und ihre Rechte nicht mehr.

Täterstrategien

Der Täter verharmlost und bagatellisiert seine Tat: «das war doch nicht so schlimm, es ist passiert, ich habe die Kontrolle verloren», oder er verleugnet seine Tat: «ich kann mich nicht erinnern, ich hatte ein black out», oder er versucht Täter- und Opferrolle umzukehren: «sie hat mich provoziert, sie hat es verdient, sie hat zuerst zugeschlagen». Man darf dem Mann nicht sich selbst zum Opfer machen lassen, Ausreden wie black out, Kontrollverlust usw. dürfen nicht akzeptiert werden, gewaltbereite Männer sind besonders gefährlich, wenn sich die Frau von ihnen trennen will. Es ist nicht passiert, sondern er hat zugeschlagen².

2. Interventionen und Methoden³

Wie ist Gewalt zu stoppen?

Wichtig ist, dass die Gewaltanwendung nicht weiter tabuisiert wird, sondern öffentlich gemacht wird. Dazu ist eine Anzeige notwendig. Die Frau darf sich die Übergriffe nicht mehr länger gefallen lassen.

² siehe auch Seminarunterlagen, Renee Mader, Gewaltschutzzentrum Salzburg

³ siehe auch Pawlowski Andrea, Glaeser Bernd, Mediation im Strafrecht, Handbuch der Mediation, Weka Verlag, Wien 2000, S 4ff

Dazu braucht sie meist Unterstützung um die innere Stärke und Klarheit aufbringen zu können. Diese Situation birgt aber eine Eskalationsgefahr in sich. Ein Sicherheitsplan, der für die Frau Schutz bietet, muss erstellt werden. Um den Täter zu signalisieren, dass er im Unrecht ist, ist es notwendig, dass häusliche Gewalt öffentlich geächtet wird.

Diese eben geschilderten Hintergründe von häuslicher Gewalt machen ein differenziertes Vorgehen gegenüber der Standardmethode⁴ notwendig, vor allem müssen folgende **Voraussetzungen** gegeben sein:

- Die Frau muss mit der Durchführung eines TA einverstanden sein.
- Die Gewalt muss sofort aufhören. Der geschlagenen Frau wird eindringlich nahe gebracht, neuerliche Gewaltanwendung unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- ATA ist nur möglich, wenn der Mann persönliche Verantwortung für ausgeübte Gewalt übernimmt und bereit ist, an diesem Problem ausführlich zu arbeiten.
- Es muss Konsens herrschen, dass es sich nicht um eine Bagatelle oder ein Kavaliersdelikt handelt. Ebenfalls muss geklärt sein, dass die Frau weder «schuld» ist, dass sie geschlagen wurde, noch dass die «Schwierigkeiten» des schlagenden Mannes nun im Vordergrund stünden.
- Der Mann muss sich persönlich für die Gewaltanwendung entschuldigen und der Frau nachdrücklich vermitteln, künftig nicht mehr gewalttätig zu werden. Nur wenn die Frau erklärt, dass ihre Bedürfnisse an den TA erfüllt sind und sie mit dem Ergebnis einverstanden ist, kann die Konfliktregelung positiv abgeschlossen werden. Ist der bearbeitende Konfliktregler im Rahmen seiner fachlichen Erfahrung überzeugt, dass der Mann sein gewalttätiges Verhalten fortsetzen wird, dann informiert er

4 jeweils ein Einzelgespräch mit dem Beschuldigten und dem Opfer, anschließend ein Gespräch, an dem beide teilnehmen.

die Beteiligten, dass er ungeachtet ihrer Vereinbarung diese Einschätzung an den Staatsanwalt übermitteln wird.

- Im Fall von Gewalt in Beziehungen wird im TA vom Standardablauf abgewichen. Mehrere Einzelgespräche, in denen geklärt werden soll, wie es in Zukunft weitergehen soll, wie gefährlich die Situation tatsächlich ist, ob der TA das geeignete Mittel ist und ob die Voraussetzungen für ein gemeinsames Gespräch gegeben sind, sind meistens nötig. Die Bearbeitung dauert in der Regel länger als andere Fälle⁵. Einen Beobachtungszeitraum einzuführen ist oft sehr hilfreich.

Bedeutung der Anzeige

Für viele Frauen ist eine Anzeige gegen ihren Mann ein schwieriger Schritt, da sie sich schämen, geschlagen worden zu sein. Zudem wird Gewalt im sozialen Nahbereich nach wie vor entweder tabuisiert oder als Bagatelle abgetan, in die sich der Staat nicht einmischen soll. Nicht selten entscheiden sich Frauen daher erst aufgrund des unerträglich gewordenen Leidensdrucks zur Anzeige.

Das primäre Interesse der Frauen im TA ist selten die Bestrafung des Partners. Die Anzeige war ein Signal, ein Hilferuf, die strafrechtlichen Folgewirkungen der Anzeige selbst sind für die Opfer von untergeordneter Bedeutung. Die mit der Straftat einhergehende psychische Verletzung, Schmerz, Kränkung, Demütigung steht im Vordergrund⁶. Die Anzeigerstattung ist meist motiviert durch den Wunsch nach Unterstützung, Intervention und Veränderung der Beziehungssituation. Ein Tauschgleich ist bei Vorliegen der Voraussetzungen besser imstande Veränderungen herbeizuführen, weil hier eher «Tiefenstrukturen angesprochen, sichtbar und spürbar gemacht werden⁷».

5 vgl. auch Bannenberget al. (1999), S. 175

6 Pelikan, Christa, Aus der empirischen Forschung über «die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen», in: SuB 3/99, S 19

7 ebenda

Situation im Strafverfahren

Der Täter kann seine oben geschilderten Strategien voll zur Anwendung bringen, er braucht sich weder mit Tat noch mit Opfer auseinandersetzen und erlebt sich vielleicht noch als Märtyrer, der ungerecht behandelt wird.

Die Frau fühlt sich schuldig, an der Verurteilung des Mannes, ihre Anzeigeerstattung war ja meistens gar nicht auf eine Bestrafung abgezielt. Deshalb passiert es auch oft, dass Frauen ihre Aussage verweigern. In der Folge führt das immer wieder zum Freispruch der Männer, was diese wie einen Freibrief erleben. Das bewirkt wiederum, dass die Frau sicher keine Anzeige mehr erstatten wird.

Die Frau ist lediglich in der Rolle einer Zeugin, die vielleicht sogar unglaubwürdig ist und sich den kritischen Fragen des Verteidigers stellen muss.

Es gibt keine Pläne und Lösungen für die Zukunft, das Problem an sich bleibt ungelöst. Eine Geldstrafe trifft die ganze Familie und auch eine Freiheitsstrafe ist nicht ohne Folgen und Auswirkungen.

Aufgaben der Konfliktregler

Aufgrund des möglichen Machtungleichgewichts haben die Konfliktregler mehr Steuerungs- und Lenkungsaufgaben. Sie sind für den Ablauf verantwortlich und geben ihn vor. Zusätzlich haben sie verstärkt ihr Augenmerk auf das Machtungleichgewicht zu richten. Entweder gelingt es ihnen, die Position der Frau zu stärken oder sie weisen sie an eine Opfereinrichtung, die die parteiliche Unterstützung übernimmt.

Ohne Verantwortungsübernahme des Täters haben sie die Aufgabe auch gegen den Willen der Frau, den Tausgleich negativ abzuschließen.

Darüber hinaus sind sie verantwortlich für den Schutz des Opfers Vorkehrungen und Vorsorge zu treffen. Meist wird das mit der Kontaktherstellung zu einer Fraueneinrichtung erfolgen.

Für die Sicherheit der Frau ist es besser, wenn Entscheidungen über die weitere Vorgangsweise offiziell die Konfliktregler treffen. Sie darf aus der Sicht des Mannes nicht «schuld» an seinen weiteren «Schwierigkeiten» sein.

Sollten die Konfliktregler zu der Meinung gelangen, dass Gefahr in Verzug ist, ist sofort der Zuweiser zu verständigen und Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Trotz dieser Aufgaben ist Allparteilichkeit weiterhin Arbeitsprinzip. Es ist auch Aufgabe der Konfliktregler den Mann vor sich selbst zu schützen und Rückfälligkeit, die ja letztlich auch ihm enorm schadet, zu vermeiden.

Der Täter

Wichtig ist, dass die Konfliktregelung als eine Intervention wahrgenommen wird, bei der **Täter** und Opfer Gehör und Vertrauen finden. Nur wenn auch der beschuldigte Mann ernst genommen wird, ist er bereit, seine festgefahrene Verteidigungsposition aufzugeben und seine Schuld einzugestehen. Oft begegnen wir dann verunsicherten, eifersüchtigen, sich unterlegen fühlenden Männern, die ihre phantasierte «männliche Macht» nur durch Gewaltanwendung scheinbar aufrechterhalten können. Die Arbeit mit dem Gewalt ausübenden Mann ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für Veränderung. Unterdrückte Schuldgefühle und Geheimhaltung der Gewalt fördert die weitere Gewaltanwendung des Mannes. Erst wenn der Mann lernt Verantwortung zu übernehmen, fühlt er Reue, die Veränderung bringt.⁸ Voraussetzung dafür ist, dass er volle Verantwortung für sein Tun übernimmt und bereit ist sich mit der Tat und deren Folgen zu konfrontieren. Nicht: «mir ist das passiert, sondern ich habe zugeschlagen». Sehr wichtig ist auch, dass er genau den Ablauf seiner Handlungen und seine erlebten Gefühle dazu schildert. Da begegnet man großen Widerstand und es braucht viel Geduld und Ausdauer ihn durch diesen Prozess zu begleiten.

8 Lempert, Joachim, Da habe ich zugeschlagen, S 15 f

Psychotherapie, Männerarbeit oder eine adäquate Betreuung können eine notwendige Ergänzung der Konfliktregelung darstellen.

Das Opfer

Parallel dazu hat die **Frau** die Chance, im geschützten Rahmen in ausführlichen Einzelgesprächen über ihre Situation zu sprechen. Gesellschaftliche und soziale Unterstützung ist gerade für Frauen mit Gewalterfahrung von großem Wert. Dabei dürfen jedoch ihre Wünsche nicht übergangen werden, weil dies einen weiteren Kontrollverlust für die Frau bedeuten würde⁹. Es muss auch sichergestellt werden, dass die Frau nicht nur aus Angst vor Repressionen des Mannes an einer Konfliktregelung teilnimmt.

Der Frau wird auch Zeit und Hilfestellung gegeben, sich zu überlegen, ob sie die Beziehung, wenn ja, zu welchen Bedingungen, weiterführen möchte oder ob eine Trennung der bessere Weg sei. Um diese schwerwiegende Entscheidung treffen zu können, ist oft Beratung und Unterstützung durch frauenspezifische Einrichtungen und Zeit notwendig. Begleitung durch parteiliche psychologische oder rechtliche Beratung oder Psychotherapie wird als sehr hilfreich erlebt.

Oft ist es für die Frauen hilfreich, wenn sie von Vertreterinnen der frauenspezifischen Einrichtungen zu den Gesprächen beim TA begleitet werden. So können auch gemeinsam Strategien, ein Sicherheitsplan und das weitere Vorgehen besprochen werden. Sollte schon aus dem Akt hervorgehen, dass ein Opfer bei einer derartigen Einrichtung in Beratung ist, erhält sie eine Kopie der Einladung.

Gerade ihr Gefühl der Ambivalenz muss respektiert werden. Sie bekommt aus ihrer Umgebung meistens kein Verständnis für ihren Wunsch bei ihrem Mann zu bleiben, es hat daher keinen Sinn, sie zum Verlassen des Mannes überreden zu wollen. Dass kann sie erst dann tun, wenn sie gestärkt und abgesichert ist. Dazu braucht sie meistens Zeit. Wichtig ist aber, dass sie aus der Verantwortung genommen wird, dass die Entscheidung über den Fortgang oder Abbruch z.B. die Konfliktregler (nach Absprache mit ihr natürlich) nach außen treffen,

9 Fröschl, Elfriede, Über Liebe, Macht und Gewalt, Wien, 1995, s146

um sie vor weiteren Gewalttaten zu schützen. Grundsätzlich sollen keine Schritte gegen den Willen des Opfers erfolgen.

Besonders sensibel ist umzugehen bei der Frage nach einem gemeinsamen Gespräch.

Gemeinsame Gespräche?

Im Unterschied zur Standardmethode, bei der fast immer ein gemeinsames Gespräch angeplant wird, sollen hier nur unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsame Gespräche durchgeführt werden.

Voraussetzung ist umfassende Information der Beteiligten über Ablauf, Setting und Ziele.

Unter keinen Umständen darf passieren, dass der Mann die Situation als Bühne nützen kann. Z.B. wenn die Frau aus Angst oder Mitleid die Taten des Mannes abschwächen könnte oder er erneut seine Macht ausspielen könnte.

Es muss ein Machtgleichgewicht hergestellt sein und Sicherheit herrschen, klare Gesprächsregeln aufgestellt werden und eine Themensammlung, die in den Vorgesprächen erstellt wurde vorliegen.

Wichtigste Voraussetzung ist die klare und eindeutige Verantwortungsübernahme des Mannes, die nicht mehr in Frage gestellt wird, sondern nur mehr als gegeben dargelegt wird. Es gibt keine Diskussion über Mitschuld, Provokation etc. Meist spielt der gegenständliche Vorfall nicht die größte Rolle, sondern die Situation der Partnerschaft insgesamt.

Ausgehend vom Vorfall können ähnliche Situationen geklärt und aufgearbeitet werden und Verhaltenweisen für die Zukunft sich daran anknüpfen. Unterstützende Maßnahmen, wie z.B. Paartherapie, Familienberatung oder Scheidungs- und Familienmediation werden vereinbart. Am Paarsystem gearbeitet werden kann nur, wenn die Frau

keine Angst mehr und wenn der Mann sich tatsächlich von der Gewalt verabschiedet hat. Ansonsten würde sich das Machtverhältnis schnell wieder einstellen, da die Frau wieder Verantwortung für die Beziehung übernehmen wird und in die Abhängigkeit schlittert.

Vereinbarung und Kontrolle

Wenn eine Abstimmung zwischen den Partnern geschehen ist, wie es weitergehen und wie die Wiedergutmachung ausschauen soll, werden die nötigen Umsetzungsschritte erarbeitet und schriftlich festgehalten.

Oft ist das Vertrauen des Opfers zum Täter und seinen Zusagen gering. Da hilft nur der Beweis des Gegenteils.

Zwischen den einzelnen Gesprächen sollte ausreichend Zeit liegen, damit die Klienten die Inhalte der Gespräche verarbeiten können.

Niemals sollte das Gefühl entstehen, sich auf Grund eines Zeitdrucks zu einer Entscheidung hinreißen lassen zu müssen, die den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen gar nicht entspricht und daher Unzufriedenheit sowie das Gefühl, übervorteilt worden zu sein, über den Tisch gezogen worden zu sein, hinterlässt. Dies würde letztlich zu einer Vereinbarung führen, die nicht eingehalten wird.

Nur wenn beide ausdrücklich einverstanden sind, kann die Konfliktregelung mit dem Vorschlag zur Verfahrenseinstellung abgeschlossen werden. Es ist auch üblich, vorher noch eine Frist (z.B. ein halbes Jahr) zu vereinbaren, binnen derer die Nachhaltigkeit dessen, was beim ATA vereinbart wurde, überprüft wird. Erst danach berichtet der Konfliktregler dem Staatsanwalt, welcher dann über die Einstellung des Strafverfahrens entscheidet.

Arbeiten zu Zweit

Gerade in sehr dynamischen Beziehungen und das sind Paarbeziehungen meistens, ist es einfacher, den Überblick zu bewahren, wenn zu zweit gearbeitet wird.

Vorbereitungen und Nachbesprechungen bieten wertvolle Werkzeuge für die Reflexion. Zumindest müssen die gemeinsamen Gespräche, wenn sie indiziert sind, zu zweit geführt werden.

Es ist möglich, bestimmte Funktionen aufzuteilen, je nach Bedarf für vorher abgesprochene oder sich ergebende spezielle Aufgaben und Rollen, z.B. als Frau gegenüber dem schlagenden Mann «Fraueninteressen» zu vertreten, dem Täter gegenüber Norm verdeutlichend aufzutreten oder eine sehr konfrontierende Rolle einzunehmen. Es spielt eine entscheidende Rolle, dass der Konfliktregler als Mann sich nicht mit dem Täter solidarisiert und dessen Schlägen verharmlost oder Entschuldigungsgründe gelten lässt. Der schlagende Mann ist mit einem Mann konfrontiert, der Gewalt als Lösung verurteilt.

Eine andere spezielle Aufgabe kann darin bestehen, der Frau Hilfe anzubieten, sie in ihrer Position dem Mann gegenüber zu stärken und dadurch das bestehende Machtungleichgewicht auszugleichen.

Eine geschlagene Frau erlebt es wohlthuend, mit einem verständnisvollen Mann zu reden, der sich nicht mit ihrem Mann verbündet. Sie macht die Erfahrung, dass auch Männer Gewalt gegen Frauen ablehnen.

Zusätzlich hat sie die Möglichkeit, mit der Konfliktreglerin «von Frau zu Frau» zu reden.

Dies gilt natürlich auch für den Mann. Gerade bei den Einzelgesprächen ist große Flexibilität möglich, so dass auf die Bedürfnisse der Klienten und die Situation eingegangen werden kann.

Der männliche Konfliktregler kann als Vorbild für den männlichen Klienten dienen, indem er zeigt, dass er seine Kollegin respektiert und

ihr auch bei Unstimmigkeiten mit Respekt und Verständnis begegnet. Sich scheinbar widersprechende Aspekte wie Verständnis für die Situation des Mannes und gleichzeitig Ablehnung seines gewalttätigen Verhaltens können manchmal besser vermittelt werden, wenn verschiedene Personen sie vertreten.

Auch ist es zu Zweit einfacher, sowohl auf den Inhalt der Gespräche als auch auf den Prozess zu achten.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass häusliche Gewalt spezielle Anforderungen an den TA stellt und jeder einzelne Fall zusätzlich zu den besonderen Erfordernissen, die spezielle individuelle Situation des Paares berücksichtigen muss.

Vermittlung Gemeinnütziger Leistungen . . .



Gemeinnützige Leistungen erbringen ist das Bestreben, einem vorher schädlichen Verhalten eine positive Leistung entgegenzusetzen und dadurch Nutzen zu stiften



Manuela Haldner-Schierscher,

*Sozialarbeiterin HFS, Bewährungshelferin,
Vermittlerin gemeinnütziger Leistungen*

Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, als Element diversioneller Möglichkeiten im Liechtensteiner Strafrecht

Diversionelle Möglichkeiten im Strafrecht ermöglichen vor allem im Bereich des unteren und auch mittleren Kriminalitätsbereiches eine flexible, einzelfallbezogene und wirksame Reaktion auf strafbares Verhalten. Anstelle einer Geldstrafe können alternative Massnahmen eingesetzt werden, um unnötige Stigmatisierungseffekte zu vermeiden, zugleich aber die berechtigten Interessen eines Tatopfers, v.a. jenem auf Schadensgutmachung effizienter und rascher dienen zu können (Diversion: wörtl. «Umleitung»). Dabei geht es um Wiedergutmachung an der Gemeinschaft, im Falle der gemeinnützigen Leistungen durch Arbeitsleistungen in einer gemeinnützigen Institution und einem allfälligen (finanziellen) Tatfolgenausgleich.

Im Gegenzug soll auf die Durchführung eines Strafverfahrens und damit auf eine allfällige Verurteilung mit den negativen Konsequenzen

einer Vorstrafe (Eintrag ins Strafregister, was wiederum z.B. negative Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt haben kann) verzichtet werden.

Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen (§§ 22d und 22e StPO)

Bei dieser Diversionsform unterbleibt die Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens vorläufig, wenn sich der Verdächtige zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung bereit erklärt. Von der Verfolgung wird endgültig zurückgetreten, wenn er die Leistung innerhalb einer bestimmten Frist (längstens 6 Monate) erbracht hat. Die Zustimmung des Verdächtigen muss also bereits vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes auf vorläufige Verfahrensbeendigung vorliegen.

Gemeinnützige Leistungen sollen die grundsätzliche Bereitschaft des Verdächtigen zum Ausdruck bringen für die Tat einzustehen und dienen somit als Sanktionersatz. Die Leistung besteht darin, dass der Tatverdächtige in seiner Freizeit, d.h. gegebenenfalls neben seiner schulischen oder beruflichen Tätigkeit unentgeltlich für eine gemeinnützige Einrichtung arbeitet. Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen ist ein reaktionsintensives Diversionsinstrument, da sie je nach Anzahl der zu leistenden Stunden erheblich in die Lebensführung des Tatverdächtigen eingreift.

Für wen ist diese diversionelle Massnahme geeignet?

«Als eingriffsintensivste Diversionsmassnahme ist die Erbringung gemeinnütziger Leistungen aus diesem Grund auch im mittleren Kriminalitätsbereich und bei Wiederholungstätern zur Normverdeutlichung als Alternative zur Geldbusse oder Freiheitsstrafe geeignet. Diese Diversionsform ist insbesondere bei Vorliegen einer eingegrenzten Persönlichkeitsproblematik indiziert, wenn gerade durch die Erbringung der konkreten gemeinnützigen Leistung eine positive Weiterentwicklung des Verdächtigen gefördert wird. Wichtige Zielrichtung ist die Erweiterung der sozialen Kompetenz des Verdächtigen. Vorwiegend aber nicht ausschliesslich bietet sich die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen an.» [Koss,

Christoph: Ein Jahr danach – die Sozialarbeit im Rahmen der Diversion bewährt sich, in sub 2/01, S 17]

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen wird durch die Bewährungshilfe Liechtenstein organisiert und begleitet. Bei den Tatverdächtigen geht es in einem ersten Gespräch darum, das Delikt und dessen Folgen anzusprechen, die Zustimmung zur Absolvierung der gemeinnützigen Leistung einzuholen und die Vorgehensweise zur Erbringung eines allenfalls notwendigen Tatfolgenausgleiches (Schadensregulierung) abzuklären. Bei minderjährigen Verdächtigen werden auch die Erziehungsberechtigten zum Gespräch eingeladen. Sollte sich im Gespräch zeigen, dass die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem Opfer (Aussergerichtlicher Tatausgleich) gegeben ist oder dass eine auffallende psychosoziale Problemlage vorliegt, die eine längerfristige Betreuung erfordert (diversionelle Bewährungshilfe mit Probezeit) wird der zuweisenden Stelle eine entsprechende andere Diversionsform vorgeschlagen.

Bei der Wahl der Einrichtung wird versucht, einen Zusammenhang mit dem Delikt herzustellen (z.B. Reinigungsarbeiten bei der Gemeinde bei Wandschmierereien im öffentlichen Raum). Dies ist jedoch nicht in jedem Fall möglich. Damit der Einsatz für die Einrichtung wie auch den Tatverdächtigen positiv verläuft, ist es zielführender, auf die Motivation des Verdächtigen und dessen Interesse für das Aufgabengebiet zu achten. Um hier eine sorgfältige Auswahl zu treffen ist es wichtig, die Erwartungen und Bedürfnisse der Einrichtungen zu kennen und sich andererseits im Gespräch ein Bild über die Motivation und Fähigkeiten des Verdächtigen zu machen.

Nach diesem Erstgespräch erfolgt eine Rückmeldung an die zuweisende Justizbehörde über die Bereitschaft des Verdächtigen (schriftlich vereinbart mittels Niederschrift) und die vorgesehene Einrichtung.

In den meisten Fällen vereinbaren die Leute den Termin mit der Einrichtung selbst. Bei spürbarer oder geäußelter Schwellenangst wer-

den die Verdächtigen von der Vermittlerin zum Erstgespräch in der Einrichtung begleitet, dies ist gerade bei Jugendlichen wichtig, denn durch Nichtbeachten solcher Ängste und nicht durch mangelnden Arbeitswillen kann ein Einsatz zum Scheitern verurteilt sein.

Rückblick

Die Erfahrung in der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Institutionen hat gezeigt, dass die meisten Tatverdächtigen ein hohes Mass an Verantwortungsgefühl gegenüber der Einrichtung, grosse Einsatzbereitschaft und Engagement an den Tag gelegt haben. Dies liegt sicher auch daran, dass von Seiten der Institutionen den Verdächtigen grosse Wertschätzung gegenüber der Person selber, wie auch der getätigten gemeinnützigen Leistung entgegengebracht wird.

Ausblick

Für den Bereich der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen der Bewährungshilfe Liechtenstein ist es wünschenswert, wenn die Justizbehörden die Anzahl Zuweisungen auf einem ähnlich (durchaus noch ausbaubarem) steigenden Niveau halten wie in den letzten Jahren. Bei gemeinnützigen Leistungen ist Stundenausmass, die Schadenswiedergutmachung und die Indikation von Zuweiser zu Zuweiser unterschiedlich. Hier besteht sicher noch Diskussionsbedarf.



Michael Winkler

Journalist

«Ich hatte noch nie Beanstandungen»
– Straffällig Gewordene arbeiten bei
«LAK Küche und Verpflegung», laut
Betriebsleiter Emmerich Hermann
zum Teil vorbildlich.

Seit Frühjahr 2007 kann eine Strafsache geringeren Ausmasses mit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen wieder gutgemacht werden. LAK Küche und Verpflegung bot bisher 11 Jugendlichen diese Möglichkeit.

Herr Hermann, wie funktioniert das Verfahren der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen?

Bei der Vermittlung gemeinnütziger Dienste arbeiten wir eng mit der Bewährungshilfe Liechtenstein zusammen. Gerade heute Morgen habe ich eine E-Mail bekommen, in der die Bewährungshilfe ansucht, ob wir zwei Jugendliche aufnehmen können. In der Regel sind es Jugendliche und dabei mehrfach Männer. Da es bei uns immer genug Arbeit gibt, ist es in der Regel kein Problem, diese Anfragen positiv zu

beantworten. In der Folge wird abgeklärt, wie viele Stunden die straffällig Gewordenen in welcher Zeitspanne abzuleisten haben und ob im konkreten Fall spezielle Bedingungen vorliegen. Wenn zum Beispiel ein Jugendlicher noch nicht 18 ist, müssen die arbeitsrechtlichen Grenzen eingehalten werden. Er darf dann nicht so viele Stunden arbeiten wie ein Volljähriger.

Oder es sind Schüler, die nur am Wochenende oder in den Ferien kommen können. Diese Personen melden sich dann früher oder später bei uns und wir besprechen mit ihnen, wann sie das erste Mal kommen. Am ersten Arbeitstag wird dann das weitere Vorgehen geplant.

Welche Arbeiten verrichten die Jugendlichen dann bei Ihnen?

Betriebsintern gibt es für die Jugendlichen eine Bezugsperson, welche die nötige Erfahrung hat.

Sie übertragen ihnen dann die Arbeit. Konkret arbeiten die Jugendlichen in der Rüsterei, wo die Mahlzeiten vorbereitet werden. Dort schneiden sie beispielsweise Salat oder Früchte. Bei ungefähr 700 Mahlzeiten pro Tag gibt das viel Arbeit. Auch beim Abwasch können die Leute mithelfen. Jeden Tag müssen die Wagen gereinigt werden, auf denen die Mahlzeiten ausgeliefert werden. Auch die Speisereste müssen entsorgt und das Geschirr muss gewaschen werden. Dabei achten wir darauf, dass die Arbeit möglichst abwechslungsreich ist und dass im Team gearbeitet wird. Dennoch merken die Jugendlichen aufgrund der harten Arbeit, dass sie nicht zum Spass hier sind. Wir versuchen, ihnen einen Eindruck zu vermitteln, dass diese Arbeit notwendig und sinnvoll ist und wie es den Menschen geht, die unsere Dienste in Anspruch nehmen.

Reden die Leute im Team über ihre Delikte?

Das ist von Fall zu Fall verschieden. Grundsätzlich ist es so, dass die Mitarbeiter nicht über die Tatbestände sprechen, aufgrund derer die Jugendlichen an uns vermittelt wurden. Die Mitarbeiter, die direkt mit ihnen arbeiten, wissen selbstverständlich Bescheid. Es gab aber auch

schon solche, die von sich aus mit unseren Mitarbeitern darüber geredet haben und damit ihre Tat zu bewältigen versuchten. Es hängt dabei sicher auch vom jeweiligen Typ und dessen Charakter ab, ob er darüber sprechen will oder nicht.

Wie ist diese Idee bei Ihnen im Betrieb angekommen?

Zunächst war ich persönlich skeptisch, weil ich schon negative Erfahrungen mit Straffälligen in gemeinnützigen Diensten gemacht habe. Diese Menschen waren aber keine Jugendlichen mehr. Sie waren nicht sehr motiviert. Nun sind es Jugendliche. Ich hatte bisher noch keine Beanstandungen. Alle arbeiteten regulär und waren anständig. Bei zwei der an uns Vermittelten bedankten wir uns sogar speziell, weil sie sich richtig reingehängt und ausserordentlich gute Leistungen gezeigt haben. Daher befürworte ich dieses Verfahren durchaus. Überdies können diese Jugendlichen bei der Arbeit bei uns einiges für ihr eigenes Leben lernen. Hier lernen sie zum Beispiel, wie man die Zutaten richtig schneidet und wie man mit Küchenmessern umgeht. Das kann ihnen auch den Alltag erleichtern. Deshalb ist diese Tätigkeit sicher sinnvoll.

Glauben Sie, dass diese Jugendlichen aufgrund der Tätigkeit aus ihren Fehlern lernen?

Ich glaube schon. Die meisten Jugendlichen kamen an den Wochenenden, weil sie unter der Woche zur Schule mussten. Das bedeutet für sie sicher eine Einschränkung, weil sie ansonsten etwas anderes, Erfreulicheres hätten machen können. Es ist ihnen deshalb auch recht, wenn diese Zeit vorbei ist. Aus diesem Grund kann man die Tätigkeit hier schon als Strafe bezeichnen.

Was halten Sie persönlich davon, dass Strafen in dieser Form abgegolten werden können?

Nach der Abgeltung scheint das Delikt nicht im Strafregister auf. Das ist sicher eine gute Möglichkeit, bei kleinen Delikten ohne grosse Konsequenzen das Leben weiter bestreiten zu können. Wenn man den Aufwand und die Kosten eines Prozesses bedenkt, der ansonsten stattfinden würde, sieht man, dass hier die Verhältnismässigkeit gegeben sein sollte. Daher halte ich dieses Verfahren für eine sehr gute

Sache, zumal die Jugendlichen ihre Strafe sinnvoll abgelten. Ausserdem lernen sie auch, im Team zu arbeiten und überhaupt vieles, was sie im täglichen Leben brauchen.



Emmerich Hermann

Soziale Betreuung im Gefängnis . . .



Soziale Betreuung im Gefängnis bedeutet bessere Bewältigung der Haft für Insassen und Angehörige und das bestmögliche Fortkommen in Freiheit.

Haftentlassenenhilfe ist Fuss fassen, Barrieren beseitigen und in die Gesellschaft zurückkehren



Haftentlassenenhilfe . . .



Daniel Sochin

Leiter Landesgefängnis Vaduz

Offensichtlich ist das Zusammenleben der Menschen ohne Strafandrohung kaum möglich. Das zeigt die Geschichte und die tägliche Erfahrung.

Strafe zu vollziehen ist ein kompliziertes Geschäft geworden. Die sympathischen Seiten, die wir mit dem Strafvollzug verbinden, sie sind schon lange und endgültig vorbei. Es gibt sie nicht mehr die allseits bekannten Kunden, die bei den ersten kalten Wintertagen ihre Zellen aufsuchen, um dort zu überwintern. Gefängnisse sind zu Instrumenten geworden, die nicht nur kostspielig, sondern auch Strukturen geschaffen haben, die keine farbigen Assoziationen mehr zulassen. In der Verwaltung des Landesgefängnisses sind immer wieder heikle Entscheidungen zu treffen. Bei den Insassen entstehen manchmal Bedürfnislagen, die aus Sicht einer professionellen Durchführung des Strafvollzuges nicht zu gewährleisten sind. Es geht letztlich darum, den Betrieb zu organisieren und ordnungsgemäss durchzuführen. Gesetze sind hierbei einzuhalten.

Durch den frühzeitigen Kontakt und die kontinuierliche Begleitung durch die Soziale Betreuung der Bewährungshilfe Liechtenstein, haben Häftlinge einen Ansprechpartner, der sie während der ganzen Haftzeit in Liechtenstein begleitet. Im Vollzug begonnene und empfohlene der Resozialisierung und Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft dienende Massnahme, können so möglichst ohne Interventionsunterbrüche erfolgen.

Die Leistungen des Sozialen Betreuungsdienstes der Bewährungshilfe während des Vollzuges richten sich auf die Vorbereitung des Lebens in Freiheit. Während der Entlassungsvorbereitung werden die Themen, Wohnen, Arbeiten und Finanzen intensiv behandelt, so dass ein Wiedereinstieg in das normale Leben und die Arbeitswelt möglich wird.

Die Bewährungshilfe Liechtenstein ist für das Landesgefängnis ein verlässlicher Partner in der Betreuung von Menschen, die aufgrund ihrer individuellen Problemlage Hilfe benötigen.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass das Instrument der sozialen Betreuung im Gefängnis durch den Verein Bewährungshilfe greift und daher eine spezialisierte Methode der Sozialarbeit darstellt, die das Landesgefängnis nicht erbringen kann.

Aufgabe der Sozialen Betreuung im Landesgefängnis Vaduz

Der Soziale Betreuungsdienst im Gefängnis wird vom Verein für Bewährungshilfe als externe Organisation durchgeführt. Der Soziale Betreuungsdienst der Bewährungshilfe steht Inhaftierten für Informationen, Rat und Hilfe zur Verfügung.

Die Dienstleistungen

Gesprächsangebot bei persönlichen Schwierigkeiten, Hilfestellung bei familiären und partnerschaftlichen Problemen, Kontaktverluste zu Angehörigen etc.

Beratungsangebot für Stundung von Schulden, Unterhaltspflicht, Dokumente, etc.

Der soziale Betreuungsdienst ist bei Bedarf behilflich bei Kontaktaufnahmen zu anderen Behörden und Stellen.

Angebot Entlassungsvorbereitung und Entlassungshilfe.

Gespräche über Zukunftsperspektiven (Erwartungen, Wünsche, Phantasien, Befürchtungen, Ängste), Gespräche über die Situation nach der Haft (Unterkunft, Arbeit, finanzielle Absicherung)

Hilfe für Angehörige. Möglich ist eine Aussprache für Familienangehörige, Lebensgefährten. Auswirkungen der Haftsituation auf Angehörige, Trennungs-Scheidungsproblematik etc.

Manuel T. (Name geändert)

Gefängnisinsasse

Gefängnis ist eine schwere Zeit, aber die Soziale Betreuung der Bewährungshilfe hat mir mit Rat und Tat in allen schwierigen Situationen geholfen.

Mir fallen viele kleine und grössere Situationen der Unterstützung meiner Zeit im Gefängnis ein. Noch in der Zeit, in der Herr Pilgram im Amt gewesen ist, wurde mir zum Beispiel durch seine Hilfe ermöglicht, ohne Handfessel an der Beerdigung eines Angehörigen teilnehmen zu können. Der traurige Anlass wurde somit für mich eine emotional würdevolle Abschiedsfeier. Ich hatte nicht das Glück, bedingt entlassen zu werden. Nach Herr Pilgram wurde mir durch seinen Nachfolger Herr Köck in allen Schwierigkeiten geholfen. Das kann ich hier ein wenig beschreiben.

Das Gefängnis konnte ich dadurch nützen, um eines meiner wichtigsten persönlichen Anliegen zu bewerkstelligen. Ich habe keinen Beruf

erlernt, ich bin zeitlebens Allrounder mit verschiedenen Jobs gewesen, jedoch bei der Lage am Arbeitsmarkt musste ich mit meiner Vorgeschichte bei der Suche um Arbeit auf Schwierigkeiten stossen. Das waren meine Ängste. Auf den Rat des Betreuers habe ich bei der Stipendienstelle nachgefragt, ob es Unterstützung für die Erlangung eines LKW Führerscheins gibt. Da ich alle Kriterien erfüllte, wurde mir ein Stipendium zugesprochen. Mit Einwilligung der Gefängnisleitung, die das mit dem Betreuer koordiniert hat, konnte ich einmal wöchentlich am Theorieunterricht ausserhalb des Gefängnisses teilnehmen. In der Zwischenzeit hatte ich die Theorieprüfung bestanden und absolvierte bereits praktische Fahrstunden. Mein Betreuer verwaltet das Stipendium und erledigte die Zahlungen.

Haftentlassenenhilfe

Bei der Entlassung half mir der Sozialarbeiter bei der Schaffung von Wohnraum und der Kontakte mit dem Arbeitsamt und anderer Ämter, wie z.B. mit dem Amt für Soziale Dienste – für eine Starthilfe. Des Weiteren hat er mir bei den ersten Startschwierigkeiten in Freiheit, bei meinem kleinen und grossen Chaos und bei Problemen in der Partnerschaft geholfen. Im Grossen und Ganzen bin ich froh, dass es eine Stelle gibt, wie die Bewährungshilfe. Mittlerweile habe ich meinen LKW Führerschein abgeschlossen und kann auf eine gute Zukunft hoffen und aufbauen.



Bewährungshilfe Liechtenstein

Geschäftsstelle Bewährungshilfe

Das Logo der Bewährungshilfe in Liechtenstein als Sinnbild der Tätigkeiten der Geschäftsstelle Bewährungshilfe im Rahmen des Strafrechts

Insbesondere unsere Klienten fragen häufig, was das Logo der Bewährungshilfe Liechtenstein bedeutet und wofür die drei symbolische «Figuren», die sich leicht vorwärts/hinauf bewegen stehen.

Alle unsere Angebote für die Menschen in Liechtenstein sind in einem «Dreiecksverhältnis» gestaltet, mit mindestens drei Beteiligte, die gegenseitige Erwartungen aneinander haben. Die drei Beteiligten sind der Betroffene (Straffälliger oder Geschädigter), der Mitarbeiter der Bewährungshilfe und der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bzw. dem Landgericht bzw. dem Gefängnis

Die Zusammenarbeit in diesem «Dreiecksverhältnis» soll Weiterentwicklung zu einem für alle befriedigenden Zustand ermöglichen.

Ein Beispiel für dieses Dreiecksverhältnis in der Bewährungshilfe ist folgendes:

Der Richter möchte eine Veränderung in bestimmten Lebensvollzügen Straffälliger erreichen und insbesondere, dass der Verurteilte nicht mehr straffällig wird. Daher spricht er eine Probezeit aus und gibt einen Bewährungshelfer bei, der ihn dabei unterstützen soll.

Der Verurteilte hat persönliche Probleme, er will nicht mehr verurteilt bzw. bestraft werden und will sich persönlich und sozial weiterentwickeln. Der Bewährungshelfer unterstützt und fördert mit «Rat und Tat» dieses Vorhaben. Der Landrichter wiederum erhält Bericht über die Fortschritte.

Ein Beispiel für das «klassische Dreieck» im Rahmen der Diversion: Der Staatsanwalt sieht die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen gegeben und weist der Geschäftsstelle im Rahmen der Diversion eine Strafsache zu (aussergerichtlicher Tatausgleich, Vermittlung gemeinnütziger Leistungen, Bewährungshilfe). Der Konfliktregler informiert Tatverdächtigen und Geschädigten von dem Angebot der Staatsanwaltschaft und fördert und unterstützt die Durchführung der Konfliktregelung, bzw. der gemeinnütziger Leistungen mit den betreffenden Personen

Wofür steht orange und rot?

Orange und rot sind zwei warme Farbtöne der Begegnung und Kommunikation, die durch offene und aufrichtige Kontakte und ehrliche Kommunikation geprägt sein soll.

Wofür steht der grüne Bogen?

Die gemeinsamen Aktivitäten und erarbeiteten Lösungen spannen einen Bogen.

So wie grün Veränderung, Wachstum und Hoffnung symbolisiert, soll das gemeinsame Zusammenwirken zwischen Staatsanwälte, Landrichter und der Geschäftsstelle Bewährungshilfe mit den Menschen und Einrichtungen Liechtensteins eine positive, fruchtbare Zusammenarbeit und Verbesserung bedeuten.

